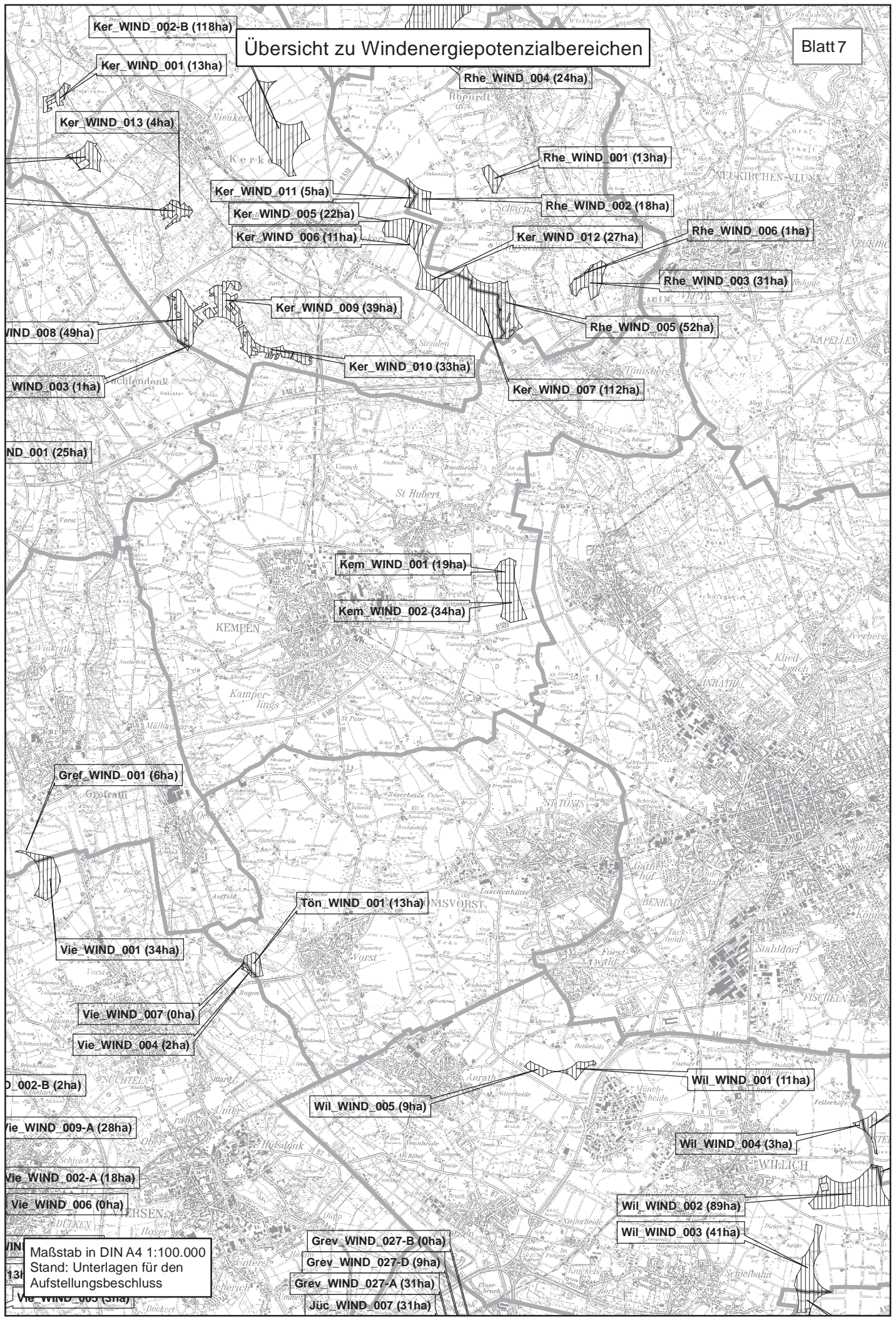


Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen



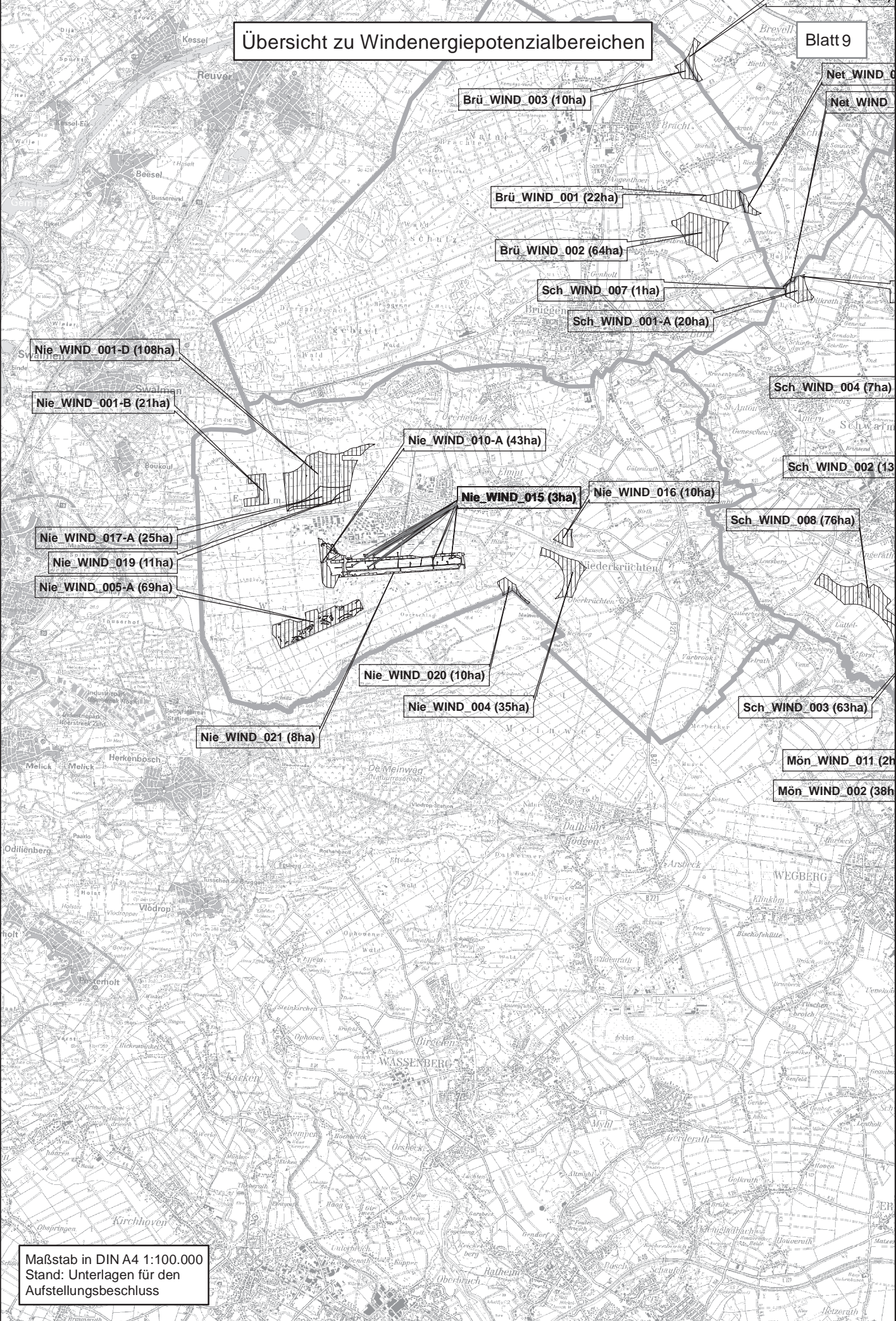
Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: Unterlagen für den
Aufstellungsbeschluss

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen



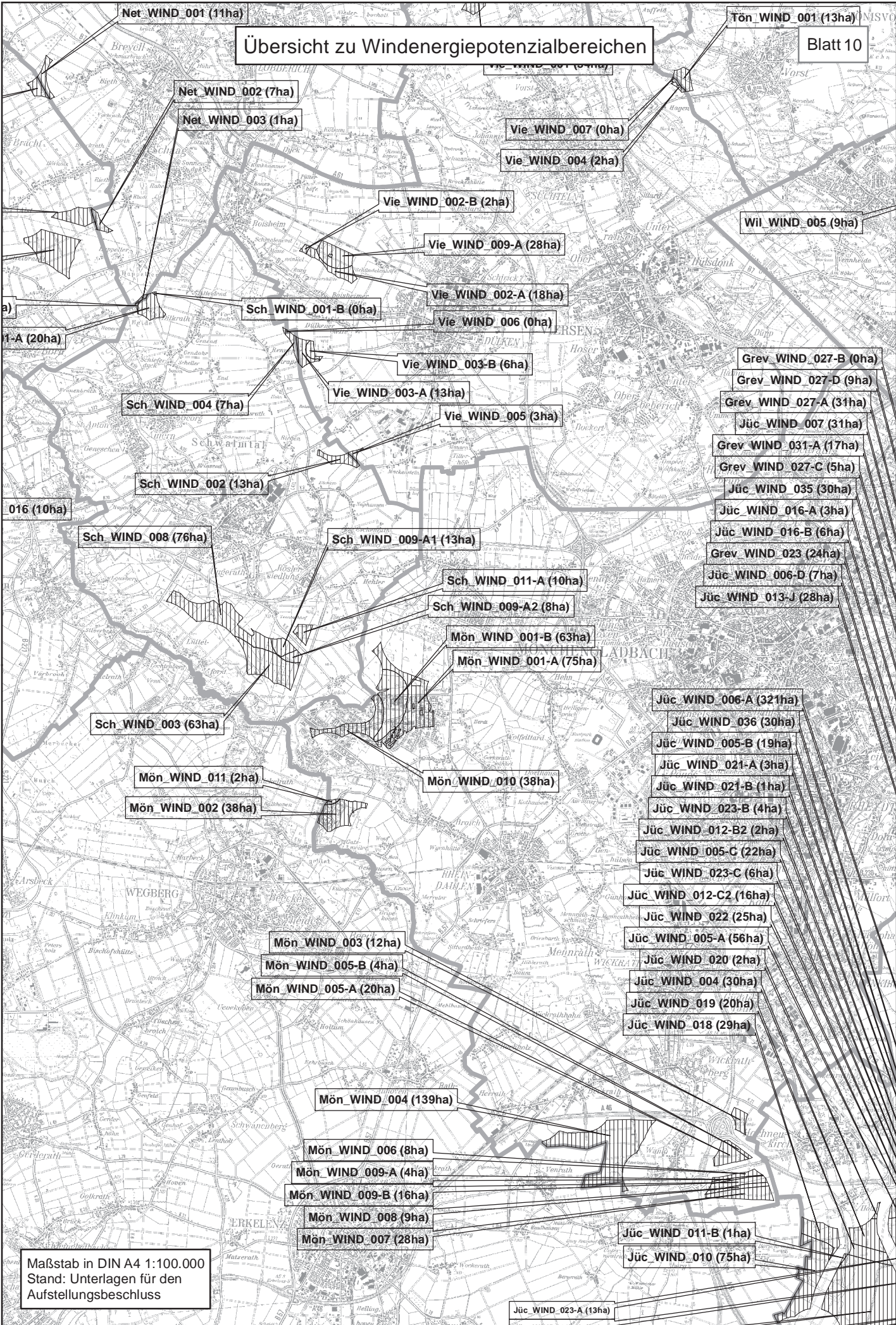
Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: Unterlagen für den
Aufstellungsbeschluss
Rom_WIND_022-A (18ha)

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen



Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: Unterlagen für den
Aufstellungsbeschluss

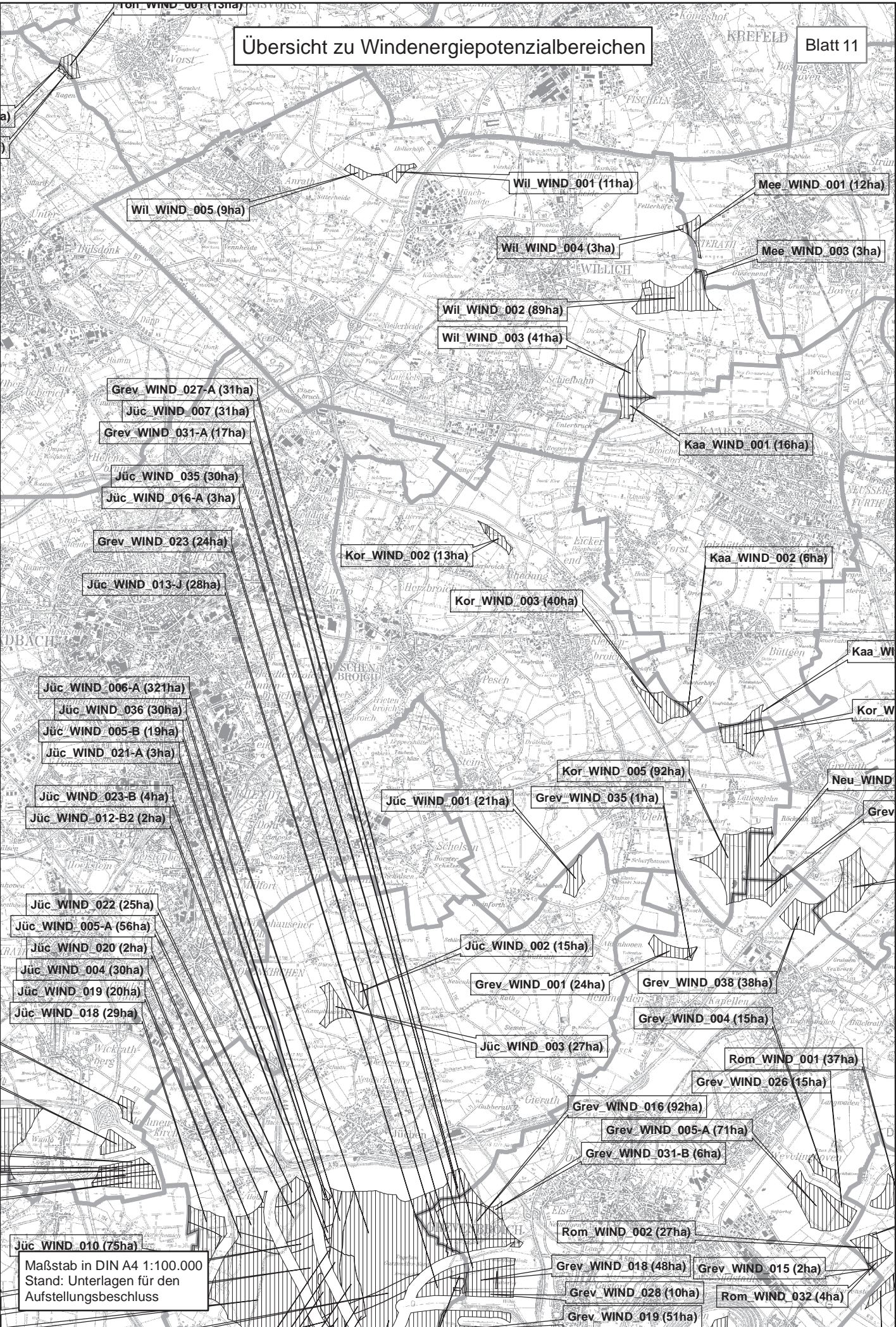
Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen



Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: Unterlagen für den
Aufstellungsbeschluss

Jüc_WIND_023-A (13ha)

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen



Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen

Düs_WIND_001 (10ha)

Blatt 12

WIND_001 (11ha)

Mee_WIND_001 (12ha)

Düs_WIND_002 (22ha)

WIND_004 (3ha)

Mee_WIND_003 (3ha)

Mee_WIND_002 (11ha)

39ha)

41ha)

Kaa_WIND_001 (16ha)

Kaa_WIND_002 (6ha)

Kaa_WIND_003 (9ha)

3 (40ha)

Kor_WIND_004 (41ha)

Kor_WIND_005 (92ha)

Neu_WIND_001 (48ha)

Grev_WIND_014 (40ha)

Neu_WIND_003 (76ha)

Grev_WIND_002-A (29ha)

Neu_WIND_002 (0ha)

002 (15ha)

D_001 (24ha)

Grev_WIND_038 (38ha)

Neu_WIND_003 (76ha)

Grev_WIND_003 (74ha)

Rom_WIND_022-A (18ha)

Rom_WIND_022-B (9ha)

D_003 (27ha)

Grev_WIND_004 (15ha)

Rom_WIND_001 (37ha)

Grev_WIND_026 (15ha)

Grev_WIND_021 (2ha)

Grev_WIND_022 (3ha)

Grev_WIND_016 (92ha)

Grev_WIND_005-A (71ha)

Grev_WIND_031-B (6ha)

Rom_WIND_026 (12ha)

Rom_WIND_031 (1ha)

Dor_WIND_002 (8ha)

Rom_WIND_025 (0ha)

Rom_WIND_002 (27ha)

Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: Unterlagen für den
Aufstellungsbeschluss

IND_015 (2ha)

Rom_WIND_032 (4ha)

Rom_WIND_027 (2ha)

Rom_WIND_003 (26ha)

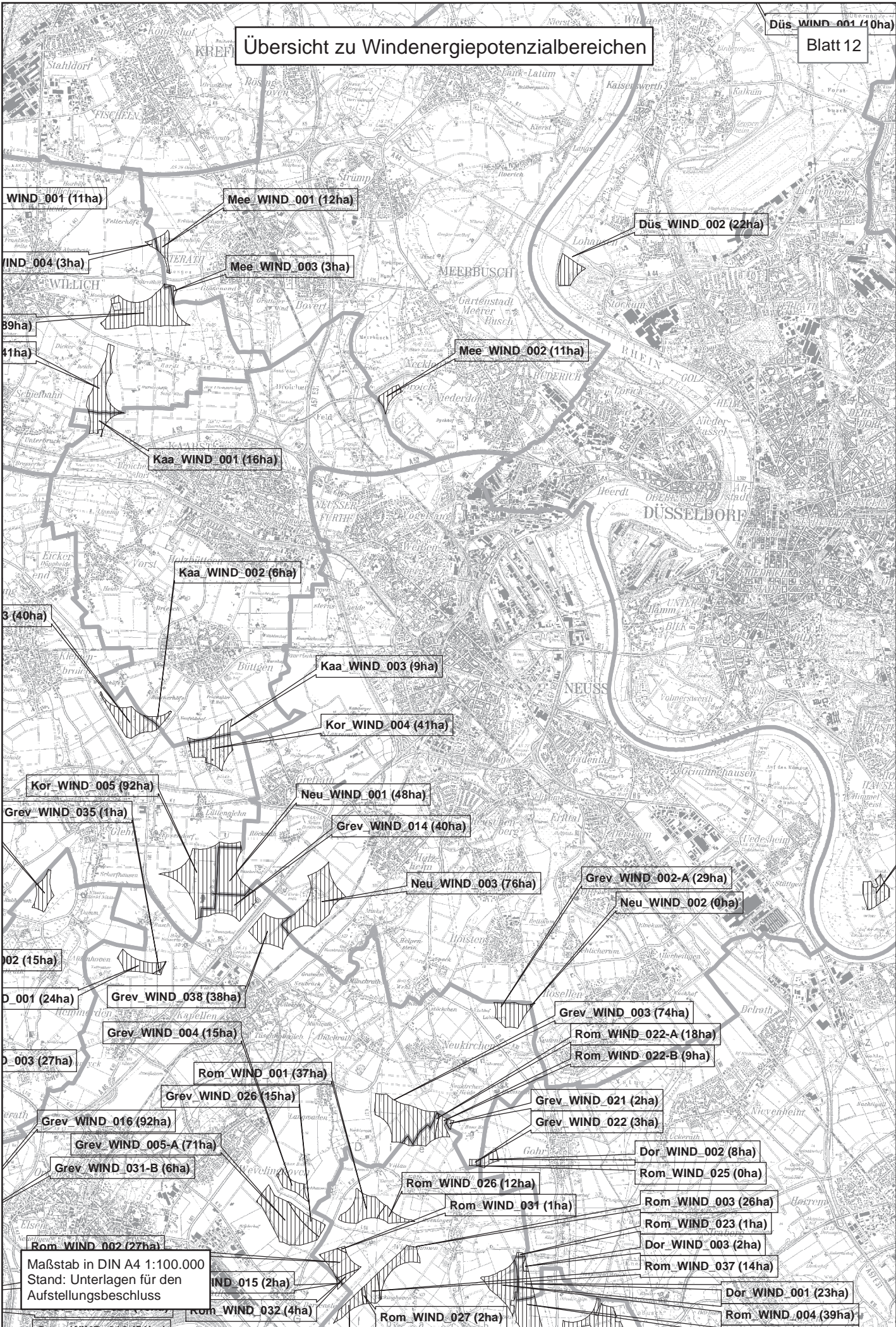
Rom_WIND_023 (1ha)

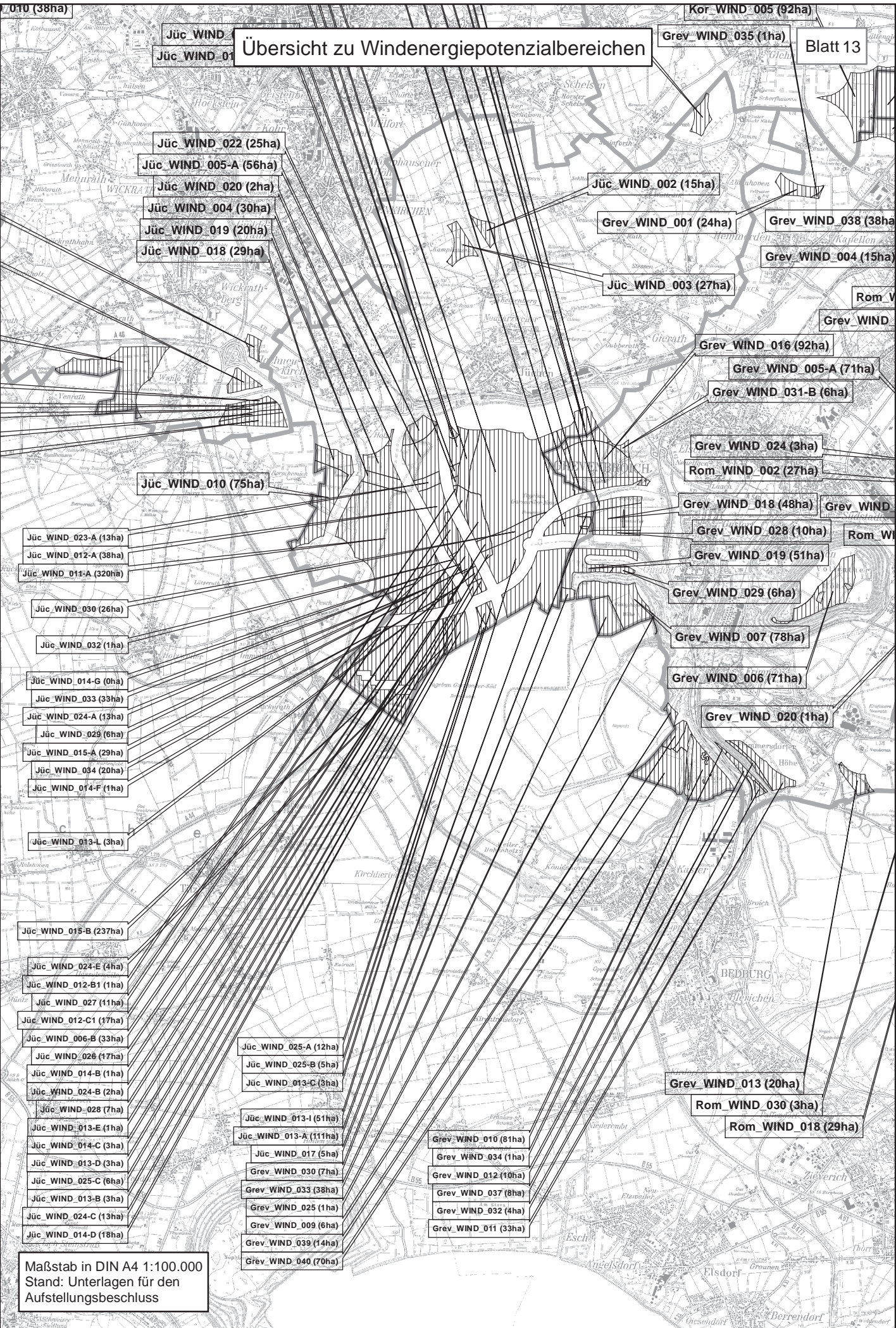
Dor_WIND_003 (2ha)

Rom_WIND_037 (14ha)

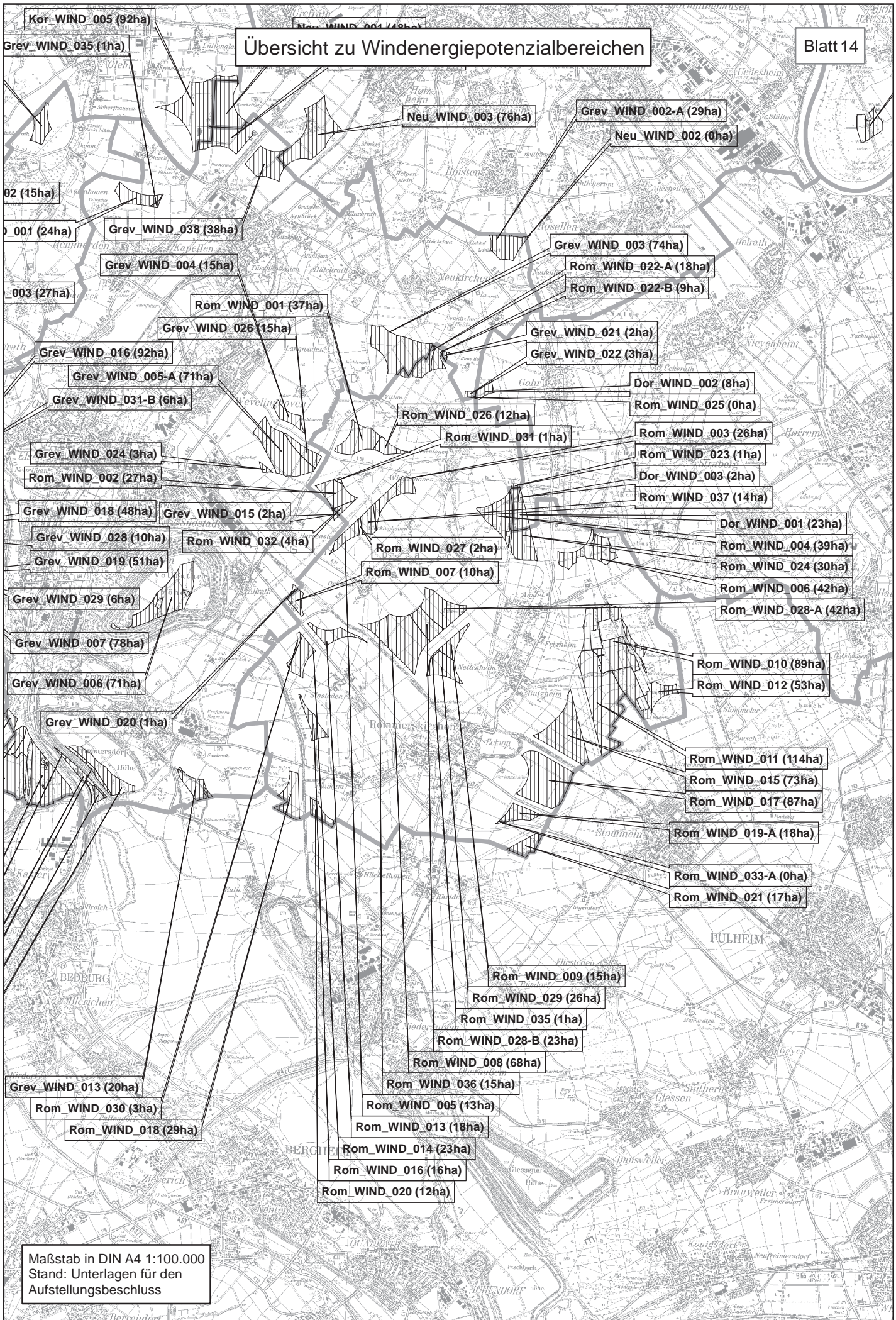
Dor_WIND_001 (23ha)

Rom_WIND_004 (39ha)



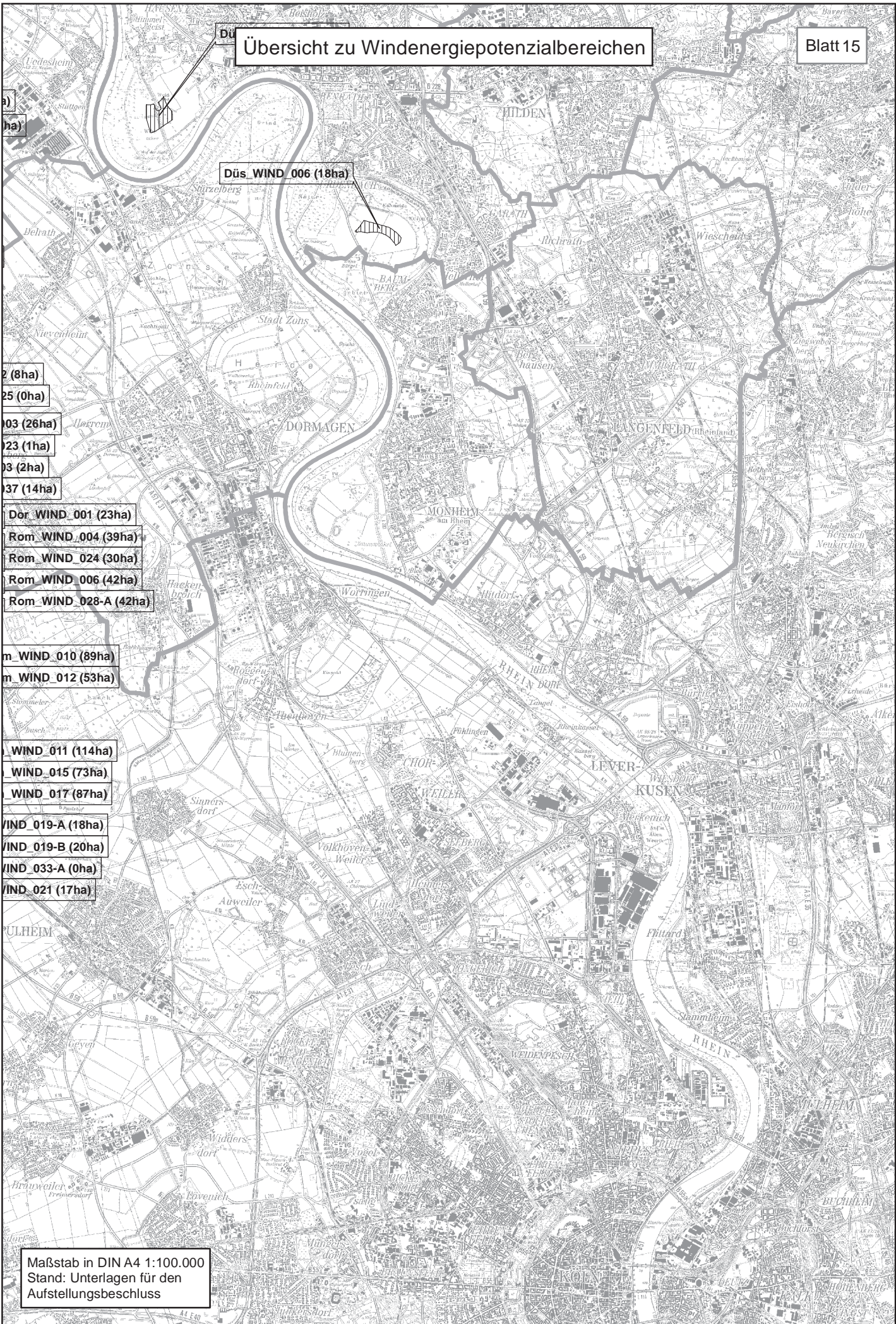


Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen



Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: Unterlagen für den
Aufstellungsbeschluss

Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen



- 2 (8ha)
- 25 (0ha)
- 03 (26ha)
- 23 (1ha)
- 03 (2ha)
- 37 (14ha)
- Dor_WIND_001 (23ha)
- Rom_WIND_004 (39ha)
- Rom_WIND_024 (30ha)
- Rom_WIND_006 (42ha)
- Rom_WIND_028-A (42ha)

- m_WIND_010 (89ha)
- m_WIND_012 (53ha)

- WIND_011 (114ha)
- WIND_015 (73ha)
- WIND_017 (87ha)
- WIND_019-A (18ha)
- WIND_019-B (20ha)
- WIND_033-A (0ha)
- WIND_021 (17ha)

Maßstab in DIN A4 1:100.000
Stand: Unterlagen für den
Aufstellungsbeschluss

7.3 Verkehrsinfrastruktur

7.3.1 Planzeichen aa-1) und ab-1) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr und den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen

Der Regionalplan stellt vorhandene Straßen, die von mindestens regionaler Bedeutung und zur Gewährleistung des regionalen Netzzusammenhangs oder zur Anbindung raumbedeutsamer Verkehrsquellen oder –ziele erforderlich sind, sowie linienbestimmte und planfestgestellte Bedarfsplanmaßnahmen sowie solche Bedarfsplanmaßnahmen, für die aufgrund der Eindeutigkeit der Lage auf eine Linienbestimmung verzichtet werden kann, und Straßen der Braunkohlenplanung mit den Planzeichen aa-1) und ab-1) dar. Er bildet somit die für den regionalen Netzzusammenhang wesentlichen Bestandsstraßen ab und schützt außerdem Straßenplanungen, welche bereits ein hohes Maß an Verbindlichkeit erreicht haben, vor Planungen oder Maßnahmen, die eine spätere Präzisierung der Straßenplanung oder deren Realisierung behindern würden.

Dargestellt werden nur für das regionale Netz bedeutsame Straßen, also nicht der Gesamtbestand aller Straßen. Hierbei ist es von wesentlicher Bedeutung, dass im Zusammenwirken aller dargestellten Straßenkategorien die Kohärenz des mindestens regional bedeutsamen Straßennetzes und die Anbindung aller zeichnerisch dargestellten Siedlungsräume sichergestellt werden.

Die Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen erfolgt, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf verbindlich in Gesetzesform festlegen. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Bedarfspläne langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird, werden die Straßen im Regionalplan auf Grundlage der Bedarfspläne dargestellt (für Bedarfsplanmaßnahmen wird nachfolgend die Straßenbezeichnung des jeweiligen Bedarfsplans verwandt). Linienbestimmte und planfestgestellte Maßnahmen haben hierbei einen weit fortgeschrittenen Planungsstand erreicht und werden gemäß den Vorgaben der LPIG-DVO mit den Planzeichen aa-1 (Bundesautobahnen und Bundesstraßen, soweit sie vorwiegend großräumige Verkehrsfunktionen erfüllen) oder ab-1 (Bundesautobahnen und Bundesstraßen – soweit nicht mit Planzeichen aa darzustellen – und Landesstraßen) dargestellt.

Die Festlegungen der Ziele im Regionalplan und in den Braunkohlenplänen sind miteinander abzustimmen. Im Bereich der Braunkohlenpläne Garzweiler II und Frimmersdorf geben diese den Verlauf der nach Abschluss des Abbaus herzustellenden Straßen in annähernder räumlicher Lage als Ziele der Raumordnung vor. Der Regionalplan übernimmt diese Darstellungen und konkretisiert sie hinsichtlich ihrer landesplanerischen Funktion zur Nutzung durch den vorwiegend großräumigen Verkehr oder durch den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr sowie ggf. hinsichtlich ihrer Lage im Raum (vgl. Anlage 2 zur LPIG DVO). Braunkohlenpläne liegen vor für die BSAB in Mönchengladbach, Jüchen und Grevenbroich. Die Darstellung erfolgt mit Planzeichen aa-1) oder ab-1) wenn die Planung mindestens linienbestimmt ist.

Anschlussstellen werden nur zeichnerisch dargestellt an BAB im Bestand sowie geplante Anschlussstellen an BAB, die entweder im Zuge der Bundesverkehrswegeplanung oder einer Linienbestimmung verortet wurden (diese Darstellung kommt nicht zur Anwendung) oder denen im Einzelfall durch das Bundesministerium für Verkehr zugestimmt wurde, nicht jedoch Kreuzungen von oder mit Bundes- oder Landesstraßen oder sonstigen regionalplane-

risch bedeutsamen Straßen, da diese wesentlich zahlreicher sind und die Auffahrt auf diese Straßen daher wesentlich leichter ist. Bei BAB hingegen ist die Lage der einzelnen Anschlussstellen an das anschließende Straßennetz von wesentlicher Bedeutung sowohl für die Verkehrsströme als auch die Siedlungsentwicklung im Umfeld der Anschlussstellen.

Wo dies zur Orientierung und Lesbarkeit des Planes dienlich ist, werden im Einzelfall außerdem die Darstellungen mit den jeweils zugehörigen Nummern von Landes- und Bundesstraßen beschriftet.

Es wird unterschieden nach Maßnahmen, die

- neu dargestellt werden,
- gestrichen werden oder
- gleich bleiben.

Im Folgenden werden für beide Planzeichen lediglich die Darstellungen benannt, die im Vergleich zum GEP99 entweder neu dargestellt oder aus dem Plan gestrichen werden und die dabei über das Maß einer redaktionellen Korrektur hinausgehen; in Einzelfällen wurde die Lage der zeichnerischen Darstellung an die zugrunde liegende topographische Karte angepasst und damit rein redaktionell präzisiert (z.B. L 357 Piepersberg Solingen, B 221 Ortsumgehung Brüggen-Bracht). Alle übrigen Straßen bleiben unverändert im Plan dargestellt, weil sie unverändert weiterhin ihre regionalplanerische Funktion erfüllen bzw. weiterhin in den geltenden Bedarfsplänen enthalten sind.

Hierbei kann es untereinander Abhängigkeiten geben. Beispielsweise eine (ggf. nur geringfügige) Abweichung einer Trassierung im Zuge einer zwischenzeitlich erfolgten Planfeststellung gegenüber einer vorherigen – im GEP99 dargestellten – Linienbestimmung führt dazu, dass die linienbestimmte Trasse aus dem Plan gestrichen wird und statt dessen die zwischenzeitlich planfestgestellte Trasse als Neudarstellung erfasst wird.

7.3.1.1 Planzeichen aa-1)

Mit Planzeichen aa-1) dargestellt werden laut LPIG DVO Bundesautobahnen und Bundesstraßen, soweit sie vorwiegend großräumige Verkehrsfunktionen erfüllen. Im Planungsraum werden mit diesem Planzeichen aufgrund des dichten Autobahnnetzes lediglich bestehende Autobahnen, ergänzt um die mindestens linienbestimmten Straßentrassen für den vorwiegend großräumigen Verkehr des aktuellen Bedarfsplans dargestellt. Als Autobahnen mit vorwiegend großräumiger Verkehrsfunktion werden hierbei die Autobahnen im Planungsraum mit ein- oder zweistelliger Nummer dargestellt. Bei den Autobahnen mit dreistelliger Nummer im Planungsraum handelt es sich um vergleichsweise kürzere Strecken mit regionaler Funktion (z.B. Verbindung größerer Autobahnen oder Zubringerfunktion); diese Trassen werden mit Planzeichen ab-1) dargestellt.

7.3.1.1.1 Planzeichen aa-1) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (Planfeststellung, Bau) in einer gegenüber der linienbestimmten Trasse veränderten Linienführung darzustellen sind und daher in ihrer bisherigen Führung gestrichen werden:

- A 52 Netzschluss bei Roermond (Niederkrüchten)
- A 44 Düsseldorf/Ratingen – Velbert

Streichung von Anschlussstellen:

- Anschlussstelle A57 zwischen Neuss-Süd und Dormagen-Delrath (Planung der Anschlussstelle Dormagen-Delrath wird mittlerweile weiter südlich verfolgt; zusätzliche Darstellung einer weiteren Anschlussstelle zwischen Neuss-Süd und Dormagen-Delrath ist entbehrlich)
- Anschlussstelle Mönchengladbach-Odenkirchen an der ehem. A44
- Kreuzungen B 7 / L 392 und B 7 / L 30 (Düsseldorf-Oberkassel), L 418 / L 74 (Wuppertal-Sonnborn), L 380 / Fesserstraße (Neuss-Hafen) (Kreuzungen von Bundes-, Landes-, Kreis- oder sonstigen Straßen ohne Zugang zu einer Autobahn)
- L 422, Ratingen (Überquerung der A 3 ohne Zufahrt zur Autobahn)

7.3.1.1.2 Planzeichen aa-1) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstadiums (mindestens Linienbestimmung ist erfolgt) nun in diesem Planzeichen darzustellen sind:

- A 44 Braunkohlegebiet Garzweiler

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (Linienbestimmung zwischenzeitlich erfolgt) nun in diesem Planzeichen darzustellen sind und für die sich die Linienführung verändert hat:

- A 61 Netzschluss bei Venlo (Nettetal, Bundesgrenze Deutschland/Niederlande)

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (Planfeststellung, Bau) in einer gegenüber der linienbestimmten Trasse veränderten Linienführung darzustellen sind:

- A 52 Netzschluss bei Roermond (Niederkrüchten)
- A 44 Düsseldorf/Ratingen – Velbert
- A 44 Velbert – Essen

Trassen, für welche im Bedarfsplan ein Ausbau zu einer Straße für vorwiegend den großräumigen Verkehr vorgesehen ist:

- A 524 Krefeld – Duisburg (Ausbau der B 288)

Neue Anschlussstellen im Bestand:

- Straelen-Niederdorf (A 40)
- Zwei AS in Schwalmtal (Hostert und Schwalmtal, A 52)

Darstellungen im bestehenden Netz, welche aufgrund ihrer großräumigen Bedeutung mit Planzeichen aa-1 dargestellt werden:

- A 59 Düsseldorf – Langenfeld
- A 46 Neuss (West bis Holzheim)
- A 52 Kreuz Kaarst bis Anschlussstelle Meerbusch-Büderich

- A 52 Kreuz Düsseldorf-Nord bis Übergang B1 in Düsseldorf-Rath

Neudarstellung von Anschlussstellen:

- AS Dormagen (A 57)
- AS Mönchengladbach-Wanlo (A 61 / K 19)

7.3.1.2 Planzeichen ab-1)

Mit Planzeichen ab-1) dargestellt werden laut LPIG DVO Bundesautobahnen und Bundesstraßen – soweit sie nicht mit Planzeichen aa) darzustellen sind – und Landesstraßen. Im Planungsraum wird mit diesem Planzeichen das vorhandene Netz der Bundes- und Landesstraßen sowie die Autobahnen mit regionaler Funktion, ergänzt um die entsprechenden mindestens linienbestimmten Maßnahmen des aktuellen Bedarfsplans, dargestellt.

7.3.1.2.1 Planzeichen ab-1) im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr dargestellt sind

- B 7 OU Mettmann (NO Mettmann L 403 – Dornap B 7)
- L 8 OU Grieth (Kalkar)
- L 362 OU Winnekendonk (Kevelaer)

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (Planfeststellung, Bau) in einer gegenüber der linienbestimmten Trasse veränderten Linienführung darzustellen sind und daher in ihrer bisherigen Führung gestrichen werden:

- B 59 OU Rommerskirchen, Sinsteden
- B 8 OU Düsseldorf Wittlaer
- L 361 Südumgehung Kevelaer
- L 357 Neurath – Vanikum (Grevenbroich)
- L 354 OU Jüchen Hochneukirch (ehemalig geplante Trasse aus Braunkohleplan)

Darstellungen im bestehenden Netz, welche durch Neu- oder Ersatzplanungen (z.B. Streichung der Ortsdurchfahrt bei gleichzeitiger Neudarstellung einer Ortsumgehung) ihre regionalplanerische Bedeutung verloren haben:

- L 39 Ortsdurchfahrt Viersen/Süchteln
- L 475 Ortsdurchfahrt Tönisvorst/Vorst
- L 31 Ortsdurchfahrt Mönchengladbach/ Giesenkirchen
- L 8 Ortsdurchfahrt Grieth (Kalkar)
- L 40 Querspange Mönchengladbach
- B 220 Ortsdurchfahrt Kleve

- B 57 Ortsdurchfahrt Marienbaum (das Projekt liegt überwiegend im Stadtgebiet Xanten und damit außerhalb des Planungsraums)

Darstellungen im bestehenden Netz, deren Funktion durch benachbarte dargestellte Straßen mit Auswirkungen auf den umgebenden Bereich oder Knoten übernommen wird:

- Nicodemstraße / Metzenweg Mönchengladbach (zur Gewährleistung des regionalen Netzzusammenhangs nicht mehr erforderlich)
- L 85 zwischen AS D-Eller und AS D-Benrath (Vermeidung von Doppelschließungen)
- Torfbruchstraße und Morper Straße zwischen Einmündung Nach den Mauresköthen und Im Brühl sowie Heyestraße südlich der Torfbruchstraße / Morper Straße, Düsseldorf (Verlagerung auf die Straßen Im Brühl und Verlängerung der Torfbruchstraße durch Umplanung des Bereichs Glashüttengelände)
- Ehemalige B 229 Ortsdurchfahrt Solingen
- Ehemalige B 9 Krefelder Süden
- Anrather Straße Krefeld

Darstellungen im bestehenden Netz, welche sich aufgrund ihres Ausbaustandes nicht zur Aufnahme regionaler Verkehre eignen

- K 4 Werstener Feld (Düsseldorf; die baulichen Gegebenheiten lassen keinen Ausbau zu)
- Ortsdurchfahrt Willich-Schiefbahn (Hochstraße / Tupsheide) zwischen Linsellesstraße und Korschenbroicher Straße (Anschluss an L382 statt dessen über L361)

Trassen, für welche im Bedarfsplan ein Ausbau zu einer Straße für vorwiegend den großräumigen Verkehr vorgesehen ist und die daher mit einem anderen Planzeichen darzustellen sind:

- A 524 Krefeld – Duisburg (Ausbau der B 288)

Darstellungen im bestehenden Netz, welche aufgrund ihrer großräumigen Bedeutung mit Planzeichen aa-1 dargestellt werden:

- A 59 Düsseldorf – Langenfeld
- A 46 Neuss (West bis Holzheim)
- A 52 Kreuz Kaarst bis Anschlussstelle Meerbusch-Büderich
- A 52 Kreuz Düsseldorf-Nord bis Übergang B1 in Düsseldorf-Rath

Darstellungen, welche die Voraussetzungen für eine Darstellung mit Planzeichen ab-1) nicht erfüllen:

- Höherweg, Höherhofstraße, Nach den Mauresköthen, Düsseldorf (keine Bundes- oder Landesstraße)
- Östliche Umfahrung Glashüttenstraße, Düsseldorf (keine Bedarfsplanmaßnahme)
- K 12 zwischen B 7 in Düsseldorf und L 357 in Erkrath (keine Bundes- oder Landesstraße)

- Opladener Straße Monheim (keine Bundes- oder Landesstraße)
- Ortsdurchfahrt Schiefbahn (Willich), Ostabschnitt ab Linsellesstraße

7.3.1.2.2 Planzeichen ab-1) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan neu dargestellt sind:

- B 220 OU Kleve Kellen – B 57

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstadiums (mindestens Linienbestimmung ist erfolgt oder nicht erforderlich) nun mit diesem Planzeichen darzustellen sind:

- B 51 OU Bergisch Born (Remscheid)
- L 26 Nordumgehung Willich
- L 486 OU Kevelaer (Südumgehung) (B 9 – A 57)
- L 354 Ersatzstraße Braunkohlentagebau Garzweiler II (Wanlo bis Kaulhausen)
- B 9n Kleve (Eichenallee und K 3 bis Spyckstraße)

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (mindestens Linienbestimmung ist erfolgt) nun in diesem Planzeichen darzustellen sind und bei denen sich außerdem die Linienführung verändert hat:

- B 477 OU Butzheim Frixheim (Rommerskirchen)
- B 477 OU Rommerskirchen
- L 361 OU Grevenbroich Kapellen
- B 67 OU Uedem Süd- und Nordabschnitt (bis Kalkar)

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (mindestens Planfeststellung ist erfolgt) in einer anderen Linienführung darzustellen sind:

- B 59 OU Rommerskirchen, Allrath, Sinsteden
- B 8 OU Düsseldorf Wittlaer
- L 361 Südumgehung Kevelaer
- L 357 Neurath – Vanikum (Grevenbroich)

Darstellungen im bestehenden Netz, welche durch den Wegfall vormals regionalbedeutsamer Planungen oder Umstufungen an anderer Stelle eine regionalplanerische Bedeutung erhalten haben:

- L 19 im Bereich Garzweiler (aufgrund Wegfall L 19 OU Hochneukirch)
- L 8 Kellen (Kleve) (aufgrund Wegfall B9n OU Kleve)
- L 8 Kleve Griethausen (aufgrund Wegfall B9n OU Kleve)
- L 74 Wuppertal – Wülfrath (aufgrund der Aufstufung B 224 im Bereich Wülfrath)

- L 477 Kempen Vluyner Str (aufgrund der Aufstufung B 224 im Bereich Wülfrath)
- L 156 Mettmann; Berliner Straße (aufgrund Wegfall B 7 OU Mettmann)
- B 7 Südumgehung Mettmann (aufgrund Wegfall B 7 OU Mettmann)
- B 9 Ortsdurchfahrt Elten (Emmerich) (aufgrund Wegfall B 8 OU Emmerich-Elten)
- B 59 Ortsdurchfahrt Jüchen (aufgrund Wegfall B 59 OU Jücjen)
- L 62 Ortsdurchfahrt Mülheim/Saarn und Essen/Kettwig (Neudarstellung ist Ersatz für wegfallende Führung durch Plangebiet des RVR; Neuplanung liegt teilweise im Plangebiet des Regionalplans Düsseldorf)
- L 90 Ortsdurchfahrt Klein-Netterden (Emmerich) (aufgrund Wegfall L 90 OU Klein-Netterden)
- L 468 Ortsdurchfahrt Haldern (Rees) (aufgrund Wegfall L 468 OU Haldern)
- L 362 Ortsdurchfahrt Kapellen (Geldern) (aufgrund Wegfall L 362 OU Kapellen)
- L 362 Ortsdurchfahrt Winnekendonk (Kevelaer) (aufgrund Wegfall L 362 OU Winnekendonk)
- L 472 Ortsdurchfahrt Elten (Emmerich) (aufgrund Wegfall L 472 OU Elten)
- L 19 Ortsdurchfahrt Hochneukirch (Jüchen) (aufgrund Wegfall L 19 OU Hochneukirch)
- L 392 Grafenberger Allee (Erschließung Düsseldorf Zentrum)
- L 403 Ortsdurchfahrt Langenfeld Hilden (Alternative zur Bedarfsplanmaßnahme L403n)
- L 354n OU Jüchen (Querspange ehem. A 44 – B 59)
- L 30 Lückenschluss Büderich
- B 288 Erschließung Hafen Krefeld Nord
- L 419 Wuppertal zur L 58
- L 458 Ortsdurchfahrt Millingen (Rees)
- B 229 südliche OU Remscheid-Lennep
- OD Geldern
- L 478 – Anbindung an B 9 (Geldern, Krefelder Straße)
- Ortsdurchfahrt Willich-Schiefbahn (L361 Linsellesstraße / Bundesstraße) zwischen Hochstraße und Korschenbroicher Straße

Darstellungen im bestehenden Netz, welche durch Umstufungen eine andere regionalplanerische Bedeutung erhalten haben:

- B 7 Südumgehung Mettmann (ehemals sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße)
- B 9 BÜ-Beseitigung Krefeld (ehemals sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße)
- OU Hilden L 282 (ehemals sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße)

- B 229 Ortsdurchfahrt Solingen
- L 353 Monheim (Baumberger Chaussee)

Straßen im bestehenden Netz, deren Darstellung zur Sicherung eines Anschlusses in benachbarten Planungsräumen dient:

- L 726 Wuppertal (Stadtgrenze Schwelm bis L 58 Rauental)

7.3.2 Planzeichen aa-2) und ab-2) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr sowie den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Mit Planzeichen aa-2) oder ab-2) werden noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung dargestellt.

Die Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen erfolgt hierbei, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf verbindlich in Gesetzesform festlegen. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Bedarfspläne langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird, werden die Straßen im Regionalplan auf Grundlage der Bedarfspläne dargestellt (für Bedarfsplanmaßnahmen wird nachfolgend die Straßenbezeichnung des jeweiligen Bedarfsplans verwandt).

Mit der Darstellung von Trassen ohne räumliche Festlegung beschreibt der Regionalplan die regionalplanerisch abgestimmten Vorzugstrassen für Bedarfsplanmaßnahmen, welche bei Planung und Linienabstimmung für Straßen der Bedarfspläne zu berücksichtigen sind. Diese grobe Verortung erfolgt unter umfassender Abwägung der verschiedenen im jeweiligen Raum betroffenen Belange – sowohl die der Verkehrswege als auch aller sonstigen Raumnutzungen – einschließlich eventueller Zielkonflikte. Bedeutsam ist hierbei die Abstimmung mit Freiraumnutzungen oder –schutzfunktionen. Inanspruchnahmen von Schutzgütern i.S.d. strategischen Umweltprüfung, aber auch der im Plan zeichnerisch dargestellten Freiraumfunktionen und Wälder werden so weit wie möglich vermieden oder minimiert. Weiterhin erfolgt die Darstellung im Bemühen um die Berücksichtigung eines angemessenen Abstandes zu Siedlungsräumen. Soweit möglich wurde außerdem vermieden, Achtungsabstände oder angemessene Sicherheitsabstände von Betriebsbereichen nach BImSchG zu durchschneiden. Da für Bedarfsplanmaßnahmen jedoch nicht vollständig auf eine zeichnerische Darstellung verzichtet werden kann, werden entsprechende Bereiche im Einzelfall tangiert. Z.B. im Fall der Ortsumgehung Grevenbroich-Allrath ist keine Trassierung möglich, die den betroffenen Achtungsabstand nicht tangiert. Hier wäre ggf. im fachplanerischen Verfahren zu berücksichtigen, dass im eventuellen Falle von nicht zu lösenden Konflikten mit Betriebsbereichen im Umfeld dargestellter Trassen grundsätzlich auch eine Nutzung der betreffenden Strecken in der Form zu prüfen wäre, dass diese keinen wichtigen Verkehrsweg im Sinne des § 50 BImSchG darstellen.

Die Linienabstimmung wird hiermit nicht vorweg genommen. Die genauere Lage einer Trasse in diesem Korridor wird durch das nachfolgende Linienfindungsverfahren weiter präzisiert. Bei der Entscheidung über die Führung von Trassen ohne räumliche Festlegung wurden neben der Abstimmung mit anderen Raumansprüchen auch etwaige im Rahmen der Bedarfsplanung ermittelte Trassierungen in die Abwägung eingestellt und – sofern keine anderen raumordnerischen Belange entgegen stehen – bei der Darstellung berücksichtigt (z.B. Variantenvergleich im Rahmen von bereits durchgeführter UVP).

Die Festlegungen der Ziele im Regionalplan und in den Braunkohlenplänen sind miteinander abzustimmen. Im Bereich der Braunkohlenpläne Garzweiler II und Frimmersdorf geben diese den Verlauf der nach Abschluss des Abbaus herzustellenden Straßen in annähernder räumlicher Lage als Ziele der Raumordnung vor. Der Regionalplan übernimmt diese Darstellungen und konkretisiert sie hinsichtlich ihrer landesplanerischen Funktion zur Nutzung durch den vorwiegend großräumigen Verkehr oder durch den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr sowie ggf. hinsichtlich ihrer Lage im Raum (vgl. Anlage 2 zur LPIG DVO). Braunkohlenpläne liegen vor für die BSAB in Mönchengladbach, Jüchen und Grevenbroich. Die Darstellung erfolgt mit Planzeichen aa-2) oder ab-2) sofern die Planung noch nicht weit genug voran geschritten ist, um eine Darstellung mit aa-1) oder ab-1) zu rechtfertigen.

Es wird grundsätzlich unterschieden nach Maßnahmen, die

- neu dargestellt werden,
- gestrichen werden oder
- gleich bleiben.

Im Folgenden werden lediglich die Darstellungen benannt, die im Vergleich zum GEP99 entweder neu dargestellt oder aus dem Plan gestrichen werden. Alle übrigen Straßen bleiben unverändert im Plan dargestellt, weil sie weiterhin in den geltenden Bedarfsplänen enthalten sind und zwischenzeitlich planerisch noch nicht weiter konkretisiert wurden (also noch keine Linienbestimmung erfolgt ist).

7.3.2.1 Planzeichen aa-2)

Das Planzeichen aa-2) als regionalplanerische Vorzugstrasse für den vorwiegend großräumigen Verkehr ist aufgrund des dichten Autobahnnetzes für die zeichnerische Darstellung von Autobahnmaßnahmen geeignet. Im Planungsraum liegen jedoch keine Bedarfsplanungen für einen Neubau von Autobahnen vor, welche nicht mindestens linienbestimmt sind. Das Planzeichen kommt daher nicht zur Anwendung.

7.3.2.1.1 Planzeichen aa-2) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr dargestellt sind

- A 44 AS Mönchengladbach-Ost – AS Mönchengladbach-Odenkirchen
- A 44 östl.AD Velbert – Bochum (Sheffieldring)
- A 46 westl. AS Neuss Holzheim – AK Neuss Süd

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (mindestens Linienbestimmung ist erfolgt) in einem anderen Planzeichen darzustellen sind und bei denen sich außerdem die Linienführung verändert hat

- A 61 Netzschluss bei Venlo (Bundesgrenze Deutschland/Niederlande)
- A 44 Braunkohlegebiet Garzweiler
- A 44 Velbert – Essen

7.3.2.1.2 Planzeichen aa-2) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Im Vergleich zum GEP99 mit Planzeichen aa-2) neu darzustellende Bereiche gibt es nicht.

7.3.2.2 Planzeichen ab-2)

Darstellungen mit Planzeichen ab-2) als regionalplanerische Vorzugstrasse für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr erfolgen im Planungsraum auf Grundlage der Darstellungen des aktuellen Bedarfsplans unter Berücksichtigung etwaiger im Rahmen der Bedarfsplanung untersuchter Trassierungen.

7.3.2.2.1 Planzeichen ab-2) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan nicht oder nicht mehr dargestellt sind

- B 8 OU Emmerich-Elten (Bundesgrenze Deutschland/Niederlande bis Hütum)
- B 59 OU Jüchen
- L 90 OU Klein-Netterden (Emmerich)
- L 402 OU Monheim (Opladener Straße bis Alfred-Nobel-Straße)
- L 468 OU Haltern (Rees)
- L 362 OU Kapellen (Geldern)
- L 472 OU Elten (Emmerich)
- L19 OU Hochneukirch (Jüchen)
- Basisstraße AS Kaldenkirchen-Nord
- B 9n OU Kleve (Führung ab Knoten B 9 / B 504 – Kranenburger Straße – bis B 220 – Emmericher Straße)
- B 229 südliche OU Remscheid-Lennep
- L 458 OU Millingen (Rees)
- B 58 OU Geldern
- B 229 OU Langenfeld zwischen Ziegwebersberg (Leichlingen) und Wiescheid

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstadiums (mindestens Linienbestimmung ist erfolgt) mit einem anderen Planzeichen darzustellen sind und daher als Planzeichen aa-2) gestrichen werden:

- L 26 Nordumgehung Willich
- L 486 OU Kevelaer (Südumgehung) (B 9 – A 57)
- L 354 Ersatzstraße Braunkohlentagebau Garzweiler II (Wanlo bis Kaulhausen)
- B 51 OU Bergisch Born (Remscheid)

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (mindestens Linienbestimmung ist erfolgt) mit Planzeichen aa-1) oder ab-1) darzustellen sind und

daher als Planzeichen aa-2) gestrichen werden und bei denen sich außerdem die Linienführung verändert hat:

- B 477 OU Butzheim Frixheim (Rommerskirchen)
- B 477 OU Rommerskirchen
- B 67 OU Uedem Süd- und Nordabschnitt (bis Kalkar)

Darstellungen im bestehenden Netz, welche durch Umstufungen eine andere regionalplanerische Bedeutung erhalten haben:

- Basisstraße (Nettetal, Herabstufung ehemalige A 61 zu Kreisstraße)

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund eines fortgeschrittenen Planungsstandes in einer veränderten Linienführung darzustellen sind und daher in ihrer bisherigen Führung gestrichen werden:

- L 403n OU Hilden bis Langenfeld (Hilden L 85 – Langenfeld K 9)
- Bedburg-Kaster – Jüchen (Wiederherstellung nach Tagebau gemäß Braunkohlenplan, Anpassung an die im Abschlussbetriebsplan konkretisierte Trassenführung)
- Titz - Grevenbroich (Wiederherstellung nach Tagebau gemäß Braunkohlenplan, Anpassung an die im Abschlussbetriebsplan konkretisierte Trassenführung)

Maßnahmen, deren Bedarf sich indirekt aus anderen fachrechtlichen Vorgaben ergibt und die wegen naturschutzfachlicher Konflikte ohne räumliche Festlegung dargestellt werden:

- L 458 OU / Bahnübergangsbeseitigung Rees-Millingen (Straßenbau als Folge einer erforderlichen Bahnübergangsbeseitigung)

7.3.2.2.2 Planzeichen ab-2) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan neu dargestellt sind:

- L 405 BA III, NB von L 141 bis B 229 (B 229n Landwehr) (Solingen)
- L 39 OU Viersen/Süchteln
- L 478 NB Kempen/Tönisberg
- L 475 OU Tönisvorst/Vorst
- L 26 OU Willich von der L 382 bis zur L 26
- L 361 Westl. Umgehung Weeze (unter Berücksichtigung von Planungsergebnissen früherer Planungsschritte, hier: UVP-Variantenvergleich)
- L 19 OU Giesenkirchen und Odenkirchen (Mönchengladbach)
- L 354 OU Jüchen Hochneukirch (unter Berücksichtigung von Planungsergebnissen früherer Planungsschritte, hier: Kommunale Untersuchungen zur Trassenfindung)
- L 468 OU Haltern (Rees)
- L 31 OU Jüchen

- B 59 OU Allrath
- B 57 OU Marienbaum (das Projekt liegt überwiegend im Stadtgebiet Xanten und damit außerhalb des Planungsraums; zeichnerisch dargestellt wird nur der Beginn der Straßenverschwenkung auf Kalkarer Stadtgebiet)

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund eines fortgeschrittenen Planungsstandes in einer veränderten Linienführung darzustellen sind und daher in ihrer bisherigen Führung gestrichen werden:

- L 403n OU Hilden bis Langenfeld (Hilden L 85 – Langenfeld K 9)
- Bedburg-Kaster – Jüchen (Wiederherstellung nach Tagebau gemäß Braunkohlenplan, Anpassung an die im Abschlussbetriebsplan konkretisierte Trassenführung)
- Titz - Grevenbroich (Wiederherstellung nach Tagebau gemäß Braunkohlenplan, Anpassung an die im Abschlussbetriebsplan konkretisierte Trassenführung)

Darstellungen des Braunkohlenplans: Anpassung der Linienführung an einen Braunkohlenplan

- K 39 Tagebau Frimmersdorf, Grevenbroich (Anschluss an entsprechende zeichnerische Darstellung des Regionalplans Köln / Erhalt von Spielraum bei der späteren Trassierung im Rahmen der Umsetzung des Braunkohlenplans)

7.3.3 Planzeichen ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen

Sonstige regional bedeutsame Straßen dienen insbesondere der regionalen Ergänzung des Straßennetzes und der Gewährleistung eines lückenlosen Netzes von Straßen für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr. Sie werden daher dargestellt, wenn der Bedarf nachgewiesen ist und sie zur Anbindung großer Verkehrsquellen und -ziele an das Verkehrsnetz erforderlich sind oder wenn kommunale Straßen zur Schließung von Lücken des regionalen Verkehrsnetzes dienen. Soweit dies zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Entlastung von Ortskernen von Durchgangs- und Wirtschaftsverkehr erforderlich ist und der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann, können mit diesem Planzeichen außerdem Ortsumgehungen dargestellt und vor Planungen oder Maßnahmen geschützt werden, die eine spätere Konkretisierung der Straßenplanung oder deren Realisierung behindern würden. Bei der Darstellung entsprechender Straßen ist insbesondere das Ziel 8.1-2 des LEP NRW zu beachten, welches vorgibt, dass – mit Ausnahme von Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität sowie neuer Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient – für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur Freiraum nur in Anspruch genommen werden darf, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Die genannten Gründe für die Darstellung von sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen können alle auch innerhalb von Siedlungsräumen zum Tragen kommen. Beispielsweise für die Umgehung von Stadtteilen kann die Darstellung einer Ortsumgehung erfolgen.

Durch die Darstellung als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße wird die regionalplanerische Relevanz zum Ausdruck gebracht. Auf dieser Grundlage kann sich später ggf. auch eine Höherstufung einer Straße ergeben.

Bei der Entscheidung über die Linienführung wurden etwaige im Rahmen anderer Planungen (insbesondere kommunale Planungsüberlegungen) untersuchte Trassierungen berücksichtigt (z.B. Variantenvergleich im Rahmen von bereits durchgeführter UVP); außerdem erfolgte eine Abstimmung mit anderen Raumansprüchen. Hierbei waren vorhandene Freiraumnutzungen oder –schutzfunktionen von besonderer Bedeutung. Inanspruchnahmen von Schutzgütern i.S.d. strategischen Umweltprüfung, aber auch der im Plan zeichnerisch dargestellten Freiraumfunktionen und Wälder werden so weit wie möglich vermieden oder minimiert. Weiterhin erfolgte – sofern es sich nicht um innerörtliche Darstellungen handelt – die Darstellung im Bemühen um die Berücksichtigung eines angemessenen Abstandes zu Siedlungsräumen. Außerdem wurde vermieden, Achtungsabstände oder angemessene Sicherheitsabstände von Betriebsbereichen nach BImSchG zu durchschneiden. Außerdem wurde das Ziel 8.1-2 des LEP NRW beachtet, dem gemäß - mit Ausnahmen für nichtmotorisierte Mobilität sowie Schieneninfrastruktur - für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur Freiraum nur in Anspruch genommen werden darf, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Die Darstellungen umfassen vor diesem Hintergrund Straßen im Bestand sowie rechtskräftige Flächennutzungsplandarstellungen und innerörtliche Planungen.

Sonstige regional bedeutsame Straßen werden in Bestand und Planung als gepunktete Linien dargestellt. Eine Darstellung als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße erfolgt nicht, wenn die betreffende Trasse bereits als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr oder für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr darzustellen ist.

Es wird unterschieden nach Maßnahmen, die

- neu dargestellt werden,
- gestrichen werden oder
- gleich bleiben.

Im Folgenden werden lediglich die Darstellungen benannt, die im Vergleich zum GEP99 entweder neu dargestellt oder aus dem Plan gestrichen werden und die dabei über das Maß einer redaktionellen Korrektur hinausgehen; in Einzelfällen wurde die Lage der zeichnerische Darstellung an die zugrunde liegende topographische Karte angepasst und damit rein redaktionell präzisiert (z.B. Broichhofstraße Ratingen, Industriestraße Schwalmthal). Alle übrigen Straßen bleiben unverändert im Plan dargestellt, weil sie unverändert weiterhin ihre regionalplanerische Funktion erfüllen.

7.3.3.1 Planzeichen ac) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche aufgrund negativer Kosten-Nutzen Rechnungen seitens des Baulastträgers nicht mehr weiter verfolgt werden:

- Südumgehung Bedburg-Hau (1. Teilabschnitt)
- OU Rheindahlen (Mönchengladbach)
- K 4 Verlängerung OU Pongs (Mönchengladbach)
- Ostumgehung Mönchengladbach
- K 3 Anbindung Flughafen und Umgehung Lichtenbroich (Düsseldorf)

- K 3 Anbindung Lichtenbroicher Baggersee (Düsseldorf)
- Solingen Anschluss an L 141n (Mangenberger Straße bis Schützenstraße)
- K 8 Viersen Südumgehung südlich Bachstraße
- Ortsdurchfahrt Büderich (Meerbusch)
- Ortsumgehung Büderich (Meerbusch)

Maßnahmen, welche aufgrund von Umstufungen in einem anderen Planzeichen dargestellt werden:

- B 9 BÜ Beseitigung Krefeld (Frankenring)
- OU Hilden L 282
- B 7 Südumgehung Mettmann
- L 353 Monheim (Baumberger Chaussee)

Maßnahmen, welche aufgrund von Zielkonflikten nicht mehr dargestellt werden können:

- Umgehung Krefeld-Fischeln (aufgrund des Wegfalls des ASB bestehen Zielkonflikte mit Freiraum)
- OU Düsseldorf-Oberbilk (Ronsdorfer Straße)
- Südanbindung Hafen Krefeld

Auf die Darstellung einer Südanbindung an die A 57 über das Gebiet der Stadt Meerbusch (Führung über einen Straßenneubau zwischen Uerdinger Straße und Bismarckstraße zu einer Auffahrt über die Raststätte Geismühle) wird aus folgenden drei Gründen verzichtet:

1. Die in Rede stehende Verbindung würde auf Höhe der Autobahnrastanlage Geismühle auf die A 57 treffen. Die abschließende Entscheidung über die Einrichtung neuer Autobahnanschlussstellen liegt in der Hand des Bundesverkehrsministeriums. Eine Beantragung erfordert seitens des Antragstellers die Erstellung eines Planentwurfs für den Anschluss sowie eines Verkehrsgutachtens und die Beantwortung eines Fragebogens des Bundesverkehrsministeriums. Auf Grundlage der bereits bekannten Eigenschaften der Planung hat der Landesbetrieb Straßenbau jedoch bereits die Einschätzung abgegeben, dass die vorgesehene Anbindung einer Anschlussstelle über die Rastanlage als bedenklich angesehen wird. Die Funktionen einer Rastanlage und einer Anschlussstelle seien konträr und ließen sich innerhalb einer Verkehrsanlage nicht miteinander vereinbaren. Die Rastanlage Geismühle befände sich zudem an einem stark befahrenen Autobahnabschnitt, an dem sich bereits dicht aufeinander folgende Ausfahrten befänden. Außerdem könnten zusätzliche Verkehre über die Rastanlage kaum abgewickelt werden, so dass allein aus Leistungsfähigkeits- aber auch als Sicherheitsgründen eine solche Lösung nicht in Frage käme. Eine planerische Änderung der Aus- und Einfahrtsituation des geplanten Autobahnausbaus würde außerdem in das bereits eingeleitete Planfeststellungsverfahren der A 57 (Ausbau der Raststätte Geismühle) eingreifen, in das der Landesbetrieb Straßenbau nun nicht mehr Einfluss nehmen könne. Insgesamt bestünden somit aus Sicht des Landesbetriebs Straßenbau geringe Erfolgsaussichten für eine neue Anschlussstelle an der A

57 über die Rastanlage Geismühle. Deshalb rät der Landesbetrieb von einem Antrag auf eine neue Anschlussstelle ab.

2. Der LEP NRW sieht in Ziel 8.1-2 vor, dass Freiraum für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur nur in Anspruch genommen werden darf, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Als in diesem Kontext möglicherweise auszubauende Straße kommt insbesondere die das Hafengebiet nördlich erschließenden B288 (Berliner Straße) infrage.

Die Krefelder Hafengesellschaft und die IHK haben hierzu eine gutachterliche Untersuchung durchführen lassen, welche untersucht hat, ob die vorhandene Nordanbindung des Hafens langfristig für eine angemessene Weiterentwicklung des Binnenhafenstandortes ausreichend ist. Die Untersuchung hat ergeben, dass sowohl die heutigen als auch die bis zum Jahre 2030 prognostizierten Verkehrsmengen über alle in der Untersuchung beleuchteten Varianten abgewickelt werden können. Einzig kritisch ist, dass die zweispurige Brücke der B288 über den Rhein in Fahrtrichtung nach Duisburg am Rande ihrer Kapazitätsgrenze angelangt ist. Ein vierspuriger Ausbau der Brücke würde den Abfluss jedoch langfristig gewährleisten können. Um auf hierdurch ggf. hervorgerufene Verkehrsverlagerungen, die zu einem deutlichen Anstieg des Verkehrsaufkommens auf der Brücke und dem Abschnitt bis zur A 57 führen könnten, zu reagieren, wäre ein Ausbau dieses Abschnitts zur Autobahn, dessen technische Machbarkeit seitens des Landesbetriebes strassen.nrw nachgewiesen wurde, in Betracht zu ziehen. Ein Bedarf für eine zusätzliche Südanbindung – zusätzlich zum Ausbau der Nordanbindung über die A 288 – wurde seitens des Landesbetriebes im Übrigen nicht nachgewiesen.

In diesem Zusammenhang können seitens der Akteure vor Ort vorgebrachte Argumente hingegen nicht abschließend überzeugen. So steht der Vermutung einer nicht hinreichenden Priorisierung im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) gegenüber, dass der BVWP grundsätzlich auf eine Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen ausgelegt ist und eine zusätzliche Südanbindung daher langfristig voraussichtlich zu einer Doppelerschließung führen würde. Auch ist bezüglich der gutachterlichen Annahme eines Zuwachses des LKW-Verkehrsaufkommens um 100 % davon auszugehen, dass hinreichende Zuwachsraten auch für einen im LEP als landesbedeutsam eingestuften Hafen berücksichtigt wurden – zumal das aktuelle Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW lediglich einen moderaten Bedarf für einen Flächenzuwachs am Krefelder Hafen sieht. In nachfolgenden Verfahren wird noch eine abschließende Entscheidung über die Bedeutung eines Betriebsbereiches nach BImSchG im Norden des Hafens zu treffen sein. Da jedoch einerseits für diesen Bereich bisher nur ein Achtungsabstand bekannt ist und andererseits im fachplanerischen Verfahren unter Berücksichtigung der Betriebseigenschaften und der Straßenbedeutung noch ein gewisser Abwägungsspielraum gegeben ist, bedeutet dies zurzeit nicht, dass ein Ausbau der Straße ausgeschlossen ist.

3. Um die Südanbindung herzustellen, müsste ein Straßenneubau zwischen der Düsseldorfstraße / Uerdinger Straße und der Bismarckstraße auf Meerbuscher Stadtgebiet erfolgen. Dieser würde zwangsläufig einen Altrheinabschnitt im EU-rechtlich geschützten Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgraben und Wasserwerk“ durchqueren. Dies setzt die Durchführung einer entsprechenden Verträglichkeitsprüfung voraus.

Prognostizierte Auswirkungen auf eine Population des Kammmolches können so weit vermieden werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Population des Kammmolches kommt.

Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich der Auswirkungen auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Der Gebietskomplex stellt einen Teil-Lebensraum für die möglicherweise letzte bekannte Meta-Population des Dunklen Ameisenbläulings in diesem Naturraum dar. Der Schutz geeigneter Lebensräume dieser Population gehört zu den Schutzzielen des FFH-Gebietes. Im Bereich, der für eine Straßenquerung in Frage käme, befinden sich geeignete Habitate für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, welche erfolgreich von der Art besiedelt werden. Durch die Straße käme es zu anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen von für die Art geeigneten Habitaten. Des Weiteren wären Individuenverluste beim Bau und Betrieb der Straße sehr wahrscheinlich. Außerdem wäre nicht auszuschließen, dass die Trasse Austauschbeziehungen zwischen Populationen zerschneidet oder zur Verinselung beiträgt. Daher ist davon auszugehen, dass die Maßnahme sich auf die Stabilität der Population auswirken würde. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass für drei verschiedene Lebensraumtypen (darunter ein prioritärer Lebensraumtyp), die für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind, eine Zunahme betriebsbedingter Stickstoffeinträge auf der Grundlage der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Hierzu bedürfte es der Erhebung von Depositionsmengen und Wirkungsbereichen in Abhängigkeit vom Verkehrsaufkommen und der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit der Straße. Eine entsprechende abschließende Beurteilung der Erheblichkeit könnte erst in einer Verträglichkeitsprüfung im nachgelagerten Verfahren vorgenommen werden.

Auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten (Summation insbes. durch den Ausbau der A 57) können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden.

Die voranstehend beschriebenen Sachverhalte sprechen alle gegen eine zeichnerische Darstellung einer Straßenverbindung zur südlichen Anbindung des Krefelder Hafens an die A 57, weshalb auf eine Darstellung verzichtet wird. Sollten sich an den voranstehend beschriebenen Gegebenheiten zukünftig relevante Änderungen ergeben, könnte der Regionalplan über ein Änderungsverfahren immer noch entsprechend angepasst werden.

Darstellungen im bestehenden Netz, welche durch neue Planungen, welche künftig die regionalplanerische Funktion übernehmen, ihre regionalplanerische Bedeutung verloren haben

- Erschließung Düsseldorfer Flughafen (durch die AS an die A 44 nicht mehr notwendig)
- geplante Verlängerung der Böhlerstr. Meerbusch / Düsseldorf (aufgrund der vorh. Bebauung lässt sich die Planung nicht mehr realisieren)
- K 44 Ortsdurchfahrt Kranenburg
- OD Düsseldorf Ronsdorfer Straße
- Darstellungen des Braunkohlenplans: Anpassung der Linienführung an einen Braunkohlenplan K 39 Tagebau Frimmersdorf, Grevenbroich (Anschluss an entsprechende zeich-

nerische Darstellung des Regionalplans Köln / Erhalt von Spielraum bei der späteren Trassierung im Rahmen der Umsetzung des Braunkohlenplans)

7.3.3.2 Planzeichen ac) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Anbindung von Verkehrserzeugern:

- Erschließung Düsseldorfer Haupthafen
- Anbindung GIB Kalkar-Kehrum
- Rheinuferstraße Anbindung Messe Düsseldorf
- K 12 zwischen B 7 in Düsseldorf und L 357 in Erkrath (Erkrather Landstraße / Hubbelrather Weg)

Ortsumgehungen:

- K 21 Erschließung Müldersfeld/ Nordumgehung (Meerendonker Straße, Wachtendonk)
- K 37 / K 18 Ortsumgehung Mettmann
- K 38 Ortsumgehung Mettmann Querspange zur K 34-Wülfrather Straße
- Straße Im Brühl und Verlängerung der Torfbruchstraße bis Heyestraße (Umplanung des Bereichs Glashüttengelände, Düsseldorf)
- Westumgehung Monheim (Rheinpromenade bis Bleer Straße, aufgrund Wegfall L 402 OU Monheim)
- K 44 Nordumgehung Kranenburg
- OU Düsseldorf-Oberbilk
- OU Langenfeld zwischen Ziegwebersberg (Leichlingen) und Wiescheid

Netzlückenschlüsse (z.B. nicht komplett geschlossene Ringstraßen, nicht durchgehend ausgebauten Autobahnen oder Teilstück mit unterdurchschnittlichem Ausbauzustand im Vergleich zur restlichen Strecke):

- Höherweg, Höherhofstraße und östliche Verlängerung bis Heyestraße (Düsseldorf)
- Nordumgehung Kleve (Straße Tweestrom und K 3 Landwehr bis Spycyckstraße)
- Kleve Querallee L 484 – B 9 (K 26)
- Verbindungsstraße AS Dormagen (K 18 bis L 280)
- Anbindung AS Dormagen-Delrath
- Ortsdurchfahrt Schiefbahn (Willich), Ostabschnitt ab Linsellesstraße
- K19 Ratingen-Lintorf (bisherige Darstellung nur bis zur A524 gewährleistet mangels Anschluss an die Autobahn vorhanden keine Darstellung eines zusammenhängenden Straßennetzes)

Vorhandene Straßen, welche aufgrund von Umstufungen eine andere regionalplanerische Bedeutung erhalten haben

- K 2 Basisstraße AS Nettetal-West / Kaldenkirchen (ehemalige Bundesplanung)
- Opladener Straße Monheim (ehem. L 402)

7.3.4 Planzeichen ba-1) und bb-1) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen

Mit Planzeichen ba) dargestellt werden laut LPIG DVO Strecken des schienen- oder spurgeführten Hochgeschwindigkeitsverkehrs sowie Schienenschnellverkehrsstrecken; mit Planzeichen bb) dargestellt werden laut LPIG DVO Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs. Im Planungsraum mit den Planzeichen ba-1) und bb-1) gesichert werden

- Schienentrassen für den Personen- und Güterverkehr und Bahnflächen in Bestand und Planung einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen (Bahnbetriebsflächen und Haltepunkte / Bahnhöfe), die nach den Vorgaben des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) gewidmet sind und für Bahnzwecke genutzt werden, und
 - regionalbedeutsame Bedarfsplanmaßnahmen, deren Planverfahren so weit vorangeschritten ist, dass ihr Linienverlauf eindeutig bestimmt ist und
- ehemals entsprechend gewidmete, aber nicht mehr für Bahnzwecke genutzte Trassen, deren Verlauf noch in der Örtlichkeit als landschaftliche Prägung erkennbar ist und die langfristig für eine Reaktivierung geeignet sein können. Bei diesen Trassen kann es sich gleichzeitig um Bedarfsplanmaßnahmen handeln (z.B. Kaarster See - Mönchengladbach).

Zu letzteren führt der LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 aus, dass diese auch dann zu sichern sind, wenn für ihre Reaktivierung als Schienenstrecke zurzeit zwar kein Bedarf absehbar ist, sie jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden. Durch die Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen wird gewährleistet, dass die Umsetzung der in den verkehrlichen Bedarfsplänen des Bundes und des Landes NRW verbindlich in Gesetzesform festgelegten Strecken langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird. Die Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen erfolgt auf Grundlage der LPIG DVO.

Neben der Darstellung gewidmeter sowie in Betrieb befindlicher Bahnstrecken erfolgt eine Darstellung auch von stillgelegten Schienenstrecken sowie Bedarfsplanmaßnahmen auch dann, wenn sich in ihrem Umfeld Betriebsbereiche nach BImSchG befinden. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der Vorgaben in LEP NRW und LPIG DVO. Ergänzend ist insbesondere für die stillgelegten Trassen darauf hinzuweisen, dass vor allem aufgrund von deren Lage in den Siedlungsräumen keine vergleichbar guten Alternativen zu erwarten sind. Im Übrigen sind für den größten Teil der im Umfeld der Trassen liegenden Betriebsbereiche nur Achtungsabstände bekannt, so dass im Zuge der Ermittlung der jeweils angemessenen Sicherheitsabstände eine Verringerung des Konfliktpotentials wahrscheinlich ist. Je nach Art der betroffenen Nutzungen können außerdem technische oder organisatorische Maßnahmen

zu einer Lösung oder Minimierung des Konfliktes beitragen. Dies ist im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Und nicht zuletzt ist davon auszugehen, dass im Falle von nicht zu lösenden Konflikten mit Betriebsbereichen im Umfeld dargestellter Trassen grundsätzlich eine Reaktivierung der betreffenden Strecken in der Form denkbar ist, dass diese keinen wichtigen Verkehrsweg im Sinne des § 50 BImSchG darstellen (Kriterium: Anzahl der Personenzüge in 24 Stunden).

Die Darstellungen (Strichstärke) werden in Abhängigkeit von den jeweils verkehrenden Zuggattungen in Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr (Planzeichen ba-1) sowie Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen bb-1) unterteilt.

Für die Darstellung bzw. Streichung von Bahnhöfen und Haltepunkten gilt Folgendes:

- Die zeichnerische Darstellung von Bahnhöfen oder Haltepunkten bezieht sich jeweils auf die höchstrangige am Bahnhof oder Haltepunkt haltende Zuggattung. Eventuelle nieder-rangigere auch haltende Zuggattungen werden durch die Darstellung mit erfasst.
- An zeichnerisch dargestellten ehemals entsprechend gewidmeten, aber nicht mehr für Bahnzwecke genutzten Strecken werden – sofern nicht in einem Bedarfsplan unter Angabe von Haltepunkten eine Reaktivierung enthalten ist – keine Bahnhöfe und Haltepunkte zeichnerisch dargestellt. Über die Lage von Bahnhöfen oder Haltepunkten ist auf diesen Strecken im Zuge einer Reaktivierung zu entscheiden.
- Bei jeglichen Streichungen von Streckendarstellungen werden auch etwaige im Streckenverlauf vorhandene Bahnbetriebsflächen und Bahnhöfe bzw. Haltepunkte mit gelöscht.
- Für im GEP99 auf Grundlage der Planzeichen bb-1a) „S-Bahn“ und bb-1b) „Stadtbahn“ dargestellte Haltepunkte werden die entsprechenden Darstellungen gelöscht, da auch für die zugehörigen Schienenwege keine entsprechende Darstellung mehr erfolgt (Begründung siehe Kap. 8.3). An allen weiterhin im Regionalplan dargestellten Strecken erfolgt statt dessen eine Darstellung von Haltepunkten und Bahnhöfen gemäß den Planzeichen ba-1) bzw. bb-1).
- An zeichnerisch dargestellten kommunalen Schienenstrecken werden die bestehenden Haltepunkte dargestellt. Auf eine namentliche Auflistung der einzelnen gestrichenen oder neu hinzu kommenden Haltepunkte wird nachfolgend verzichtet.
- Im Nahverkehrsplan des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) enthaltene Haltepunkte werden zeichnerisch dargestellt.
- In einem Bedarfsplan enthaltene regionalbedeutsame Strecken werden einschließlich von Haltepunkten, die in die Bedarfsplanprüfung einbezogen waren, dargestellt.
- Im GEP 99 dargestellte Haltepunkte, an deren Realisierung in der Region nach wie vor ein Interesse besteht und die nicht in Betrieb sind oder in einem Bedarfsplan oder im Nahverkehrsplan des VRR enthalten sind, sowie sonstige der Regionalplanungsbehörde bekannte entsprechende Wünsche für eine zeichnerische Darstellung werden zeichnerisch dargestellt. Sie wurden außerdem für eine Prüfung im Rahmen der Stationsoffensive der Deutschen Bahn gemeldet, wodurch unter anderem eine Prüfung hinsichtlich der technischen und organisatorischen Machbarkeit der jeweiligen Haltepunkte gewährleistet wird.

- Da es sich bei den dargestellten Haltepunkten um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten handelt, steht ein Verzicht auf eine zeichnerische Darstellung der Planung weiterer Haltepunkte nicht entgegen.

Der Entwurf wird den Vorgaben des LEP NRW gerecht. Die Erläuterungen zum Grundsatz 8.1-4 beschreiben, dass den Ausbaustrecken Oberhausen – Emmerich – deutsche Grenze, Rheydt-Odenkirchen – Kaldenkirchen – deutsche Grenze und dem „Eisernen Rhein“ als Teile der Verkehrsachse „Lyon/Genua-Basel – Duisburg-Rotterdam/Antwerpen“ und der Ausbaustrecke deutsche Grenze – Aachen – Köln als Teil der Hochgeschwindigkeitsstrecke Paris – Brüssel – Köln – Amsterdam – London (PBKAL) eine besondere Bedeutung zukommt und dass sie die Anbindung der Häfen Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen an das europäische Wirtschaftszentrum Rhein-Ruhr verbessern sollen. Er führt weiterhin aus, dass folgende Teilstrecken in Nordrhein-Westfalen liegen und deshalb in den Regionalplänen gesichert werden sollen:

- Emmerich – Duisburg – Köln – Richtung Süddeutschland (als Anschluss an die niederländische "Betuwe-Linie" nach Rotterdam),
- Kaldenkirchen – Mönchengladbach – Köln – Richtung Süddeutschland und
- Köln/ Duisburg – Mönchengladbach – Antwerpen ("Eiserner Rhein").

In den Erläuterungen zu Grundsatz 8.1-5 sieht der LEP NRW vor, dass die folgenden Strecken zum Teil in Nordrhein-Westfalen liegen und deshalb für den Schienenpersonennahverkehr in den Regionalplänen gesichert werden sollen:

- Mönchengladbach – Dalheim – Roermond,
- Mönchengladbach – Kaldenkirchen – Venlo und
- Kleve – Kranenburg – Nimwegen.

Die genannten Strecken werden in der zeichnerischen Darstellung mit den Planzeichen ba-1) bzw. bb-1) dargestellt.

Der Verkehrsausschuss des Regionalrats hat im April 2016 beschlossen, die Neubewertung des Eisernen Rheins in allen drei Varianten und unter Verzicht auf die Viersener Kurve zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan zu melden.

Es wird unterschieden nach Maßnahmen, die

- neu dargestellt werden,
- gestrichen werden oder
- gleich bleiben.

Im Folgenden werden lediglich die Trassendarstellungen benannt, die im Vergleich zum GEP99 entweder neu dargestellt oder aus dem Plan gestrichen werden. Alle übrigen Schienenwege bleiben unverändert im Plan dargestellt, weil sie unverändert weiterhin ihre regionalplanerische Funktion (einschließlich der Sicherung stillgelegter Schienenwege) erfüllen und durch die jeweils relevanten Zuggattungen befahren werden bzw. im Bedarfsplan enthalten sind.

7.3.4.1 Planzeichen ba-1)

7.3.4.1.1 Planzeichen ba-1) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Streichungen des Planzeichens ba-1) Im Vergleich zum GEP99 gibt es nicht.

7.3.4.1.2 Planzeichen ba-1) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen, welche aufgrund betrieblicher Änderungen (Zuggattungen des Hochgeschwindigkeitsverkehrs oder sonstigen großräumigen Verkehrs) nun in diesem Planzeichen darzustellen sind

- Mönchengladbach Hbf – Neuss Hbf
- Neuss Hbf – Düsseldorf Hbf

7.3.4.2 Planzeichen bb-1)

7.3.4.2.1 Planzeichen bb-1) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres frühen Planungsstandes nicht mit Planzeichen ba-1 bzw. bb-1 (incl. bb-1a) oder bb-1b)), sondern mit Planzeichen ba-2 bzw. bb-2 darzustellen sind:

- Viersener Kurve
- Mönchengladbach Voosen – Nordpark
- Krefeld TEW Tor 3 – Willich Wekeln Schiefbahner Straße
- Düsseldorf Flughafen – Ratingen West
- Düsseldorf Kurve Freiligrathplatz und Arena/Messe Nord – Handweiser
- Spange zwischen Strecke 2400 Ratingen-Hösel – Essen-Kettwig Stausee und Trasse der Niederbergbahn (Heiligenhaus)

Einzelne im GEP99 dargestellte Schienenwege sind im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr enthalten; außerdem ist eine Aktivierung des Schienenwegs aufgrund zwischenzeitlicher Entwicklungen (überlagernde Nutzungen im Bereich des Schienenwegs oder seiner Fortsetzung in angrenzenden Planungsräumen oder Strecke aufgrund der Streckencharakteristik nach aktuellem Stand der Technik nicht reaktivierbar) faktisch nicht mehr möglich. Hierunter fallen die folgenden Darstellungen:

- Wermelskirchen – Remscheid-Lennep
- Kaldenkirchen – Grefrath – Kempen

Vorhandene Strecken, welche im aktuellen Bedarfsplan nicht oder nicht mehr dargestellt sind und für die sich kein anderweitiger Bedarf für Bau oder Reaktivierung erkennen lässt:

- Geldern – Straelen – D(NL)
- Samba-Trasse (Wuppertal)
- Flughafenschleife Mönchengladbach (im Zusammenhang mit dem Verzicht auf den Ausbau des Flugplatzes, ggf. Anbindung an den Bahnhof Willich-Neersen – Bestandteil

der Bedarfsplantrasse vom Kaarster See nach Mönchengladbach – möglich) zzgl. Verbindungskurve zwischen der Strecke Kaarster See – Mönchengladbach und der stillgelegten Strecke Willich - Mönchengladbach

Maßnahmen, welche aufgrund betrieblicher Änderungen (Zuggattungen des Hochgeschwindigkeitsverkehrs oder sonstigen großräumigen Verkehrs) nun in einem anderen Planzeichen darzustellen sind:

- Mönchengladbach Hbf – Neuss Hbf
- Neuss Hbf – Düsseldorf Hbf

Maßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (mindestens Planfeststellung erfolgt) in einer anderen Linienführung darzustellen sind und deren bisherige Linienführung daher gestrichen wird:

- Anbindung GIB Kleve
- Belsenplatz – Dominikus-Krankenhaus (Teilabschnitt der regional bedeutsamen Linie U 75 Neuss Hbf – Düsseldorf Eller)
- Düsseldorf Stadttor (Teilabschnitt der regional bedeutsamen Linie 709 Düsseldorf Derendorf Nord – Neuss Stadthalle)
- -Strecke Krefeld – Düsseldorf im Bereich Meerbusch (Trassenänderung nicht mehr im Bedarfsplan; es wird der vorh. Verlauf dargestellt)

Maßnahmen, welche aufgrund des Fehlens kommunalen Bedarfes zu streichen sind

- Anbindung GIB Kleve
- Anbindung GIB Viersen-Mackenstein
- Hafenbahn Krefeld (nördl. Verlängerung)

Haltepunkte, welche weder im aktuellen Bedarfsplan NRW noch im NVP des VRR dargestellt werden:

- Haltepunkt Hilden-Ost
- Haltepunkt Neuss-Stadionviertel
- Haltepunkt Düsseldorf Unterrath-Süd
- Haltepunkt Neuss-Selikum
- Haltepunkte der stillgelegten Niederbergbahn Heiligenhaus-Velbert-Wülfrath
- Haltepunkte der stillgelegten Strecke Rheinberg-Moers Hoerstgen-Sevelen; Querspange Issum – Geldern
- Haltepunkte der stillgelegten Strecke Tönisvorst – Vorst
- Haltepunkte der stillgelegten Nordbahntrasse Wuppertal
- Haltepunkt Mönchengladbach-Günhoven (keine Darstellung von Haltepunkten an mit Planzeichen 3bb-2 dargestellten Trassen)

- Haltepunkt Mönchengladbach-Nordpark (keine Darstellung von Haltepunkten an mit Planzeichen 3bb-2 dargestellten Trassen)

Haltepunkte, welche aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zu übergeordneten Haltepunkten keiner separaten Darstellung bedürfen

- Haltepunkt Krefeld Hbf (Straßenbahn)
- Haltepunkt Neuss Hbf (Straßenbahn)

Haltepunkt, der aufgrund zukünftig haltender Zuggattungen nicht mehr mit Planzeichen ba-2 darzustellen ist:

- Haltepunkt Viersen Bahnhof

Bahnbetriebsflächen, für die der betriebliche Bedarf langfristig nicht mehr gegeben ist und welche aufgrund ergangener Freistellungen nicht mehr dargestellt werden:

- Wuppertal; Gem. Langerfeld, Barmen (Clausenstraße)Fr. 3, 9, 26 Neuss; Gem. Neuss; Containerbahnhof (Römerstraße)
- Solingen; Gem. Dorp (Birkenweier)
- Düsseldorf; Gem. Eller (Harffstraße)
- Remscheid; Gem. Remscheid (Presover Straße)
- Geldern; Gem. Geldern (Am Nierspark)
- Wuppertal; Gem. Vohwinkel (Nathrather Straße)
- Wuppertal; Gem. Elberfeld (Bayreuther Straße)
- Wuppertal; Gem. Elberfeld(Mirker Straße)
- Düsseldorf; Gem. Eller, Unterbach (Am Kleinformst)
- Geldern; Gem. Geldern (Am Nierspark)
- Wuppertal; Gem. Wichlinghausen (Am Diek)
- Neuss; Gem. Neuss (Bockholtstraße)
- Kleve; Gem. Kleve (Geefacker)
- Velbert; Bereich Bahnhofstraße
- Remscheid; Bereich Neukamper Straße
- Remscheid; Bereich Lempstraße

Nach der LPIG DVO sind mit Planzeichen bb) „Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z.B. Regionalbahn, Regionalschnellbahn) sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. S-Bahn, City-Bahn, Stadtbahn) und des Güterverkehrs“ darzustellen. Der GEP99 stellt innerorts Straßen- und Stadtbahnlinien sowie S-Bahnen mit Planzeichen bb-1a) bzw. bb-1b) dar. Um der Vorgabe der LPIG DVO der Darstellung des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs nachzukommen, sollen regional bedeutsame Schienenwege zukünftig ausschließlich mit dem hierfür durch die LPIG DVO vorgesehenen Planzeichen bb-1) bzw.

bb-2) (siehe Kap. 7.3.5) dargestellt werden. Die Planzeichen bb-1a) und bb-1b) sollen zukünftig entfallen. Es werden daher sämtliche mit Planzeichen bb-1a) oder bb-1b) dargestellten Strecken gestrichen. Eine Neudarstellung erfolgt hier für alle regional bedeutsamen Strecken mit Planzeichen bb-1) bzw. bb-2) (siehe Kap. 7.3.5).

7.3.4.2.2 Planzeichen bb-1) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Ehemals mit Planzeichen bb-1a) oder bb-1b) dargestellte Strecken:

- Düsseldorf (Stadtmitte) – Neuss (Innenstadt), Führungen über Josef-Kardinal-Frings-Brücke und Oberkasseler Brücke
- Düsseldorf (Stadtmitte) – Duisburg
- Düsseldorf (Stadtmitte) – Meerbusch – Krefeld (Stadtmitte)
- Düsseldorf (Stadtmitte) – Ratingen (Mitte)
- Düsseldorf (Flughafen) – Neuss (Innenstadt) (mit Ausnahme der mit Planzeichen bb-2 darzustellenden Abschnitte (Bedarfsplanmaßnahmen))
- Krefeld (Stadtmitte) – Tönisvorst (Vorst)
- Krefeld (Stadtmitte) – Willich (Mitte)

Vorhandene Strecken, welche aufgrund von Streichungen im Bedarfsplan nun auf der vorhandenen Trasse dargestellt werden:

- Strecke Krefeld – Düsseldorf im Bereich Meerbusch (Trassenänderung gestrichen; es wird die vorh. Trasse dargestellt)

Maßnahmen, welche aufgrund einer Darstellung im Bedarfsplan in geänderter Linienführung darzustellen sind:

- Belsenplatz – Dominikus-Krankenhaus (Teilabschnitt der regional bedeutsamen Linie U 75 Neuss Hbf – Düsseldorf Eller)
- Düsseldorf Stadttor (Teilabschnitt der regional bedeutsamen Linie 709 Düsseldorf Derendorf Nord – Neuss Stadthalle)

Kommunale Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan neu dargestellt sind und eine überkommunale Bedeutung erreichen:

- Flughafen Bf Düsseldorf – Ratingen West (teilweise mit Flächennutzungsplandarstellung / in Planfeststellungsverfahren / auf bestehender Trasse)

Maßnahmen, welche aufgrund ihrer Darstellung im Bedarfsplan nun mit diesem Planzeichen darzustellen sind:

- Regiobahn-Verlängerung-Ost (Wuppertal, vormals sonstige regional bedeutsame Schiene)

Vorhandene Strecken, die zur Anbindung einzelner Siedlungsbereiche dargestellt werden:

- Emmerich – Anbindung des Hafens
- Düsseldorf – Anbindung des GIB südlich Theodorstraße (vallourec)

Geplante Haltepunkte, welche aufgrund ihrer Darstellung im aktuellen Bedarfsplan NRW und/oder im Nahverkehrsplan (NVP) des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) eine regionalplanerische Bedeutung erhalten haben:

- Haltepunkt Mönchengladbach Eicken / Hoven
- Haltepunkt Mönchengladbach Geistenbeck / Mülfort
- Haltepunkt Mönchengladbach Regiopark
- Haltepunkt Neuss-Morgensternsheide / Weißenberg
- Haltepunkt Ratingen-Lintorf
- Haltepunkt Ratingen-Tiefenbroich
- Haltepunkt Krefeld-Oppum Süd
- Haltepunkt Krefeld Lindenthal / Op de Pley
- Haltepunkt Krefeld-Schickbaum
- Haltepunkt St. Tönis Steinheide
- Haltepunkt Grevenbroich Lindenstraße / Hagelkreuz
- Haltepunkt Neuss-Insel Hombroich
- Haltepunkt Neuss-Jülicher Landstraße
- Haltepunkt Düsseldorf-Medienhafen
- Haltepunkt Neuss-Gladbacher Straße
- Haltepunkt Wuppertal-Rangierbahnhof

Haltepunkt, der aufgrund zukünftig haltender Zuggattungen mit Planzeichen ba-1 darzustellen ist:

- Haltepunkt Viersen Bahnhof

7.3.5 Planzeichen ba-2) und bb-2) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Die Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung erfolgt auf Grundlage der LPIG DVO. Durch die Darstellung wird gewährleistet, dass die Umsetzung der in den verkehrlichen Bedarfsplänen des Bundes und des Landes NRW verbindlich in Gesetzesform festgelegten Strecken langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird.

Mit Planzeichen ba) dargestellt werden laut LPIG DVO Strecken des schienen- oder spurgeführten Hochgeschwindigkeitsverkehrs sowie Schienenschnellverkehrsstrecken; mit Planzeichen bb) dargestellt werden laut LPIG DVO Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs. Im Planungsraum mit den Planzeichen

ba-2) und bb-2) gesichert werden entsprechende regionalbedeutsame Bedarfsplanmaßnahmen, die bisher nur auf der Bedarfsplanung von Bund und Land basieren und keine weiteren Verfahrensschritte durchlaufen haben.

Der mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes am 29.12.2016 in Kraft getretene Bedarfsplan für die Bundesschienenwege enthält eine neue Kategorie „Maßnahmen des potentiellen Bedarfs“. Er sieht für diese Maßnahmen vor, dass sie in den Vordringlichen Bedarf aufgenommen werden, sobald nachgewiesen ist, dass sie die Kriterien für die Aufnahme in den Vordringlichen Bedarf erfüllen. Es handelt sich damit – zusätzlich zu allen anderen Maßnahmen der Bedarfspläne – auch bei den Maßnahmen des Potentiellen Bedarfs um Bedarfsplanmaßnahmen, die gemäß den Inhalten der DVO LPIG in die zeichnerische Darstellung des Regionalplans aufzunehmen sind.

Die Darstellungen ohne räumliche Festlegung orientieren sich an der jeweils konkretesten erkennbaren Trassierung. In der Regel ist dies die im Rahmen der jeweiligen Bedarfsplanung untersuchte Trassenführung. Die Darstellungen sind hinsichtlich ihrer Lage bei Planungen für Schienenwege der Bedarfspläne zu berücksichtigen. Die genauere Lage einer Trasse in diesem Korridor wird durch das nachfolgende Planfeststellungsverfahren weiter präzisiert.

Die Darstellungen (Strichstärke) werden in Abhängigkeit von den jeweils zu erwartenden Verkehren sowie den jeweils anschließenden Schienendarstellungen in Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr (Planzeichen ba-2) sowie Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen bb-2) unterteilt. Eine Darstellung etwaiger Haltepunkte erfolgt aufgrund des frühen Planungsstandes an diesen Trassen nicht.

Die Darstellung erfolgt vor dem Hintergrund der Vorgaben in LEP NRW und LPIG DVO auch dann, wenn sich in ihrem Umfeld Betriebsbereiche nach BImSchG befinden. Hierbei ist entscheidend, dass für den größten Teil der im Umfeld von Schienentrassen liegenden Betriebsbereiche nur Achtungsabstände bekannt sind, so dass im Zuge der Ermittlung der jeweils angemessenen Sicherheitsabstände eine Verringerung des Konfliktpotentials wahrscheinlich ist. Je nach Art der betroffenen Nutzungen können außerdem technische oder organisatorische Maßnahmen zu einer Lösung oder Minimierung des Konfliktes beitragen. Dies ist im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Und nicht zuletzt ist davon auszugehen, dass im Falle von nicht zu lösenden Konflikten mit Betriebsbereichen im Umfeld dargestellter Trassen grundsätzlich ein Betrieb der betreffenden Strecken in der Form zu prüfen wäre, dass diese keinen wichtigen Verkehrsweg im Sinne des § 50 BImSchG darstellen (Kriterium: Anzahl der Personenzüge in 24 Stunden).

7.3.5.1 Planzeichen ba-2)

7.3.5.1.1 Planzeichen ba-2) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Das Planzeichen wurde im GEP99 nicht verwendet.

7.3.5.1.2 Planzeichen ba-2) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege welche aufgrund ihres frühen Planungsstandes mit Planzeichen ba-2 bzw. bb-2 darzustellen sind:

- Neubaustrecke Rheydter Kurve (Jüchen / Mönchengladbach)

- Viersener Kurve als Bestandteil der Ausbaustrecke Grenze D/NL – Kaldenkirchen – Viersen – Rheydt-Odenkirchen: Zu dieser Maßnahme enthält der Bedarfsplan eine Fußnote „Oder mit stadtverträglicher umfahrender Alternative zur Viersener Kurve – Prüfung und Planung kann zu nachrangiger Umsetzung des Teilabschnitts führen“. Diese wurde im Rahmen der Ausschussberatungen eingebracht, um so zu berücksichtigen, dass derzeit ein von der EU gefördertes Projekt 3RX verschiedene Alternativen der Verbindung Antwerpen – Ruhrgebiet untersucht und dessen Ergebnis bei Erfüllung der üblichen Voraussetzungen in den Vordringlichen Bedarf aufnehmen zu können. Gleichwohl ist die Viersener Kurve Bestandteil des Bedarfsplans. Aus den Formulierungen geht hervor, dass die Viersener Kurve eine wesentliche Option zur Verwirklichung der gesamten Bedarfsplanmaßnahme darstellt. Die Möglichkeit einer Umsetzung ist daher mittels einer zeichnerischen Darstellung offenzuhalten.

7.3.5.2 Planzeichen bb-2)

7.3.5.2.1 Planzeichen bb-2) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Das Planzeichen wurde im GEP99 nicht verwendet.

7.3.5.2.2 Planzeichen bb-2) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres frühen Planungsstandes mit Planzeichen ba-2 bzw. bb-2 darzustellen sind:

- Krefeld TEW Tor 3 – Willich Wekeln Schiefbahner Straße
- Düsseldorf Flughafen – Ratingen West
- Düsseldorf Kurve Freiligrathplatz und Arena/Messe Nord – Handweiser
- Mönchengladbach Voosen – Nordpark
- Spange zwischen Strecke 2400 Ratingen-Hösel – Essen-Kettwig Stausee und Trasse der Niederbergbahn (Heiligenhaus)

7.3.6 Planzeichen bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)

Das Planzeichen kommt im Regionalplan nicht zur Anwendung, da kein entsprechender Planungsfall vorliegt.

7.3.7 Planzeichen c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen

Im Planungsraum ist lediglich der Rhein einschließlich der Zuwegung zum Hafen Kleve als Bundeswasserstraße darzustellen. Nach der fachrechtlichen Definition des § 1 Bundeswasserstraßengesetz gehören zu einer Bundeswasserstraße auch alle Gewässerteile, die mit dieser in ihrem Erscheinungsbild als natürliche Einheit anzusehen sind, mit dieser durch einen Wasserzu- oder -abfluss in Verbindung stehen, einen Schiffsverkehr mit der Bundeswasserstraße zulassen und im Eigentum des Bundes stehen.

Auf Grundlage der geltenden LPIG DVO entfällt die bisherige stilisierte Darstellung der Häfen (blauer „Haken“). Darstellungen von Häfen erfolgten stattdessen zukünftig mit einem Kreisymbol, welches im Verlauf der Wasserstraße dargestellt wird.

7.3.7.1 Planzeichen c) (Hafensymbol) – im Vergleich zum GEP99 gleichbleibende Bereiche

Da sich gegenüber dem Zeitpunkt der Erarbeitung des GEP99 die Vorgaben der DVP-LPIG zum Symbol zur zeichnerischen Darstellung von Güterumschlaghäfen verändert haben, muss für alle Hafenstandorte eine Änderung der zeichnerischen Darstellung vorgenommen werden. Es gibt somit keine gleichbleibenden Darstellungen.

7.3.7.2 Planzeichen c) (Hafensymbol) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche

Bei rein betriebsgebundenen Umschlagstellen, die für eine öffentliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen, ist nicht davon auszugehen, dass es sich um für den regionalen Gütertransport bedeutsame Güterumschlaghäfen handelt. Eine entsprechende zeichnerische Darstellung soll daher nicht mehr erfolgen. Hiermit geht aus regionalplanerischer Sicht keinerlei Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der Umschlagstellen einher, da die Darstellung eines symbolischen Hafens mit Planzeichen 3c) nicht Voraussetzung ist für den Bau und Betrieb von entsprechenden Verladeeinrichtungen. Betroffen sind die folgenden Standorte:

- Hafendarstellung Kleve-Salmorth, Rhein-km 856,80 bis 857,16 linkes Ufer
- Hafendarstellung Emmerich, Rhein-km 852,755 bis 853,065, rechtes Ufer
- Hafendarstellung Rees, Hauptortslage / Rheinpromenade
- Hafendarstellung Monheim zwischen Hauptortslage und Baumberg (ehemalige betriebsgebundene Anlegestelle der Firma Shell Aufgabe der Nutzung in 2001; Anlegestelle vollständig zurückgebaut)
- Hafendarstellung Monheim, Rhein-km 707,184 bis 707,313, rechtes Ufer

Streichung eines öffentlich zugänglichen Güterumschlaghafens wegen zwischenzeitlicher Aufgabe der Nutzung (mit der Streichung geht keinerlei Einschränkung für eine etwaige Wiederaufnahme des Betriebs einher):

- Haupthafen Kleve

Streichungen von Güterumschlaghäfen zum Zwecke einer Neudarstellung mit neuem Planzeichen:

- Haupthafen Emmerich (142ha)
- Hafen Krefeld
- Hafen Neuss
- Haupthafen Düsseldorf
- Hafen Düsseldorf-Reisholz
- Hafen Dormagen-Stürzelberg

7.3.7.3 Planzeichen c) (Hafensymbol) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche

Neudarstellungen von öffentlich zugänglichen Güterumschlaghäfen mit neuem Planzeichen:

- Haupthafen Emmerich
- Haupthafen Krefeld-Linn / -Gellep-Stratum
- Hafen Krefeld-Uerdingen
- Hafen Neuss
- Haupthafen Düsseldorf
- Hafen Düsseldorf-Reisholz
- Hafen Dormagen-Stürzelberg

7.3.8 Planzeichen da) (einschließlich d)) Flughafen/ -Plätze für den zivilen Luftverkehr

Mit Planzeichen da) als Vorranggebiete zeichnerisch dargestellt werden gemäß den Vorgaben der LPIG DVO Gelände von Flughäfen / -plätzen für den zivilen Luftverkehr, deren Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind. Da der betreffende LEP IV Schutz vor Fluglärm mittlerweile aufgehoben wurde, erfolgt keine Darstellung mit Planzeichen da). Für die betreffenden Bereiche erfolgt statt dessen eine Darstellung mit Planzeichen dc) (siehe Kapitel 7.3.10).

An den flächenhaften Darstellungen mit Planzeichen d) (Bereichsdarstellungen der Flugplätze) wird weitgehend festgehalten. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Kapitel 7.3.10 verwiesen.

-

7.3.8.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Es werden keine Darstellungen des GEP99 beibehalten.

7.3.8.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Für die Flugplätze in Düsseldorf, Weeze (Niederrhein) sowie Mönchengladbach erfolgt eine Darstellung mit Planzeichen dc). Die Darstellungen des GEP99 mit Planzeichen da) werden daher gestrichen.

Auf dem Flughafen Niederkrüchten wurde die fliegerische Nutzung von Strahlflugzeugen 2001 eingestellt. Bis 2009 wurde die Fläche noch von britischen Militärhelikoptern genutzt. Für diesen Bereich wurde in Planungswerkstätten ein Nachnutzungskonzept unter Beteiligung der Region entwickelt, welches eine Nachnutzung als Freiraum und Siedlungsraum sowie die Nutzung von Windenergie vorsieht. Es erfolgt daher die zeichnerische Darstellung der in Planungswerkstätten entwickelten Nachfolgenutzung, Freiraum (BSLE, BSN), Windenergienutzung sowie eine gewerbliche Nachnutzung auf den ehemals bebauten Bereichen nördlich des Flugfelds. Eine zeichnerische Darstellung mit Planzeichen da) erfolgt nicht mehr.

7.3.8.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Es erfolgt keine Neudarstellung mit Planzeichen da).

7.3.8.4 Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Der Verzicht auf die Verwendung des Planzeichens da) resultiert aus der Aufhebung des LEP IV Schutz vor Fluglärm, welcher nach der LPIG DVO die Grundlage für die Darstellung ist. Für die betreffenden Bereiche erfolgt statt dessen eine Darstellung mit Planzeichen dc) (sinngemäße Entwicklung eines Planzeichens gemäß § 35 Abs. 4 LPIG DVO), so dass die Plandarstellung insgesamt den raumordnerischen Vorgaben entspricht.

7.3.9 Planzeichen db) (einschließlich d)) Militärflugplätze

Mit Planzeichen db) als Vorranggebiete zeichnerisch dargestellt werden gemäß den Vorgaben der LPIG DVO Gelände von Flugplätzen, die überwiegend militärischer Nutzung vorbehalten sind und deren Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind.

7.3.9.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Der betreffende LEP IV Schutz vor Fluglärm wurde mittlerweile aufgehoben. Darüber hinaus wird aber auch der ehemalige Militärflugplatz Laarbruch in Weeze mittlerweile für zivile Flugzwecke genutzt, und am Militärflugplatz Brüggen in Niederkrüchten wurde der Flugbetrieb eingestellt (siehe hierzu auch Kapitel 7.3.8.2). Somit ist im Planungsraum kein Flugplatz für militärische Nutzungen in Betrieb oder geplant; das Planzeichen db) wird daher im Regionalplan nicht verwendet. Es wurde auch im GEP99 nicht verwendet. Es erfolgt kein Beibehalt einer Darstellung mit Planzeichen db).

7.3.9.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Das Planzeichen db) wird im Regionalplan nicht verwendet. Es wurde auch im GEP99 nicht verwendet und ist daher nicht zu streichen.

Die flächenhafte Darstellung mit Planzeichen d) wird am Standort Niederkrüchten gelöscht.

7.3.9.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Es erfolgen keine Neudarstellungen mit Planzeichen db).

7.3.10 Planzeichen dc) (einschließlich d)) Flughafen/ -Plätze für den zivilen Luftverkehr

Mit Planzeichen dc) werden Flugplätze im Planungsraum dargestellt, auf denen Instrumentenflugbetrieb zugelassen ist und auf denen daher auch größere Luftfahrzeuge operieren und großräumige Verkehre abgewickelt werden können. Vorgesehen ist – ergänzend zur flächenhaften Darstellung mit Planzeichen d) – die symbolhafte Darstellung eines weißen Flugzeugs auf orangefarbenem Grund. Es handelt sich hierbei um eine sinngemäße Entwicklung eines Planzeichens gemäß § 35 Abs. 4 LPIG DVO.

Mit Planzeichen d) werden die Bereiche der Flugplätze flächenhaft zeichnerisch dargestellt.

7.3.10.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Das Planzeichen dc) wurde im GEP99 nicht verwendet, so dass gleichbleibenden Darstellungen des Planzeichens nicht erfolgen können.

An den flächenhaften Darstellungen mit Planzeichen d) (Bereichsdarstellungen der Flugplätze) wird weitgehend festgehalten. Die Darstellungen in Laarbruch (Weeze) und Mönchengladbach bleiben unverändert. Die Darstellung in Düsseldorf wird weitgehend beibehalten (darüber hinaus siehe Kap. 7.3.10.1).

7.3.10.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Das Planzeichen dc) wurde im GEP99 nicht verwendet, so dass keine Streichungen des Planzeichens erfolgen können.

Bezüglich der flächenhaften Darstellung mit Planzeichen d) wird im Umfeld des Flughafens in Düsseldorf ein untergeordneter Teilbereich, in dem sich gewerbliche Nutzungen befinden („airport city“), aus der bisherigen Flughafendarstellung ausgenommen und als ASB dargestellt.

7.3.10.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Mit Planzeichen dc) werden die Flugplätze in Mönchengladbach, Laarbruch (Weeze) und Düsseldorf dargestellt. Auf diesen Flugplätzen ist Instrumentenflugbetrieb zugelassen, so dass hier auch größere Luftfahrzeuge operieren und großräumige Verkehre abgewickelt werden können.

Es erfolgen keine Neudarstellungen zusätzlicher Flugplätze mit Planzeichen d).

7.3.10.4 Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Darstellung mit Planzeichen dc) dient dazu, die Flughäfen, der Planungsregion, auf denen größere Luftfahrzeuge operieren und großräumigere Verkehre abgewickelt werden können, zeichnerisch darstellen zu können. § 35 Abs. 4 LPIG DVO eröffnet die Möglichkeit, Darstellungen sinngemäß aus den in Anlage 3 zur LPIG DVO angegebenen Planzeichen zu entwickeln, soweit Darstellungen erforderlich sind, für die diese keine Planzeichen enthält. Beim Planzeichen dc) handelt es sich um eine solche Entwicklung eines Planzeichens. Die Plandarstellung entspricht damit insgesamt den raumordnerischen Vorgaben.

Aussagen zur Entwicklung der Flughäfen enthält Ziel 8.1-6 des LEP NRW. Diese sind vorhabenbezogen anzuwenden.

7.3.11 Planzeichen E) Grenzen der Lärmschutzgebiete Gemäß LEP "Schutz vor Fluglärm"

7.3.11.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Die LPIG DVO sieht eine Darstellung mit Planzeichen e) vor für Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV. Da der betreffende Der LEP IV Schutz vor Fluglärm mittlerweile aufgehoben wurde,

werden die im geltenden Regionalplan (GEP99) enthaltenen Darstellungen mit Planzeichen e) aus dem Plan gelöscht. Es gibt somit keine im Vergleich zum GEP99 gleichbleibenden Bereiche.

7.3.11.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Die im geltenden Regionalplan (GEP99) enthaltenen Darstellungen mit Planzeichen e) werden aus dem Plan gelöscht.

7.3.11.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Es erfolgen keine neuen Darstellungen mit Planzeichen e).

7.3.11.4 Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Der LEP IV „Schutz vor Fluglärm“ wurde mit Inkrafttreten des neuen LEP NRW aufgehoben. Die Formulierung der neuen Vorgaben des RPD erfolgt unter Betrachtung der übergeordneten Vorgaben des neuen LEP NRW. Dieser fordert in Ziel 8.1-7, dass die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen sind. Die früheren textlichen Darstellungen des nicht mehr anzuwendenden LEP IV zu in den einzelnen Lärmschutzzonen zulässigen Satzungen und bauleitplanerischen Festsetzungen sind in Ziel 8.1-7 nicht mehr enthalten. Der LEP NRW reagiert damit auf die neueren Regelungen des Fluglärmgesetzes, welches Vorgaben für Planungsmaßnahmen in Fluglärmschutzzonen bereits auf gesetzlicher Ebene enthält.

7.3.12 Planzeichen F) (einschließlich fa), fb) und fc)) Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmschutzverordnungen

Zur Darstellung von in Fluglärmschutzverordnungen gemäß Fluglärmgesetz enthaltenen Lärmschutzzonen werden gemäß § 35 Abs. 4 DVO-LPIG die Planzeichen fa) (Tag-Schutzzone 1), fb) (Tag-Schutzzone 2) und fc) (Nacht-Schutzzone) sinngemäß aus den in der DVO-LPIG enthaltenen Planzeichen entwickelt.

7.3.12.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Der geltende Regionalplan (GEP99) enthält bisher keine Darstellungen mit Planzeichen f).

7.3.12.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Es werden keine Darstellungen des Planzeichens f) aus dem geltenden Regionalplan (GEP99) gelöscht.

7.3.12.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Für Flughäfen, für die in Rechtsverordnungen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) Lärmschutzzonen festgesetzt wurden, werden entsprechend Ziel 8.1-7 des LEP NRW die in der jeweiligen Fluglärmschutzverordnung enthaltenen Lärmschutzzonen nach-

richtlich in den Regionalplan mit den Planzeichen fa), fb) und fc) übernommen. Dies betrifft im Planungsraum die Flughäfen in Düsseldorf und Weeze (Laarbruch).

7.3.12.4 Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben dienen der Umsetzung des Ziels 8.1-7 des LEP NRW. Die Darstellung des Planzeichens f) bezieht sich insbesondere auf den zweiten Absatz des Ziels 8.1-7.

7.3.13 Planzeichen G) Erweiterte Lärmschutzzonen

Zur Darstellung von Erweiterten Lärmschutzzonen wird gemäß § 35 Abs. 4 DVO-LPIG das Planzeichen g) sinngemäß aus den in der DVO-LPIG enthaltenen Planzeichen entwickelt.

7.3.13.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Der geltende Regionalplan (GEP99) enthält bisher keine Darstellungen mit Planzeichen g).

7.3.13.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Es werden keine Darstellungen des Planzeichens g) aus dem geltenden Regionalplan (GEP99) gelöscht.

7.3.13.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Für den landesbedeutsamen Flughafen Düsseldorf (DUS) und den regionalbedeutsamen Flughafen Niederrhein in Weeze-Laarbruch (NRN) werden gemäß Ziel 8.1-7 des LEP NRW Erweiterte Lärmschutzzonen, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultieren, dargestellt.

Am Flughafen Niederrhein in Weeze ergeben sich hierbei einige Besonderheiten, die der Lage des Flughafens unmittelbar an der Grenze zu den Niederlanden und dem aus diesem Grund gewählten Verlauf der Flugrouten sowie der eher nach Osten zum Bundesgebiet ausgerichteten Betriebsabwicklung geschuldet sind. Damit nicht – entgegen den Vorgaben der LAI – die Erweiterte Lärmschutzzone kleiner ist als die dort derzeit gültige Nachtschutzzone gemäß Fluglärmschutzverordnung, wurde bei der Berechnung ausnahmsweise auch die Umhüllende der derzeitigen Nachtschutzzone in die Berechnung einbezogen. Die auf diese Weise ermittelte Darstellung erreicht westlich des Flughafens die Grenze zu den Niederlanden und verläuft dann stark nach Norden gebogen mit ihrer äußersten Ausdehnung wieder auf deutsches Gebiet. Im Osten verläuft sie bis nach Kevelaer-Winnekendonk deckungsgleich mit der Nachtschutzzone.

7.3.13.4 Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben dienen der Umsetzung des Ziels 8.1-7 des LEP NRW. Der LEP NRW sieht darin vor, dass im Umfeld der landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, in den Regionalplänen festzulegen ist. Im Planungsraum liegen gemäß Ziel 8.1-6 des LEP NRW der landesbedeutsame Flughafen Düsseldorf (DUS) und der regionalbedeutsame Flughafen Niederrhein – Weeze-Laarbruch (NRN). Der räumliche Zuschnitt der Erweiterten Lärmschutzzone wurde von der Obersten Immissionsschutzbehörde nach den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz ermittelt.

7.4 Erläuterungskarten / Beikarten

Die Beikarten sind zugleich Erläuterungskarten im Sinne des § 35 Abs. 8 LPIG DVO bzw., soweit der LEP NRW sie fordert, Erläuterungskarten im Sinne der entsprechenden Planwerke auf Landesebene.

Soweit textliche Ziele oder Grundsätze des Regionalplans (Entwurf) auf Inhalte der Beikarten Bezug nehmen, werden diese Inhalte bei den entsprechenden textlichen Zielen und Grundsätzen begründet. Ergänzend ist auf die Kapitel zu korrespondierenden graphischen Darstellungen im Planwerk 1:50.000 zu verweisen; auch hier erfolgen zum Teil weitergehende Aussagen.

Gemäß § 35 Abs. 8 LPIG DVO können raum- und strukturbedeutsame sonstige Planungen und Nutzungsregelungen für das Planungsgebiet in Erläuterungskarten abgebildet werden, soweit sie zum Verständnis des Plans oder für die regionalplanerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen notwendig oder zweckmäßig sind.

Welche Beikarten es gibt, kann dem Planwerk entnommen werden.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

8. KOMPLETT WEGFALLENDE GRAPHISCHE DARSTELLUNGSKATEGORIEN (EINSCHLIEßLICH DER KORRESPONDIERENDEN DARSTELLUNGEN)

Vorbemerkung: Auch hier gilt die Vorbemerkung bei Kapitel 7 (Kapitelbeginn).

8.1 Siedlungsraum

Keine.

8.2 Freiraum

Keine.

8.3 Verkehrsinfrastruktur

8.3.1 Planzeichen 3. ba-3) Trasse der Umgehung Emmerich

Das Planzeichen 3. ba-3) „Trasse der Umgehung Emmerich“ wurde als sinngemäße Entwicklung eines neuen Planzeichens in den GEP99 aufgenommen. Sie war als potentielle Trassenführung für die aus den Niederlanden kommende Betuwe-Linie gedacht gewesen. Da sich zwischenzeitlich die Planung für die Fortsetzung der Betuwe-Linie auf der Trasse durch die Ortslage Emmerich verfestigt hat, besteht für die Darstellung der „Umgehung Emmerich“ kein Bedarf mehr.

8.3.2 Planzeichen 3. bb-1a) S-Bahn

Das Planzeichen 3. bb-1a) „S-Bahn“ wurde als sinngemäße Entwicklung eines neuen Planzeichens in den GEP99 aufgenommen.

Nach der LPIG DVO sind mit Planzeichen 3. bb) „Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z.B. Regionalbahn, Regionalschnellbahn) sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. S-Bahn, City-Bahn, Stadtbahn) und des Güterverkehrs“ darzustellen. Der GEP99 stellt S-Bahnen jedoch mit Planzeichen bb-1a) dar. Da grundsätzlich regional bedeutsame Schienenwege im Regionalplan dargestellt werden, kann der mit dieser Darstellung verbundene inhaltliche Zweck (insbes. Freihaltung der für den Schienenverkehr benötigten Flächen) – unabhängig von der jeweils verkehrenden Zuggattung – mit einem gemeinsamen Planzeichen erreicht werden. Planzeichen bb-1a) ist damit entbehrlich.

8.3.3 Planzeichen 3. bb-1b) Stadtbahn

Das Planzeichen 3. bb-1b) „Stadtbahn“ wurde als sinngemäße Entwicklung eines neuen Planzeichens in den GEP99 aufgenommen.

Nach der LPIG DVO sind mit Planzeichen 3. bb) „Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z.B. Regionalbahn, Regionalschnellbahn) sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. S-Bahn, City-Bahn, Stadtbahn) und des Güterverkehrs“ darzustellen. Der GEP99 stellt innerorts Straßen- und Stadtbahnlinien jedoch mit Planzeichen bb-1b) dar. Um der Vorgabe der LPIG DVO der Darstellung des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs nachzukommen, sollen rein kommunal bedeutsame Schienenwege zukünftig nicht mehr im RPD, sondern nur noch in einer Beikarte (5A) dargestellt werden. Regional bedeutsame, d.h. mindestens zwei Kommunen verbindende kommunale Schienenwege werden jedoch weiterhin zeichnerisch dargestellt. Da grundsätzlich regional bedeutsame Schienenwege im Regi-

onalplan dargestellt werden, kann der mit dieser Darstellung verbundene inhaltliche Zweck (insbes. Freihaltung der für den Schienenverkehr benötigten Flächen) – unabhängig von der jeweils verkehrenden Zuggattung – mit einem gemeinsamen Planzeichen erreicht werden. Planzeichen bb-1b) ist damit entbehrlich.

8.3.4 Planzeichen 3. bd) Regionalbedeutsame Park-and-Ride-Anlagen

Das Planzeichen 3. bd) „Regionalbedeutsame Park-an-Ride-Anlagen“ wurde als sinngemäße Entwicklung eines neuen Planzeichens in den GEP99 aufgenommen.

Es ist vorgesehen, zukünftig über eine textliche Vorgabe die Anlage von Umsteigeanlagen, Parkeinrichtungen und Fahrradstationen an geeigneten Haltepunkten des öffentlichen Verkehrs zu steuern. Für die zeichnerische Verortung dieser Anlagen im Regionalplan wird hingegen kein hinreichendes Regelungserfordernis mehr gesehen. Aufgrund des je nach Lage im Verkehrsnetz, Örtlichkeit und Bauform sehr variablen Flächenbedarfs und –zuschnitts derartiger Knotenpunkte ist davon auszugehen, dass die detaillierte Planung der entsprechenden Standorte durch die Kommunen geleistet werden kann. Die Verortung von Park & Ride-Anlagen soll daher auf Grundlage der textlichen Vorgaben des RPD den nachfolgenden Planungsebenen übertragen werden. Auf die Darstellung des Planzeichens bd) soll zukünftig verzichtet werden.

8.4 Erläuterungskarten

8.4.1 Erläuterungskarte „Landschaft“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Landschaft wird verzichtet, da die darin enthaltenen Inhalte in der vorliegenden generalisierten Darstellung lediglich Hinweischarakter auf die den Informationsmedien des Fachinformationssystems des LANUV zu entnehmenden Detailinformationen haben, oder aber im Rahmen der Erarbeitung des RPDs thematisch anders zugeordnet (z.B. Wertvolle Kulturlandschaften) oder im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung inhaltlicher Schwerpunktsetzungen anders gegliedert und entsprechend dargestellt wurden (z.B. Biotopverbund mit den Beikarten 4D – Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes – und 4E – Regionaler Biotopverbund).

8.4.2 Erläuterungskarte „Freizeit, Erholung“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Freizeit, Erholung wird verzichtet, da die darin enthaltenen Inhalte im Rahmen der Erarbeitung des RPDs thematisch eine veränderte Zuordnung erfahren haben (z.B. historische Ortskerne) oder im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung inhaltlicher Schwerpunktsetzungen anders gegliedert und entsprechend dargestellt wurden. Dies gilt für die Grünen Entwicklungsbänder, die in veränderter Form beispielsweise in der Beikarte 4C – regionale Grünzüge – und in der Beikarte 4E – Regionaler Biotopverbundinhaltlich – aufgegriffen wurden.

8.4.3 Erläuterungskarte „Klima“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Klima wird verzichtet, da die genaue Lage und aktuelle Bedeutung der entsprechenden sensiblen Räume sich in der Regel nur auf einer sehr kleinteiligen Ebene unterhalb der Region in einer für die Grundsatzumsetzung hinreichend genauen Detaillierung ermitteln lässt. Die Lage kann sich zudem z.B. durch zwischenzeitliche Nutzungsänderungen auch laufend ändern.

8.4.4 Erläuterungskarte „Personenverkehrsnetz“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Personenverkehrsnetz wird verzichtet, da die inhaltlichen Vorgaben des Regionalplans – insbesondere zur Sicherung von Verkehrsstrassen – aus sich heraus in hinreichender Weise verständlich sind. Die darüber hinaus in der Erläuterungskarte Personenverkehrsnetz enthaltenen Inhalte haben lediglich allgemein informativen Charakter und sind den Informationsmedien der jeweiligen Verkehrs- bzw. Aufgabenträger zu entnehmen.

8.4.5 Erläuterungskarte „Güterverkehrsnetz“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Güterverkehrsnetz wird verzichtet, da die inhaltlichen Vorgaben des Regionalplans – insbesondere zur Sicherung von Verkehrsstrassen – aus sich heraus in hinreichender Weise verständlich sind. Die darüber hinaus in der Erläuterungskarte Güterverkehrsnetz enthaltenen Inhalte haben lediglich allgemein informativen Charakter und sind den Informationsmedien der jeweiligen Verkehrs- bzw. Aufgabenträger zu entnehmen.

8.4.6 Erläuterungskarte „Straßen“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Straßen wird verzichtet, da die inhaltlichen Vorgaben des Regionalplans – insbesondere zur Sicherung von Verkehrsstrassen – aus sich heraus in hinreichender Weise verständlich sind. Die darüber hinaus in der Erläuterungskarte Straßen enthaltenen Inhalte haben lediglich allgemein informativen Charakter und sind den Informationsmedien der jeweiligen Verkehrs- bzw. Aufgabenträger zu entnehmen.

8.4.7 Erläuterungskarte „Abfallwirtschaft“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Abfallwirtschaft wird verzichtet, da die inhaltlichen Vorgaben des Regionalplans aus sich heraus in hinreichender Weise verständlich sind. Die in der Erläuterungskarte Abfallwirtschaft enthaltenen Inhalte haben lediglich allgemein informativen Charakter und sind den Informationsmedien der entsprechenden Fachplanung zu entnehmen.

8.4.8 Erläuterungskarte 10 „Steinkohle und Salzbergbau“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Steinkohle- und Salzbergbau wird verzichtet, weil im Planungsraum Düsseldorf durch Wegfall der zum RVR-Gebiet gehörenden Kommunen kein Steinkohle- oder Salzbergbau mehr betrieben wird.

9. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10 ABS. 3 RAUMORDNUNGSGESETZ

9.1 Rechtliche Grundlagen

Der Regionalplan Düsseldorf legt auf Grundlage des Landesentwicklungsplanes Nordrhein Westfalen (LEP NRW) die regionalen Ziele der Raumordnung für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für die Planungsregion Düsseldorf fest. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Bei der Aufstellung des Regionalplanes ist gemäß § 8 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Gemäß § 10 ROG ist dem Regionalplan dann eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll Auskunft darüber geben

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- und die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen darlegen.

Diese zusammenfassende Umwelterklärung versteht sich als eine zusammenfassende Informations- und Entscheidungsgrundlage über den Prozess und die Ergebnisse der Umweltprüfung der Festlegungen des Regionalplanes und ist somit auch als eigenständiges Gliederungskapitel 9 in die Begründung integriert.

9.2 Ergebnisse der Umweltprüfung

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen des Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht zunächst, dass die Umweltbelange bereits bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes frühzeitig und fortlaufend im gesamten Planungsprozess einbezogen wurden:

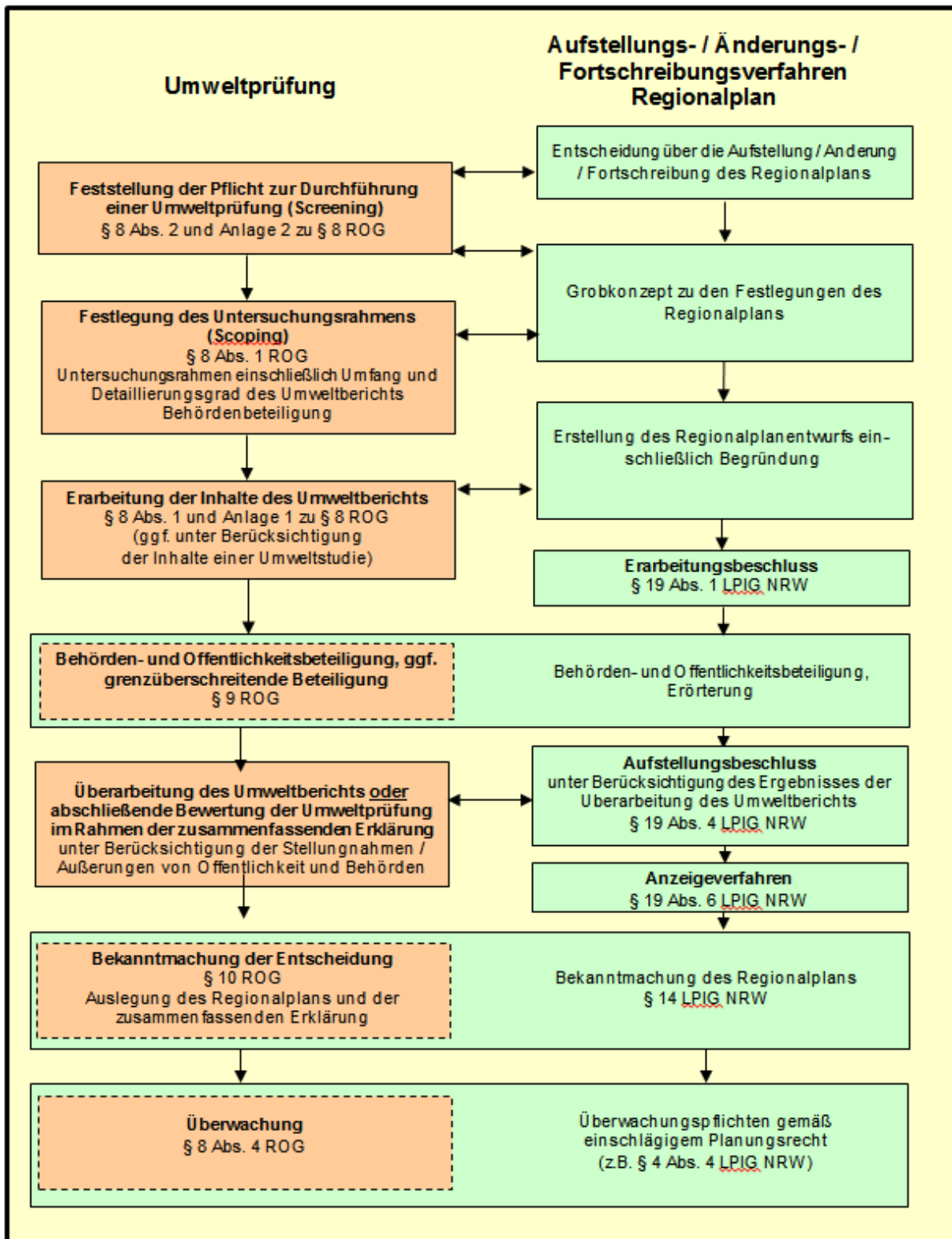


Abbildung 1: Schematischer Verfahrensablauf

Grundsätzlich waren sämtliche Planinhalte, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, Gegenstand der Umweltprüfung. In der Regionalplanung sind dies die Planinhalte mit entsprechenden Bindungswirkungen, d.h. die im Regionalplan festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie die zeichnerischen Darstellungen mit entsprechenden Bindungswirkungen. Da die Beikarten lediglich einen erläuternden Charakter besit-

zen, gehören diese grundsätzlich nicht zum Prüfprogramm der Umweltprüfung. Sofern sie im Zusammenhang mit den textlichen Festlegungen eine Relevanz entfalten, erfolgte jedoch eine Betrachtung im Zuge der Prüfung der jeweiligen Festlegung.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf wurde in zwei Stufen vorgenommen (siehe Abb. 2). In einem ersten Schritt wurde eine Auswirkungsprognose für die jeweiligen Planinhalte durchgeführt. Für die jeweiligen Planfestlegungen ergibt sich eine unterschiedliche Prüfintensität. Diese ist umso detaillierter bzw. spezifischer,

- je höher die Wahrscheinlichkeit ist, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die Festlegung zu erwarten sind und
- je höher die Verbindlichkeit bzw. der Konkretisierungsgrad der planerischen Festlegungen des Regionalplans sind.

In einem zweiten Schritt waren die Ergebnisse der Betrachtung einzelner Planfestlegungen einschließlich der Auswirkungen, die nicht im Rahmen von Einzelbetrachtungen erfolgt sind, zu einer abschließenden Betrachtung der Gesamplanauswirkung aller Planinhalte zusammenzuführen. Dabei waren insbesondere auch kumulative und sonstige mögliche negative und positive Umweltauswirkungen zu betrachten.

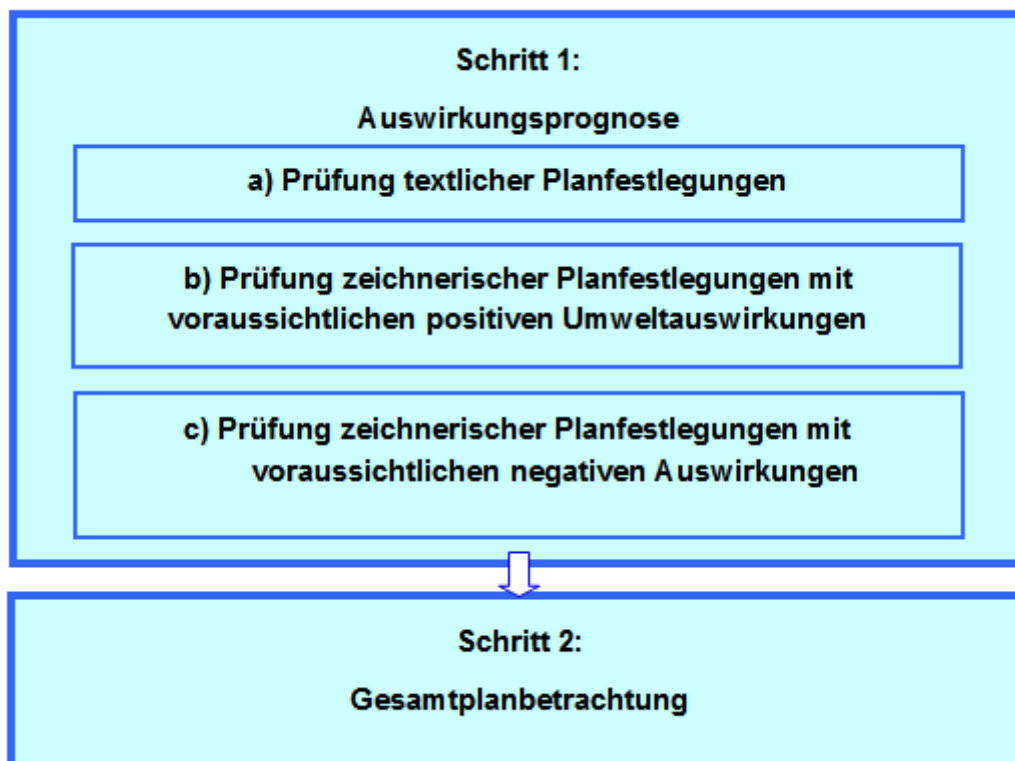


Abbildung 2: Prüfmethodik

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für den Regionalplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes. Die Ziele sowie die den Zielen zugeordnete Kriterien stellen den „roten Faden“ im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Berichts herangezogen werden. Die nachfolgende

Tabelle enthält eine zusammenfassende Übersicht der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete • Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) • Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG) • Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope • Auswirkungen auf Biotopverbundflächen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschä- 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservengebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
	<p>den und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) • Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) • Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW) • Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume • Auswirkungen auf klimarelevante Böden
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf UZVR
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften • Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche

Abb. 3 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Bestandsdarstellungen

Die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands im Geltungsbereich des Regionalplans Düsseldorf, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Regionalplans, erfolgte in Anlehnung an die zu betrachtenden Schutzgüter. Die Darstellungen bezogen sich auf die den Schutzgütern zugeordneten relevanten Ziele und Kriterien. Dabei wurden auch aktuelle Umweltprobleme und bestehende Vorbelastungen berücksichtigt.

Auswirkungsprognose der einzelnen Planfestlegungen

Die einzelnen Planinhalte der Aufstellung des Regionalplans wurden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht, wobei eine Unterscheidung in Abhängigkeit vom Konkretisierungsgrad der jeweiligen Planfestlegungen sowie ihrer Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen erfolgte. Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen bzw. die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Düsseldorf sowie für zeichnerische Planfestlegungen mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen wurden die Umweltauswirkungen verbal-argumentativ bewertet. Räumlich hinreichend konkrete sowie raumbedeutsame Planfestlegungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, wurden entsprechend der Planungsebene vertiefend geprüft. Sie wurden innerhalb von einzelnen Prüfbögen entlang der relevanten Umweltziele und Kriterien beschrieben und bewertet. Eine vertiefende Prüfung in Form von Prüfbögen erfolgte für die folgenden Planfestlegungen:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB, ASB-Reserve),
- Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzung (ASBfzN),
- Allgemeine Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB, GIB-Reserve),
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für flächenintensive Großvorhaben sowie für zweckgebundene Nutzungen (GIBffG, GIBfzN)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), die in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) umgewandelt werden, sofern eine Erweiterung / Vergrößerung der Darstellung erfolgt,
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) des GEP99, die noch nicht umgesetzt oder fachrechtlich zugelassen wurden; ferner sind Sondierungsbereiche für BSAB prüfrelevant, sofern sie nicht Teil der SUP zur 51. Änderung des GEP99 waren,
- Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche,
- weitere Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, sofern erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten sind (z.B. Aufschüttungen und Ablagerungen / Abfalldeponien, raumbedeutsame Gewächshausanlagen (AFAfzN)),
- Straßen und Schienenwege (Straßen- und Schienendarstellungen ohne räumliche Festlegung, nicht mehr genutzte Schienenwege sofern sie entwidmet sind, sonstige regionalplanerisch bedeutsame Verkehrsstrassen, sofern sie noch nicht im Rahmen nachfolgender Fachplanungs- oder Bauleitplanverfahren konkretisiert oder umgesetzt wurden).

Soweit einzelne Darstellungen auch hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 Gebietes im Sinne des § 34 BNatschG zu überprüfen waren, erfolgte die Darlegung der Prüfung und Ihrer Ergebnisse ebenso im Rahmen der SUP als Trägerverfahren.

Die vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen (Prüfbögen) erfolgte insbesondere für zusammenhängende, raumkonkrete Planfestlegungen, die eine Fläche von mindestens 10 ha umfassen. Der Begriff Neufestlegungen umfasst dabei alle Darstellungen, die im Rahmen

der Aufstellung des Regionalplanes gänzlich neu in den Plan aufgenommen wurden, sowie um Darstellungen, die bereits im GEP99 als regionalplanerische Reserven enthalten waren und die im neuen Regionalplan bewusst beibehalten werden.

Neufestlegungen kleiner 10 ha wurden einer vertieften Prüfung nur dann unterzogen, sofern einer der nachfolgend aufgeführten Parameter zutraf, da diese aufgrund der spezifischen gesetzlichen Vorgaben bzw. der hohen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren eine besondere Bedeutung einnehmen:

- Planfestlegungen bzw. Teile der Planfestlegungen liegen innerhalb eines Natura-2000 Gebietes oder eines Naturschutzgebietes bzw. innerhalb des für die jeweilige Planfestlegung definierten Umfeldes,
- Planfestlegungen bzw. Teile der Planfestlegungen liegen im Bereich von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. innerhalb des für die jeweilige Planfestlegung definierten Umfeldes,
- Planfestlegungen bzw. Teile der Planfestlegungen liegen innerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten,
- Planfestlegungen bzw. Teile der Planfestlegungen liegen innerhalb von Kurorten / Kurgebieten bzw. Erholungsorten / Erholungsgebieten bzw. innerhalb des für die jeweilige Planfestlegung definierten Umfeldes.

In diesem Zusammenhang waren zudem die Neufestlegungen < 10 ha zu betrachten, für die aufgrund einer Einzelfallprüfung besondere Konflikte mit Umweltbelangen möglich sind (bspw. noch nicht fachrechtlich zugelassene Restflächen der BSAB).

Die folgende Tabelle der Bewertungsvorschriften zeigt auf, wie die anhand der relevanten Umweltziele entwickelten, schutzgutbezogenen Kriterien für die Prüfung der einzelnen zeichnerischen Festlegungsarten des Regionalplanes operationalisiert wurden. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtung erfolgte dann eine zusammenfassende Einschätzung nach folgendem Prinzip:

Die jeweilige Planfestlegung führt in der zusammenfassenden Einschätzung zu erheblichen Umweltauswirkungen, sofern in der Einzelbewertung der Kriterien

- erhebliche Umweltauswirkungen für ein Kriterium mit höherem Gewicht prognostiziert wurden (nachfolgend im Fettdruck) oder
- erhebliche Umweltauswirkungen für mindestens zwei Kriterien mit geringerem Gewicht prognostiziert wurden.

		Erhebliche Umweltauswirkungen					
Schutzgut	Kriterium	Siedlungsbereiche (ASB, ASB-Zweckbindungen, ASB-Reserven)	Gewerbebereiche (GIB, GIB-Zweckbindungen, GIB-Reserven, ASB-GE, Aufschüttung u. Ablagerung/Abfalldeponie, Häften)	Raumbedeutung Gewächshausanlagen	Windenergiebereiche und Windenergievorhabensbereiche	Abgrabungsbereiche	Strassen, Schienenwege
		Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurort / -gebiet, Erholungsort / -gebiet ¹	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten Vorkommen von Kur- und Erholungsgebieten im Umfeld (600 m)²
	Erholen (lärmarme Räume besonderer und herausragender Bedeutung)	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung Vorkommen von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung im Umfeld (500 m)⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung Vorkommen von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung im Umfeld (650 m)⁵
	Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> Lage innerhalb der aktuellen Fluglärmmzonen der Flughäfen Düsseldorf und Weeze Vorkommen von stark emittierenden Planfestlegungen im Umfeld (1.500 m)⁶ 	<ul style="list-style-type: none"> Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene 	<ul style="list-style-type: none"> Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene 	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen von Wohnbauflächen, 600 m bei gemischten Bauflächen, 500 m bei Einzelhäusern außerhalb Wohnbauflächen, 200 m bei gewerblichen Bauflächen) 	<ul style="list-style-type: none"> Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene und Zulassungsebene 	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld (400 m)³

Tabelle: Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen (im Umweltbericht Tabelle 3-2 im Anhang A)

		Erhebliche Umweltauswirkungen					
Schutzgut	Kriterium	Siedlungsbereiche (ASB, ASB-Zweckbindungen, ASB-Reserven)	Gewerbebereiche (GIB, GIB-Zweckbindungen, GIB-Reserven, ASB-GE, Aufschüttung u. Ablagerung/Abfalldeponie, Hafent)	Raumbedeutende Gewächshausanlagen	Windenergiebereiche und Windenergieverbereiche	Abgrabungsbereiche	Straßen, Schienenwege
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet ¹	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von FFH-/Vogelschutzgebieten Vorkommen von FFH-/Vogelschutzgebieten im Umfeld (300 m)³ 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von FFH-/Vogelschutzgebieten Vorkommen von FFH-/Vogelschutzgebieten im Umfeld (300 m)³ 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von FFH-/Vogelschutzgebieten Vorkommen von FFH-/Vogelschutzgebieten im Umfeld (300 m)³ 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von FFH-/Vogelschutzgebieten Vorkommen von FFH-/Vogelschutzgebieten im Umfeld (300 m)³ 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von FFH-/Vogelschutzgebieten Vorkommen von FFH-/Vogelschutzgebieten im Umfeld (300 m)³ 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von FFH-/Vogelschutzgebieten Vorkommen von FFH-/Vogelschutzgebieten im Umfeld (500 m)¹⁰
	<p>Bereichsdarstellungen innerhalb oder im Umfeld von FFH-/Vogelschutzgebieten machen die Durchführung einer FFH-Vorprüfung (ggf. Verträglichkeitsprüfung) erforderlich. Die Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für dieses Kriterium im Rahmen der Umweltprüfung richtet sich nach dem Ergebnis dieser Prüfung.</p>						
planungsrelevante Arten, Tiere ¹	Naturschutzgebiet ¹	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von NSG Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)³ 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von NSG Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)³ 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von NSG Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)³ 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von NSG Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)³ 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von NSG Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)³ 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von NSG Vorkommen von NSG im Umfeld (500 m)¹⁰
	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritische relevanter Arten verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld (300 m)³ 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritische relevanter Arten verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld (300 m)³ 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld (300 m)³ 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld (300 m)³ 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld (300 m)³ 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld (300 m)³ 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld (500 m)¹⁰

Schutzgut	Erhebliche Umweltauswirkungen						Straßen, Schienenwege
	Kriterium	Siedlungsbereiche (ASB, ASB- Zweckbindungen, ASB- Reserven)	Gewerbebereiche (GIB, GIB- Zweckbindungen, GIB- Reserven, ASB-GE, Auf- schüttung u. Ablage- rung/Abfalldeponie, Ha- fen)*	Raumbedeutsame Gewächshausanlagen	Windenergiebereiche und Windenergievorbe- haltungsbereiche	Abgrabungsbereiche	
planungsrelevante Arten, Pflanzen ¹⁾	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme innerhalb von Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme innerhalb von Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme innerhalb von Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme innerhalb von Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme innerhalb von Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme innerhalb von Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme innerhalb von Vorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops bei Straßen: Vorkommen eines geschützten Biotops im Umfeld (500 m)¹⁰⁾
geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung
Schutzwürdige Biotope (lokale, regionale, überregionale, internationale Bedeutung, NSG- würdig)	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist bei Straßen: Vorkommen von schutzwürdigen Biotopen, welche NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam sind, im Umfeld (500 m)¹⁰⁾

Schutzgut	Erhebliche Umweltauswirkungen						
	Kriterium	Siedlungsbereiche (ASB, ASB-Zweckbindungen, ASB-Reserven)	Gewerbebereiche (GIB, GIB-Zweckbindungen, GIB-Reserven, ASB-GE, Aufschüttung u. Ablagerung/Abfalldeponie, Häfen)*	Raumbedeutsame Gewächshausanlagen	Windenergiebereiche und Windenergievorhabensbereiche	Abgrabungsbereiche	Straßen, Schienenwege
Boden	Schutzwürdige Böden	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden¹² 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden¹² 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden¹² 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden¹² 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden¹²
	festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen und Reservegebiete ¹	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetzter Schutzzonen I und II¹³ von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetzter Schutzzonen I und II¹³ von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen oder Reservegebieten 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetzter Schutzzonen I und II¹³ von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetzter Schutzzonen I und II¹³ von Wasserschutzgebieten, Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen oder Reservegebieten 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetzter Schutzzonen I und II¹³ von Wasserschutzgebieten, Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen oder Reservegebieten 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetzter Schutzzonen I und II¹³ von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen
Klima / Luft	Überschwemmungsgebiet ¹	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes¹⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes¹⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes¹⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes¹⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes¹⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes¹⁴
	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<ul style="list-style-type: none"> Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene 	<ul style="list-style-type: none"> Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene 	<ul style="list-style-type: none"> Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene 	<ul style="list-style-type: none"> keine Auswirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene 	<ul style="list-style-type: none"> Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
Landschaft	klimarelevante Böden	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden 	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden
	Naturpark	<ul style="list-style-type: none"> Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene 	<ul style="list-style-type: none"> Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene 	<ul style="list-style-type: none"> Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene 	<ul style="list-style-type: none"> Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene 	<ul style="list-style-type: none"> Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene 	<ul style="list-style-type: none"> Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene

Schutzgut	Erhebliche Umweltauswirkungen						
	Kriterium	Siedlungsbereiche (ASB, ASB-Zweckbindungen, ASB-Reserven)	Gewerbebereiche (GIB, GIB-Zweckbindungen, GIB-Reserven, ASB-GE, Aufschüttung u. Ablagerung/Abfalldeponie, Hafent)	Raumbedeutungsame Gewächshausanlagen	Windenergiebereiche und Windenergievorhabensbereiche	Abgrabungsbereiche	Straßen, Schienenwege
Landschaftsschutzgebiet		Vorbahens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene und Zulassungsebene	Vorbahens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene und Zulassungsebene	Vorbahens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene	Vorbahens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene und Zulassungsebene	Vorbahens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene und Zulassungsebene	Vorbahens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene und Zulassungsebene
	UZVR	Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 qkm	Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 qkm	Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 qkm	Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 qkm	Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 qkm	Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 qkm
	geschützte Landschaftsbestandteile	Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils	Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils	Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils	Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils	Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils	Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils
Landschaftsbild		Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildinheit mit herausragender Bedeutung	Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildinheit mit herausragender Bedeutung	Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildinheit mit herausragender Bedeutung	Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildinheit mit herausragender Bedeutung	Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildinheit mit herausragender Bedeutung	Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildinheit mit herausragender Bedeutung
		Vorkommen von Landschaftsbildheiten mit herausragender Bedeutung im Umfeld (300 m)	Vorkommen von Landschaftsbildheiten mit herausragender Bedeutung im Umfeld (300 m)	Vorkommen von Landschaftsbildheiten mit herausragender Bedeutung im Umfeld (300 m)	Vorkommen von Landschaftsbildheiten mit herausragender Bedeutung im Umfeld (300 m)	Vorkommen von Landschaftsbildheiten mit herausragender Bedeutung im Umfeld (300 m)	Vorkommen von Landschaftsbildheiten mit herausragender Bedeutung im Umfeld (300 m)
		Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildinheit mit herausragender Bedeutung im Umfeld (300 m)	Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildinheit mit herausragender Bedeutung im Umfeld (300 m)	Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildinheit mit herausragender Bedeutung im Umfeld (300 m)	Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildinheit mit herausragender Bedeutung im Umfeld (300 m)	Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildinheit mit herausragender Bedeutung im Umfeld (300 m)	Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildinheit mit herausragender Bedeutung im Umfeld (300 m)
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturlandschaft (regional bedeutsam)	Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches	Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches	Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches	Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches	Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches	Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches
	Boden- und Kulturdenkmale	Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmalen	Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmalen	Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmalen	Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmalen	Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmalen	Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmalen

^{*} Im Rahmen der Umweltprüfung werden neben des Planzeichens GIB aufgrund der vergleichbaren Wirkfaktoren innerhalb dieser Kategorie auch die ASB für Gewerbe (ASBG), Aufschüttungen und Ablagerungen / Abfalldespomien sowie Häfen betrachtet

¹ **fett** = Kriterium mit höherer Gewichtung in der Gesamtbewertung (vgl. Kap. 4)

² Orientierung an der optisch bedrängenden Wirkung (Mindestabstand 3-fache bzw. 2,5-fache Gesamthöhe der Windenergieanlage); vgl. LANUV (2012): Potenzialstudie Erneuerbarer Energien NRW, Teil 1 – Windenergie.

³ Orientierung an der Lärmisophonie von 49 dB(A) nachts (gem. 16. BImSchV Grenzwert für Wohngebiete) bzw. 47 dB(A) nachts (gem. 16. BImSchV Grenzwert für Kurgebiete) bei Autobahnen (d. h. max. Lärmbeeinträchtigung) mit ca. 20.000 DTV; Berechnung nach RLS 90.

⁴ vgl. DNR (2005): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ - Analyseteil.

⁵ Orientierung an der Lärmisophonie von 45 dB(A) nachts bei Autobahnen (d. h. max. Lärmbeeinträchtigung) mit ca. 20.000 DTV; Berechnung nach RLS 90.

⁶ Als stark emittierend werden Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sowie Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr betrachtet; das Umfeld orientiert sich an der Abstandsklasse I für Kraftwerke gemäß Abstandserlass NRW.

⁷ Das Umfeld berücksichtigt Abstände in Bezug auf einen vorsorgenden Immissionsschutz, dem vorsorgenden Schutz vor optisch (annähernd) bedrückenden Wirkungen sowie in Bezug auf Belange siedlungsnaher Erholungsmöglichkeiten (vgl. Kap. 7.2.15 der Begründung zum Regionalplan).

⁸ Orientierung an der VV-Habitatenschutz (Rd.Erl. d. MKULNV vom 06.06.2016, wobei die 300 m einen einzuhaltenden Mindestabstand um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der BauO NRW darstellen) sowie dem Windenergie-Erlass vom 11.07.2011, 8.1.4.

⁹ vgl. MKULNV & LANUV (2013): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“.

¹⁰ Orientierung an der maximalen Effektdistanz an Straßen gemäß Garniel et al. (2010) sowie Balla et al. 2012.

¹¹ vgl. VV-Artenschutz, Rd.Erl. d. MKULNV vom 06.06.2016 sowie MKULNV & LANUV (2013): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“.

¹² Da die betriebsbedingten Auswirkungen hinsichtlich der Bodenfunktionen aufgrund der geringen Wirkweite (ca. 25 m) auf Regionalplanebene eine untergeordnete Bedeutung einnehmen, sind erhebliche Umweltauswirkungen innerhalb des Umfeldes nicht zu erwarten. Eine differenziertere Betrachtung ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene vorzunehmen.

¹³ Die unmittelbare Flächeninanspruchnahme wird hier als erhebliche Umweltauswirkung im Sinne der SUP für den Regionalplan gewertet (bspw. durch Versiegelung oder Überbauung von Flächen, die Freilegung der Grundwasseroberrfläche, die Minderung der Schutzfunktion der Deckschichten sowie durch einen möglichen Eintrag von wasserführenden Stoffen in das Grundwasser). Weitere Umweltauswirkungen auf das Grundwasser mit möglicherweise erheblichen Folgen auch im Hinblick auf das Umfeld der Bereichsdarstellung können jedoch im Rahmen der regionalplanerischen Umweltprüfung für die Bewertung der Erheblichkeit nicht herangezogen werden. Diese Bewertung bleibt der Umweltprüfung in nachfolgenden Planverfahren vorbehalten.

¹⁴ Hinsichtlich des Umfeldes der Bereichsdarstellungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da durch betriebsbedingte Emissionen keine Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete zu erwarten sind.

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung einzelner Planfestlegungen sowie der Gesamtplanbetrachtung

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der jeweiligen Planfestlegungen des Regionalplans Düsseldorf erfolgte anhand einzelner Prüfbögen in den Anhängen C bis J. Insgesamt wurden im Rahmen der Umweltprüfung 481 Planfestlegungen einer Prüfung unterzogen. Für 187 dieser Flächen (alle < 10 ha) ergab eine Einzelfallbetrachtung, dass eine vertiefte Prüfung anhand eines Prüfbogens nicht erforderlich war, da erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden konnten. Die Flächen konnten ohne vertiefte Prüfung in den Regionalplan übernommen werden.

Die verbleibenden 294 Planfestlegungen (73 Allgemeine Siedlungsbereiche, 56 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, 2 raumbedeutsame Gewächshausanlagen, 90 Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche, 39 Abgrabungsbereiche, 34 Infrastrukturplanungen) wurden einer vertieften Prüfung unterzogen. Im Zuge der planerischen Abwägung wurden 257 Planfestlegungen im Regionalplan Düsseldorf dargestellt, 2 Allgemeine Siedlungsbereiche und 37 Windenergiebereiche bzw. Windenergievorbehaltsbereiche, für die (tlw.) erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert wurden, wurden nicht in den Plan übernommen. Von den verbleibenden 257 Planfestlegungen wurden für 84 im Rahmen der vertiefenden Betrachtung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Für 173 Planfestlegungen konnten erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung ist grundsätzlich der gesamte Plan mit sämtlichen Planinhalten, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Aus diesem Grund sind die Ergebnisse aus der Betrachtung einzelner Planfestlegungen mit den Auswirkungen, die nicht im Rahmen von Einzelbetrachtungen berücksichtigt worden sind (z.B. etwaige Vorbelastungen aus vorhandenem Bestand) zu einer abschließenden Betrachtung der Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte zusammenzuführen (Gesamtplanbetrachtung).

Für die Gesamtplanbetrachtung im Zuge der Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf wurde zum einen eine übersichtliche tabellarische Zusammenschau der Umweltauswirkungen der einzelnen Planfestlegungen vorgenommen. Dabei wurden die Flächenumfänge der Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen den Flächenumfängen der Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Gegenüberstellung ist hervorzuheben, dass der Regionalplan in einem großen Umfang Festlegungen von Bereichen mit nicht nachteiligen Umweltauswirkungen beinhaltet. Hierzu gehören aufgrund ihrer großen Flächenanteile insbesondere die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sowie die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Die Festlegungen mit überwiegend nicht negativen Umweltauswirkungen wirken u.a. auch durch die mit ihnen verbundenen textlichen Vorgaben einer ungesteuerten Raumentwicklung entgegen, so dass bedeutende und empfindliche Bereiche von Natur und Umwelt und die mit ihnen verbundenen Ressourcen vor einer negativ beeinflussenden Inanspruchnahme geschützt werden. Der große Umfang an Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen unterstreicht, dass der Regionalplanentwurf die Umweltbelange gezielt berücksichtigt, so dass die negativen Umweltauswirkungen des Planentwurfs zumindest begrenzt werden.

Als Maßstab für positive Wirkungen des Regionalplans auf die Umwelt zeigt auch ein Vergleich der flächenmäßigen Gegenüberstellung der Planfestlegungen des GEP99 mit denen des neuen Regionalplans, dass der Flächenumfang sämtlicher Planfestlegungen mit überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen reduziert wurde. Lediglich die Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche weisen im Vergleich GEP99 / Neuer Regionalplan eine negative Bilanz auf. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche im GEP99 noch nicht dargestellt waren. Insgesamt führt aber auch die mit den Windenergiebereichen und Windenergievorbehaltsbereichen beabsichtigte Steigerung der Nutzung regenerativer Energiequellen tendenziell dazu, dass weniger fossile Energie verbraucht wird und entsprechend die Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Gewinnung und Verbrennung fossiler Energieträger vermindert wird und somit positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Umwelt entstehen.

Neben der tabellarischen Zusammenschau der Umweltauswirkungen wurden zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen der Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf flächenbezogene Kumulationsgebiete abgegrenzt. Als Kumulationsgebiete wurden die Gebiete identifiziert, die sich durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der Planfestlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen (Bestand) auszeichnen. Für die Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf konnten drei Kumulationsgebiete identifiziert werden, die sich im Bereich Mönchengladbach / Neuss / Grevenbroich, entlang des Rheins vom Flughafen Düsseldorf bis Dormagen sowie zwischen Goch und Kevelaer befinden. Für die Kumulationsgebiete wurden die wesentlichen Vorbelastungen, die regionalplanerischen Festlegungen mit kumulierender Wirkung sowie die kumulativen Wirkungen auf die Schutzgüter beschrieben. Unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen wurden Empfehlungen für mögliche Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen gegeben. Weiterführende Handlungsempfehlungen in Bezug auf die kumulativ wirkenden Festlegungen in den definierten Kumulationsgebieten sind mit der Konkretisierung von Einzelvorhaben zu geben. Auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen sind daher insbesondere auch die kumulativen Effekte sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung oder zum Ausgleich zu berücksichtigen.

9.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Erörterung

Der Regionalrat Düsseldorf fasste am 18.09.2014 den Erarbeitungsbeschluss für den Regionalplan Düsseldorf einschließlich Umweltbericht und beauftragte damit auch die Bezirksregierung Düsseldorf die entsprechenden Beteiligungsprozesse vorzubereiten. Die erste Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung fand im Zeitraum 31.10.2014 – 31.03.2015 statt. Die Bedenken, Anregungen und Hinweise der Verbände, Kommunen und sonstigen Akteure sowie der Bürgerinnen und Bürger wurden ausgewertet und führten zur Überarbeitung des Planentwurfes und Fortschreibung des Umweltberichtes. Diese Unterlagen wurden unter Kenntlichmachung der vorgenommenen Änderungen gemäß Beschluss des Regionalrates vom 23.06.2016 dann in ein zweites Beteiligungsverfahren eingebracht. Im Zeitraum vom 01.08.2016 bis 07.10.2016 bestand hierzu die Möglichkeit zur erneuten Einsicht und Abgabe

einer Stellungnahme. Die eingegangenen Stellungnahmen der ersten beiden Beteiligungsrunden wurden dann gemäß § 19 Abs. 3 LPIG NRW vom 15.05.2017 – 18.05.2017 mit den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG nicht-öffentlich erörtert und hinsichtlich der Bedenken, denen nicht gefolgt werden konnte, ein Ausgleich der Meinungen angestrebt. Auf Grundlage der Auswertung der 2. Beteiligung und Erörterung erfolgten weitere Änderungen am Planentwurf und seinen Unterlagen nebst Umweltbericht, welche dann in eine letzte 3. Beteiligungsrunde eingebracht wurden (3. Beteiligung vom 04.08.2017 – 04.10.2017, auf Basis des Beschlusses des Regionalrates vom 06.07.2017). Zu den hierzu ergangenen Stellungnahmen wurde dann am 08.11.2017 erneut im Sinne des § 19 Abs. 3 LPIG NRW erörtert. Aus der 3. Beteiligungsrunde und 2. Erörterung ergaben sich keine weiteren wesentlichen Änderungsbedürfnisse am Planentwurf oder Umweltbericht und analog dazu auch keine Neubewertung hinsichtlich bereits ermittelter, voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen einzelner Planfestlegungen.

Der Umweltbericht wurde nach seiner Fertigstellung zum Erarbeitungsbeschluss im Zuge der Beteiligungsprozesse sukzessive bis zum Planungsstand der 3. Offenlage fortgeschrieben. Anpassungserfordernisse ergaben sich in diesem Zeitraum im Wesentlichen aus drei Gründen:

1. Bedenken und Hinweise zum Umweltbericht

Im Zeitraum vom 02.04.2012 bis 25.05.2012 wurde vorlaufend zum Erarbeitungsbeschluss das Scoping gemäß § 8 Abs. 1 ROG durchgeführt. Hier wurde der erforderliche Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann, festgelegt. Die im Zuge dessen bestimmte und im Umweltbericht zur Anwendung gebrachte Prüfmethodik- und tiefe erfuhr bereits dort keine grundsätzliche Kritik. In den dann durchgeführten Beteiligungsrunden nach Einleitung des formalen Verfahrens bestätigte sich dieser Eindruck. Somit ergab sich im Zuge der Fortschreibungen des Umweltberichtes nicht das Erfordernis einer grundsätzlichen methodischen Überarbeitung. Gleichwohl erfolgten Bedenken und Anregungen hinsichtlich der Bestimmung relevanter Umweltziele für die Ebene der Regionalplanung, wie auch bei der Anwendung einzelner schutzgutbezogener Prüfkriterien.

Die überwiegende Zahl der umweltbezogenen Stellungnahmen setzte sich mit den schutzgutbezogenen Bewertungen einzelner Flächendarstellungen auseinander. Hier erfolgten häufig Hinweise aus weiteren Datenquellen, zu möglichen Artenvorkommen, Biotopstrukturen, Lebensräumen o.ä. weiteren Kenntnissen aus der Örtlichkeit. Häufig führten diese Bedenken jedoch nicht zu einer veränderten prognostischen Bewertung der Umwelterheblichkeit im Sinne der vorgegebenen regionalplanerischen Prüftiefe. Insbesondere bei möglichen punktuellen Vorkommen planungsrelevanter, verfahrenskritischer Arten musste häufig darauf verwiesen werden, dass auf Basis der Abstimmung mit dem LANUV die Bestimmung eines relevanten Artenkanons erfolgte, welcher im Sinne einer vorgelagerten regionalplanerischen Abschätzung verhindert, dass Festlegungen erfolgen die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Für die Prüfung von Windenergiebereichen waren hier Hinweise des LANUV auf Basis des Leitfadens zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in NRW“ des MKULNV 2013 maßgeblich. Für sonstige Festlegungen des Regionalplanes erfolgte eine gesonderte Einordnung relevanter Arten seitens des LANUV. Darüber hinaus möglich-

erweise vorkommende planungsrelevante Arten können in nachgelagerten Verfahren von Bedeutung sein, sind jedoch kein zwingendes Ausschlusskriterium für eine regionalplanerische Darstellung zum jetzigen Zeitpunkt. All jene weiterführenden Informationen wurden jedoch, soweit hinreichend fundiert belegt, auch nachrichtlich in die Prüfbögen aufgenommen und können so auf den nächsten Planungsebenen inhaltlich aufgegriffen werden. (Hinsichtlich Aussagen zur Anwendung des Leitfadens siehe auch die nachfolgenden aktualisierenden Hinweise in diesem Kapitel unter „Berücksichtigung der Ergebnisse der 3. Beteiligungsrunde und 2. Erörterung“.)

Ein weiterer Diskussionspunkt waren Anregungen hinsichtlich weiterer verfügbarer Datenquellen. Häufig zielten diese jedoch in erster Linie auf die Verwendung in der Bauleitplanung ab. Hingewiesen wurde beispielsweise auf lokal vorliegende Lärmkartierungen oder Klimaschutzkonzepte. Hier musste mit Verweis auf die Prüfmethodik der regionalplanerischen Ebene darauf hingewiesen werden, dass ein Rückgriff auf weitere vorhandene und teilweise lokale Konzepte mit Blick auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse für alle prüfrelevanten Flächen in der Planungsregion sowie im Hinblick auf die Maßstabsebene des Regionalplanes nicht für sachgerecht gehalten wurde.

Im Weiteren erfolgten in den Beteiligungsschritten auch Einzelhinweise zu Flächen bzw. Nachfragen, warum ggf. kein Prüfbogen zu erarbeiten war. Diesen Hinweisen wurde nachgegangen und den Beteiligten über Ausführungen in den Ausgleichsvorschlägen mit Verweis auf die Prüfmethodik und tiefe des Umweltberichtes nochmalig dargelegt, warum ggf. auf eine räumlich-konkrete Prüfung verzichtet werden konnte. In einigen wenigen Fällen zeigten sich jedoch auch neue Erkenntnisse, welche zu einer nachträglichen Erstellung eines Bogens führten. Dies betrifft die Prüfung zur Fläche Düs_015_A_Hafen / Düs_098_Hafen (eingearbeitet zum Stand der 2. Offenlage) und die Fläche Rem_019_A2_GIB (eingearbeitet zum Stand der 3. Offenlage).

Weitere Bedenken und Hinweise zum Umweltbericht erfolgten nicht in der Masse oder inhaltlichen Bedeutung für das methodische Vorgehen in der Umweltprüfung, dass sie einer nochmaligen vertiefenden Betrachtung im Sinne der zusammenfassenden Umwelterklärung bedürften. Die Thementabellen zur SUP mit ihren Ausgleichsvorschlägen und regionalplanerischen Bewertungen zeigen im Detail auf, ob und wenn ja in welchen Punkten Bedenken und Hinweise zur Umweltprüfung im Detail gefolgt werden konnte und welche inhaltlichen Änderungen am Umweltbericht hieraus folgten. Sofern einzelne Flächendarstellungen hinsichtlich ihrer Ergebnisse in der SUP (Prüfbogen oder ggf. auch Natura 2000 Prüfung) zu diskutieren waren, erfolgte dieses in den jeweiligen Kommunaltabellen. Die vorgenommenen Änderungen am Umweltbericht wurden durch die sukzessiven Fortschreibungen parallel zur Weiterentwicklung des Planentwurfes in den Beteiligungsschritten transparent aufgezeigt.

2. Prüfpflichtige Veränderungen am Planentwurf

Soweit nach dem Erarbeitungsbeschluss neue oder veränderte Planfestlegungen aus planerischen Erwägungen vorgenommen wurden, haben diese ebenso in gleicher Prüfmethodik Eingang in die Umweltprüfung gefunden. Somit erfuhr der Umweltbericht auch aufgrund eigener planerischer Erwägungen Veränderungen. So sind beispielsweise neue Festlegungen von Windenergiebereichen, welche noch nicht Teil des Planentwurfes zum Erarbeitungsbe-

schluss waren, einer vertieften räumlich-konkreten Prüfung zugeführt worden (Prüfbogen). Ebenso wurden veränderte Flächenzuschnitte geprüft.

In den Fällen, wo sich bereits geprüfte Flächen im Rahmen der Weiterentwicklung des Regionalplanes verkleinerten, die bisherige Prüfung keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sah und sich aus den Teilnahmeverfahren auch keine neuen entscheidenden umweltrelevanten Erkenntnisse ergaben, wurde kein neuer Prüfbogen erarbeitet. Hier ist der alte Prüfbogen im Umweltbericht belassen worden, da davon ausgegangen werden kann, dass das Prognoseergebnis auch für den im Plan verkleinerten Bereich als unproblematisch bewerten lässt.

3. Aktualisierung von Datengrundlagen

Dem methodischen Gerüst schutzgutbezogener Prüfkriterien in der Umweltprüfung liegen zahlreiche, umweltbezogene Daten und Informationen zugrunde. Der Umweltbericht benennt diese Quellen unter Angabe des jeweiligen Jahres der Erstellung. Naturgemäß ist zu einem großen Umfang auf vom LANUV bereitgestellte Daten zurückgegriffen worden.

Die umweltbezogenen Daten sind, ausgehend vom Erarbeitungsbeschluss soweit vorliegend und im Sinne der regionalplanerischen Prüftiefe verwendbar, kontinuierlich aktualisiert worden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Berücksichtigung mehrfacher Aktualisierungen der Fachdaten zum Biotopverbund (bereitgestellt im Zuge der Erarbeitung des Fachbeitrages des LANUV) oder der im Verfahrensverlauf erfolgten Aktualisierung der Fachdaten zu unzerschnitten verkehrsfreien Räumen. Ferner wurden insbesondere die Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten, verfahrenskritischen Arten fortlaufend aktualisiert.

Zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses mangelte es zudem an einer einheitlich verwendbaren Datengrundlage zur Bewertung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Diese liegt nunmehr seit Juli 2016 vor und konnte somit als Prüfkriterium unter dem Schutzgut Landschaft noch vollumfänglich methodisch berücksichtigt werden. Hierauf beruhende, veränderte schutzgutbezogene Bewertungen in den Prüfbögen waren dann Teil der Fortschreibung der Unterlagen zur 3. Offenlage.

Alle grundlegenden Aktualisierungen waren Bestandteil der jeweiligen Beteiligungsschritte und konnten durch die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit auch entsprechend gewürdigt werden.

Berücksichtigung der Ergebnisse der 3. Offenlage und 2. Erörterung

Der Umweltbericht wurde wie zuvor dargelegt, ausgehend vom Stand der 3. Offenlage nicht noch einmal in Gänze fortgeschrieben. Insoweit gilt für den Umweltbericht die Endfassung mit Stand 04. Juli 2017. Durch die zusammenfassende Umwelterklärung in Zusammenspiel mit den Themen- und Kommuntabellen erfolgt an dieser Stelle eine Diskussion der letzten, aktuellen Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes. Dazu gehören auch aus eigener Recherche gewonnene, neue Erkenntnisse, wie bspw. seit dem Arbeitsstand des 3. Planentwurfes erfolgte Novellierungen gesetzlicher Vorgaben. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen der 3. Beteiligungsrunde oder anderweitig zwischenzeitlich erworbener Erkenntnisse keine grundsätzlichen, wesentlichen Neubewertungen oder Aktualisierungserfordernisse ergaben. Insgesamt waren nur noch wenige umweltrelevante Stellungnahmen zu berücksichtigen. Auf an

dieser Stelle noch relevante Punkte aus dem 3. Beteiligungsverfahren wird im Folgenden konkret hingewiesen.

- **Novellierung des Raumordnungsgesetzes (ROG)**

Mit dem Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 23.05.2017 ergaben sich Änderungen des ROG, die zum 29. November 2017 in Kraft getreten sind. Die Vorgaben zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (vormals § 9 ROG, nun § 8 ROG) sowie die Anlagen 1 und 2 erhielten keine grundsätzlichen Änderungen, sodass sich keine formalen oder inhaltlichen Änderungsbedürfnisse der Umweltprüfung für den RPD ergaben. Die einzige relevante Änderung im § 8 ROG ist die Ergänzung des Begriffes „Fläche“ im § 8 Abs. 1 Nr. 2 ROG bei der Benennung der Schutzgüter für welche die möglichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes zu ermitteln und zu bewerten sind. Mit der Einführung des Begriffes „Fläche“ kommt seitens des Bundesgesetzgebers das Bestreben zum Ausdruck, neben dem Schutzgut Boden und dem Verlust von Bodenfunktionen, dem reinen Verbrauch von Fläche höheres Gewicht beizumessen. In Abstimmung mit dem für die Erstellung des Umweltberichtes beauftragten Gutachterbüro Bosch und Partner GmbH ist darauf hinzuweisen, dass eine Überarbeitung des hier vorliegenden Umweltberichtes aufgrund dieses neu eingeführten Schutzgutbegriffes als nicht erforderlich angesehen wird. Der durch den neuen Regionalplan induzierte Flächenverbrauch findet bereits hinreichende Berücksichtigung bei den planerischen Erwägungen wie auch bei der Umweltprüfung. Grundanspruch des Regionalplanes ist eine verträgliche Zuordnung der Nutzungen im Raum bei Reduzierung des Verbrauchs der Fläche auf das erforderliche Mindestmaß. Dabei sind die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum untereinander gerecht in die Abwägung einzustellen. Mit Verweis auf die Begründung zum Regionalplan wird deutlich, dass den jeweiligen Siedlungsdarstellungen ein planerisches Gerüst zugrunde liegt, welches den Fokus der Siedlungsentwicklung auf vorhandene Siedlungsschwerpunkte ausrichtet und einen Abgleich zwischen prognostiziertem Bedarf im Planungszeitraum und noch vorhandener Siedlungsreserven vornimmt. Ferner finden in der Planungsregion auch moderne Flächenmanagementsysteme Anwendung (Gewerbeflächenpool für den Kreis Kleve).

In der Umweltprüfung findet bei der Prüfung der Einzelfestlegungen die Inanspruchnahme von Flächen und der Verlust von besonderen Bodenfunktionen im Rahmen der schutzbezogenen Bewertung in den Prüfbögen Berücksichtigung. Ferner erfolgte im Kapitel 8 des Umweltberichtes eine Gesamtplanbetrachtung mit einem flächenmäßigen Abgleich der zeichnerischen Festlegungen des RPD, aus dem das mengenmäßige Verhältnis zwischen Festlegungen mit räumlich positiven und räumlich eher negativen Umweltauswirkungen ebenso deutlich wird, wie die Veränderungen zum alten Regionalplan GEP99. Somit fand der Aspekt des Flächenverbrauches in der Prüfung und den planerischen Rückschlüssen bereits angemessene Berücksichtigung vor Einführung des Begriffes in den aktuellen § 8 ROG. Insoweit wurden auch Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände im Rahmen der 3. Offenlage hinsichtlich einer ungenügenden Berücksichtigung des Flächenverbrauches in der Umweltprüfung zurückgewiesen.

- **Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
Mit in Kraft treten des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29.07.2017 ergaben sich eine Vielzahl von Änderungen am UVPG vor dem Hintergrund neuer europarechtlicher Vorgaben (UVP-Richtlinie 2014/52/EU). Auch weiterhin wird jedoch die Strategische Umweltprüfung bei der Aufstellung eines Raumordnungsplanes einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt (§ 48 UVPG). Somit ergeben sich aus der Novellierung keine neuen methodischen Anforderungen an die hier durchgeführte Umweltprüfung.

- **Aktualisierung der Erhaltungsziele- und maßnahmen für FFH-Gebiete in Nordrhein Westfalen**

Das LANUV hat im Juli 2017 eine Aktualisierung der Erhaltungsziele- und maßnahmen für sämtliche FFH-Gebiete in Nordrhein-Westfalen vorgenommen. Diese finden sich entsprechend gebietsbezogen auf der Homepage der Landesoberbehörde im Informationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen“. Unter nachfolgendem Link findet sich die genauere Erläuterung der erforderlich gewordenen Aktualisierungen.

http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/web/babel/media/ehz_vorbemerkungen_170818.pdf

Im Zuge der Überarbeitung der Erhaltungsziele erfolgte eine Präzisierung, Ergänzung und systematische Neuordnung der bestehenden Erhaltungsziele. Die aktualisierten Erhaltungsziele wurden in den FFH-Vorprüfungen, die im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes (RPD) erarbeitet wurden, ergänzt. Nach Überprüfung ergab sich für die Prognosen der FFH-Vorprüfungen und deren Ergebnisse kein Überarbeitungsbedarf, da die Inhalte bereits auf der Grundlage der bisherigen Erhaltungsziele sowie der Angaben aus Standarddatenbögen und Schutzverordnungen berücksichtigt wurden. Es ergaben sich somit auch keine veränderten Bewertungen.

Auf diese neuen Erkenntnisse und die daraufhin erfolgte Plausibilitätsprüfung der Prüfergebnisse zum Regionalplanentwurf wurde im Rahmen der 3. Offenlage der Planunterlagen hingewiesen. Auf die gesonderte Darlegung der redaktionellen Änderungen in den Einzelgutachten wurde an dieser Stelle jedoch verzichtet.

Für die Überprüfung hinsichtlich der Aktualität der Ergebnisse der FFH- und VSG-Vollprüfungen zum Ruhehafen Niedermörmter in Kalkar (Festlegung eines Oberflächengewässers mit der Zweckbindung „Ruhehafen“) erfolgte seitens des Ingenieur- und Planungsbüros Lange eine Stellungnahme, welche als ergänzende Anlage dem bestehenden Gutachten hinzugefügt und im Rahmen der 3. Offenlage der Planunterlagen auch vorgestellt wurde. Auch hieraus ergaben sich keine geänderten Ergebnisse.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2017 erfolgte dann seitens des LANUV auch eine Aktualisierung der Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete in der Planungsregion Düsseldorf, auf die an dieser Stelle noch einmal klarstellend eingegangen werden soll. Im Bereich der Planungsregion liegt das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ sowie das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“. Für beide Vogelschutzgebiete sind im Zuge der Aktualisierungen Vogelarten als Erhaltungsziel für das Vogelschutzgebiet ergänzt worden. Die Anpassungen der Erhaltungsziele

für die Vogelschutzgebiete führten jedoch nicht dazu, dass Veränderungen hinsichtlich der Aussagen zur Verträglichkeit des Plans mit den Natura 2000-Belangen erforderlich wurden.

- **Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz - Planzeichen der Verkehrsinfrastruktur**

In den Prüfbögen für Straßendarstellungen wurde im 1. und 2. RPD-Entwurf in den Zeilen 1.04 und 1.05 für Darstellungen des Planzeichens 3.ab-2 (gestrichelte Linie) jeweils die Formulierung „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Grobtrasse)“ gewählt. Der Begriff der „Grobtrasse“ kommt in den Unterlagen zur 3. Beteiligung in dieser Form jedoch nicht mehr zur Anwendung. Die in Rede stehende Darstellung mit Planzeichen 3.ab-2 (sowie auch 3.aa-2, welches im RPD jedoch gar nicht zur Anwendung kommt) ist in Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz als „Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung“ beschrieben. Der RPD übernimmt diesen Begriff ab dem Bearbeitungsstand der Unterlagen zur 3. Beteiligung. Die betreffenden Prüfbögen, die noch den Begriff „Grobtrasse“ verwenden, beziehen sich auf diese Darstellung; es ist eine Darstellung mit Planzeichen 3.ab-2 als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung gemeint. Für den Umweltbericht und seine Prüfmethode in Bezug auf die Verkehrsinfrastruktur hat dies keine Veränderungen zur Folge, sondern besitzt nur klarstellenden Charakter. Daher wurde auf eine grundsätzliche Überarbeitung der Prüfbögen in diesem Punkt im fortgeschrittenen Verfahren der Planaufstellung verzichtet.

- **Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung- und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW vom 10.11.2017**

Mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.11.2017 erfolgte eine Aktualisierung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“. Diese Aktualisierung stellt im Vergleich zum bislang herangezogenen Leitfaden mit Stand 12.11.2013 keine grundsätzlichen neuen Anforderungen an Methodik und Prüfung möglicher artenschutzrechtliche Konflikte auf Ebene der Regionalplanung, diskutiert jedoch einen in Teilen veränderten generellen Kanon windenergiesensibler Arten.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass der bisherige Leitfaden weiterhin eine fachlich hinreichende Grundlage für FFH-Prüfungen und die (lediglich) empfohlene vorgelagerte Abschätzung möglicher Konflikte auf Ebene der Regionalplanung außerhalb von Schutzgebieten darstellt. Ein Vorgehen nach dem neuen Leitfaden war für den Regionalrat nicht zwingend. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie der FFH-Prüfungen waren Bestandteil der erfolgten Offenlagen der Planunterlagen und erfuhren hier keine durchgreifende kritische Würdigung, was zusätzlich für ein fachlich sachgerechtes Vorgehen spricht. Die hierfür erforderlichen Datengrundlagen zu planungsrelevanten verfahrenskritischen Vorkommen wurden im Zuge dessen mehrfach aktualisiert und der in den Blick genommene Artenkanon durch das LANUV bestätigt. Der Erkenntnisgewinn der bisherigen Prüfungen der regionalplanerischen Festlegungen war hinreichend.

In der Überleitungsregelung in Kap. 11 des Erlasses kommt zudem zum Ausdruck, dass selbst bei laufenden Vorhaben nicht zwingend nach dem neuen Leitfaden vorgegangen werden muss. Die Überleitungsregelung stellt hierbei auf die Konstellation ab, dass bereits vor Inkrafttreten des Leitfadens eine Abstimmung des Untersuchungsrahmens zwischen zuständiger Naturschutzbehörde und Antragsteller erfolgt ist. In Anbetracht der v. g. mehrfachen Datenaktualisierung und der Bestätigung des in den Blick genommenen Artenkanons durch das LANUV kann daher hier entsprechend der alte Erlass weiterhin als eine sachgerechte Grundlage angesehen werden. Dies gilt erst recht für die Ebene der Regionalplanung, da hier keine Letztentscheidung über die Zulässigkeit von WEA getroffen wird. Insoweit können die Änderungen durch die Neufassung des Leitfadens nicht „entscheidungserheblich“ im Sinne der abschließenden Zulassungsentscheidung sein.

Generell gilt zudem, dass die Möglichkeiten der Prüfung von Artenschutzbelangen und FFH-Belangen auf der Ebene der Regionalplanung in verschiedener Hinsicht begrenzt sind. So kann heute nicht vorhergesehen werden, ob aktuell in einer Fläche vorkommende Arten auch zum Zeitpunkt einer Zulassungsentscheidung noch dort vorhanden sind oder ob sie dann z.B. aufgrund eines schlechten Erhaltungszustandes besonders schützenswert sind. Vgl. hierzu einen Auszug aus einem Urteil des Hessischen VGH vom 10.05.2012, 4 C 841/11.N:

„Es stellt entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch keinen unzulässigen Konflikttransfer dar, dass für die konkrete örtliche avifaunistische und fledermauskundliche Untersuchung und artenschutzrechtliche Bewertung der für Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen auf das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren verwiesen wird, denn diese Untersuchung und Bewertung gehört nicht mehr auf die Ebene der Regionalplanung. Sie kann in einem vorhabenbezogenen Verfahren geleistet werden, zumal - worauf im Umweltbericht hingewiesen wird - die Plan-Umweltprüfung nur den aktuellen Zustand zum Zeitpunkt der Prüfung berücksichtigen kann und die Bestände und die räumliche Verbreitung vieler Vogel- und Fledermausarten sich im Laufe der Zeit ändern können (s. Anhang 2 des Umweltberichts, S. 4, letzter Absatz).“

Zudem sind regelmäßig keine Details wie z.B. Anlagenstandorte- und -höhen oder auch Zeiten und Vorkehrungen für die Bauphase bekannt. In diesem Kontext sei auch auf den Beschluss des BVerwG vom 24.03.2015, (4 BN 32.13) verwiesen, hier zur Möglichkeit der Verlagerung einer nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung auch auf ein nachfolgendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren.

- **Einzelhinweis**

Die Stadt Mönchengladbach wies in Bezug auf den zur 3. Beteiligung eingebrachten Prüfbogen für die Schienenverbindung Voosen – Mönchengladbach (Prüfbogen Mön_Sch3bb2_01) auf das durch Kartierarbeiten belegte Vorkommen des Kammmolches hin. Dies führte jedoch nicht zu einer veränderten Bewertung der Umwelterheblichkeit, da es sich bei dieser Art nicht um eine planungsrelevante verfahrenskritische Art im Rahmen der vorgelagerten Abschätzung auf Ebene des Regionalplanes

handelte. Insoweit erfolgt an dieser Stelle ein Hinweis zur Berücksichtigung auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen.

- **Einzelhinweis:**

Die Stadt Remscheid wies in der 3. Beteiligung auf das Vorkommen von Bodendenkmälern im Bereich des sog. Gleisdreieckes hin. Entsprechend kommt es bei einer Trasse und einer GIB-Darstellung zu einer Betroffenheit des Schutzgutes „Kultur- und sonstige Sachgüter im Prüfbogen Rem_Str3ab2_006 (Bundesstraße 237n) welche zum Stand der 3. Offenlage des Planentwurfes noch nicht bekannt war. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass in der schutzgutbezogenen Beurteilung der Darstellung für die Bundesstraße B237n (Trasse Rem_Str3ab2_006) voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht nur bei den Kriterien (Wohnen, Naturschutzgebiet, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, Schutzwürdige Biotope, Schutzwürdige Böden) zu erwarten sind sondern auch beim Kriterium Kulturdenkmäler/Bodendenkmäler. Des Weiteren ist die Darstellung eines GIB im sog. Gleisdreieck (Rem_019_A2_GIB) hiervon betroffen. Hier ergibt sich zusätzlich zu den Kriterien Naturschutzgebiet und schutzwürdige Böden nun ebenso eine Betroffenheit von Bodendenkmälern.

Beide Festlegungen waren bereits zuvor in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung als erheblich zu beurteilen.

9.4 Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Dieses Kapitel 9.4 der zusammenfassenden Umwelterklärung dient dazu, die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bei der Planaufstellung zu dokumentieren und dabei insbesondere das Festhalten an raumordnerischen Festlegungen mit voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu begründen. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass der gesamte Prozess der Planentwurfserarbeitung von dem Bestreben begleitet war, möglichst konfliktfreie Bereiche oder Trassenverläufe zu identifizieren. Verwiesen wird auf die vorlaufenden Kapitel, in dem die Festlegungen grundsätzlich und konzeptionell begründet und deren raumordnerische Notwendigkeit ausführlich dargelegt wurde. Das Kapitel 7 zeigt für die verräumlichten Plandarstellungen die jeweils hinterlegten konzeptionellen Überlegungen auf. An diese Begründungszusammenhänge wird im Folgenden angeknüpft, soweit für bestimmte Festlegungen erhebliche Umweltauswirkungen zu diskutieren sind.

Festlegungen und Plandarstellungen, welche sich im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes im Sinne der regionalplanerischen Prüftiefe als unkritisch herausgestellt haben, sollen in diesem Kapitel keiner besonderen Begründung mehr zugeführt werden. Auch wird nicht noch einmal vertiefend diskutiert, wenn derartig konfliktfreie Flächen aus gänzlich anderen planerischen Erwägungen während der Planentwurfserstellung nicht weiter verfolgt wurden.

Bei der Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten für die jeweiligen Planfestlegungen des Regionalplans ist zu berücksichtigen, dass bereits im Zuge des Planungsprozesses bzw. der Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der jeweiligen Planfestlegungen neben der Eignung des Raumes für bestimmte Nutzungen (bspw. Vorhandensein eines entspre-

chenden Windpotenzials bei Windenergiebereichen und Windenergievorbehaltsbereichen) auch umweltbezogene Kriterien herangezogen wurden, um nachteilige Umweltauswirkungen möglichst zu vermeiden. So wurden aus umweltfachlicher Sicht besonders empfindliche Bereiche bei der Auswahl bspw. der Siedlungsbereiche oder der Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereichen berücksichtigt (vgl. zu den einzelnen Planfestlegungen Kap. 7 der Begründung zum Regionalplan). So fand insbesondere bei der Identifikation der Windenergiebereiche bzw. Windenergievorbehaltsbereiche eine intensive Berücksichtigung umweltfachlicher Kriterien statt (vgl. Kap. 7.2.15 der Begründung des Planentwurfs).

Darüber hinaus wurden anvisierte Festlegungen von der Regionalplanungsbehörde frühzeitig und noch vor Einleitung des formellen Verfahrens in die Gespräche mit den Kommunen eingebracht. In den Gesprächen wurden neben den regionalplanerischen Aspekten auch umweltfachliche Aspekte angesprochen. Hierzu wurden im Vorfeld sogenannte „Raumwiderstandskarten“ für den Geltungsbereich des Regionalplans erstellt, die umweltfachliche Konfliktbereiche aufzeigen. Als umweltfachliche Konfliktbereiche konnten dabei mit Hilfe der Karten diejenigen Bereiche identifiziert werden, bei denen aufgrund des Vorkommens von einem oder mehrerer bedeutender Schutzgutbereiche (wie z.B. Schutzgebiete, schutzwürdige Böden, WSG) mit Problemen im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung zu rechnen war. Auf der Grundlage der Raumwiderstandskarten konnten daher bereits im Rahmen der Gespräche regelmäßig relativ umweltverträgliche Festlegungen geplant und alternative Darstellungen geprüft werden. Sowohl die Anwendung von Tabu- und Restriktionszonen im Rahmen der Identifikation von Räumen für Neudarstellungen als auch die im Rahmen der Gespräche berücksichtigten Raumwiderstandskarten haben dazu geführt, dass regelmäßig relativ konfliktarme Räume innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans Düsseldorf für die festzulegenden Darstellungen ermittelt werden konnten. Durch diese frühzeitige „Vorauswahl“ konnten Flächen oder Flächenzuschnitte gewählt werden, die dann im vertieften Prüfprogramm häufig keine oder zumindest geringere Erheblichkeiten zeigten und im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen als hinreichend vertretbar eingestuft werden konnten. Dies führte auch dazu, dass sich die hier anhand der Prüfbogenergebnisse des Umweltberichtes dokumentierte Alternativenprüfung auf die Flächen mit erheblichen Umweltauswirkungen fokussieren konnte, und zudem nur noch selten zu kompletten Herausnahmen einzelner Flächen führen musste. Vielmehr vollzogen sich am Planentwurf in seiner Weiterentwicklung Feinjustierungen der Zuschnitte oder Trassenverläufe um die festgestellten Erheblichkeiten nach Möglichkeit und soweit auch planerisch sinnvoll weiter zu reduzieren. Auch hierfür wurden dann Prüfbögen erarbeitet. In den nachfolgenden Unterkapiteln ist die Alternativenprüfung für die Einzelfestlegungen weitergehend beleuchtet.

Das Unterkapitel 9.4.1 wird zunächst die im Umweltbericht ermittelten, voraussichtlichen Umweltauswirkungen der textlichen Ziele und Grundsätze des Regionalplanes in den Blick nehmen. Anschließend werden die verräumlichten, zeichnerischen Darstellungen diskutiert (Kapitel 9.4.2), soweit sich auf Grundlage der im Umweltbericht vorgenommenen Prüfmethodik im Ergebnis erhebliche Umweltauswirkungen gezeigt haben. Zu jeder konfliktbehafteten Bereichsdarstellung wird im Einzelnen aufgezeigt und begründet, ob die Fläche auf Grundlage des Ergebnisses aus dem Planentwurf herausgenommen wurde, ggf. in einem anderen alternativen Flächenzuschnitt beibehalten wurde oder aber aufgrund anderer gewichtigerer Belange trotz erheblicher Umweltauswirkungen unverändert beibehalten wird. Des Weiteren wird aufgezeigt, welche anderen Alternativen zusätzlich geprüft wurden und die letztlich

Auswahl begründet. Abschließend wird auch noch einmal auf die Thematik der Kumulationsgebiete und auf die Gesamtplanbetrachtung Bezug genommen.

Für einzelne Flächen war darüber hinaus eine besondere Betrachtung des europäischen Natura 2000 Gebietsschutzes erforderlich. Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind gem. § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35 BNatSchG) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet (VS-Gebiet) erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen. Bzgl. der Vorgehensweise bei Natura 2000-Prüfungen und deren Ergebnisse wird auf den Umweltbericht und seine Anhänge verwiesen. (vgl. „Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplanes“ hierzu insbesondere Anhang B). Soweit nach Ablauf der entsprechenden Prüfungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen bestehen, sind im Sinne von § 34 Abs. 3 BNatSchG zumutbare Alternativen zu suchen sowie zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darzulegen (FFH-VP der Stufe 3). In diesem Zusammenhang sind insbesondere alternative Standorte zu betrachten. In der nachfolgenden Flächendiskussion wird ggf. auf die FFH-Prüfergebnisse hingewiesen und wo erforderlich auch ein Festhalten unter den Ausnahmetatbeständen des § 34 Abs. 3 BNatSchG unter Bezugnahme auf jeweilige Fundstellen in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.

9.4.1 Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen textlicher Darstellungen

Im Sinne einer vollumfänglichen Betrachtung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des RPD wurden unter dem Kapitel 5 des Umweltberichtes auch die Wirkungen der textlichen Ziele und Grundsätze soweit möglich und dem Abstraktionsgrad der Regionalplanung entsprechend untersucht und bewertet. Die Bewertung konnte überwiegend nur als raumunspezifische Trendeinschätzung im Rahmen einer verbal argumentativen Betrachtung erfolgen. Bei einzelnen textlichen Festlegungen, welche einen unmittelbaren Bezug zu zeichnerischen Festlegungen haben, wurde insoweit auch auf die Prüfung einzelner Bereichsdarstellungen verwiesen. Soweit für die räumlich unspezifischen Festlegungen überhaupt voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Umweltbericht im Sinne einer Trendeinschätzung vermutbar waren, soll auf Grundlage der ausführlichen Herleitungen der Regelungen in den Kapitel 2,3,4 und 5 der Begründung zum Regionalplan das Festhalten an den Festlegungen begründet werden.

9.4.2 Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zeichnerischer Darstellungen

Im Rahmen der Umweltprüfung ist eine vollumfängliche Betrachtung möglicher Umweltauswirkungen zeichnerischer Darstellungen erfolgt. D .h. es wurden auch Planinhalte ohne negative bzw. mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen mindestens einer verbalargumentativen Bewertung zugeführt.

Im Sinne der im Umweltbericht verfolgten abgestuften Prüfmethode erfolgte eine vertiefte raumbezogene Betrachtung (Erarbeitung von Prüfbögen) für die Darstellungen, die insbesondere eine künftige siedlungs- bzw. bauliche Inanspruchnahme auf raumordnerischer Ebene vorbereiten und somit grundsätzlich erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben können. Dabei wurden nicht nur reine Neudarstellungen, sondern auch regionalplanerische Reserven in den Prüfumfang einbezogen. Die nachfolgende Tabellenstruktur arbeitet kongruent zur Reihenfolge des Kapitels 7 der Begründung (Begründung zu den zeichnerischen Darstellungen) die einzelnen regionalplanerischen Darstellungstypen ab und weist auf besonders abwägungsrelevante Ergebnisse des Umweltberichtes im Einzelnen hin. Soweit der Umweltbericht im Rahmen der Erarbeitung eines Prüfbogens unter den Maßstäben seiner Prüfmethode zu dem Ergebnis gelangt ist, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch die Darstellung zu erwarten sind, wird die Fläche nachfolgend unter dem jeweiligen Planzeichen diskutiert. Die Flächendarstellungen mit positivem/unproblematischem Ergebnis im Umweltbericht werden im Kapitel 9 nicht noch einmal individuell diskutiert. Soweit unter einzelnen Planzeichen demnach Kommunen nicht benannt sind, bedeutet dies, dass sich in diesem Fall kein kritisches Prüfbogenergebnis zeigte.

Die jeweilig angegebene Flächenbezeichnung entspricht der Benennung des entsprechenden Prüfbogens im Umweltbericht. Für jeden dieser Bereiche wird im Folgenden der beabsichtigte Umgang mit dem Ergebnis des Umweltberichtes dokumentiert. Des Weiteren werden zu einzelnen Flächen auch anderweitige, geprüfte Alternativen diskutiert. Soweit an einer Flächendarstellung trotz voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen festgehalten werden muss, wird dies besonders begründet. Dabei wird nicht nur allgemein auf das betroffene Schutzgut Bezug genommen, sondern es werden die jeweils im Prüfbogen konkret betroffenen Kriterien zu den einzelnen Schutzgütern angesprochen.

Naturgemäß sind insbesondere einzelne Darstellungen zu ASB, GIB und Windkraft häufiger zu diskutieren. Sind dabei im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung einzelne Kriterien besonders häufig und gleichgeartet betroffen, werden die Betroffenheit und planerische Erwägungen hierzu zunächst allgemein umfassend behandelt. Bei der Beschreibung und Abwägung einzelner Flächen sollen auf diese Weise unnötige Doppelungen vermieden werden.

Zur nachfolgenden Diskussion der Einzelflächen erfolgt ferner der Hinweis, dass es sich bei den Bildausschnitten um verkleinerte und unmaßstäbliche Ausschnitte der in den Prüfbögen des Umweltberichtes gezeigten untersuchten Bereiche handelt. Diese besitzen hier im Kap. 9.4 nur nachrichtliche Funktion um die Flächen über den Flächencode hinaus auch grob verorten zu können.

9.4.2.1 Siedlungsraum

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN A) ALLGEMEINE SIEDLUNGSBEREICHE

Im Rahmen der Umweltprüfung sind sowohl ASB-Neudarstellungen als auch geeignete regionalplanerische ASB-Reserven des Regionalplanes GEP99, an welchen auch künftig festgehalten werden soll, einer räumlich-konkreten Prüfung unterzogen worden. Die Festlegungen sind Teil einer begründeten planerischen Gesamtkonzeption, welche im Gegenstromprinzip unter Berücksichtigung der Hinweise der Städte und Gemeinden in der Planungsregion erarbeitet wurden. Die Konzeption für die zeichnerische Darstellung der ASB, wie sie in Kapitel 7.1.1 der Begründung dargestellt ist, hat neben vier anderen wesentlichen Zielsetzungen als grundlegendes Ziel möglichst restriktionsfreie Bereiche im Sinne des Natur- und Umweltschutzes auszuwählen (vgl. Kap. 7.1.1.9). Trotz allem verbleiben Flächen, deren Festlegung gemäß Ergebnis des Umweltberichtes erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen. Diese Umweltauswirkungen und der Eingriff in den Naturhaushalt durch die Entwicklung der Siedlungspotentiale werden durch den Belang der bedarfsgerechten Entwicklung von Siedlungsbereichen begründet. Der Umgang mit den als kritisch bewerteten Flächen wird nachfolgend erläutert und ein Festhalten an Flächendarstellungen besonders begründet.

Im Zuge der Auswertung der Prüfbogenergebnisse zu dieser Bereichsdarstellung haben bestimmte Kriterien der Umweltprüfung häufiger zu einer Erheblichkeitsbewertung von Flächen geführt. Um unnötige Doppelungen innerhalb einzelner Flächenbeschreibungen zu vermeiden, soll die Betroffenheit des Schutzgutes Boden (mit dem Kriterium besonders schutzwürdige Böden) sowie die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch (in Bezug auf das Kriterium „Nähe zu emittierender Planfestlegung im Umfeld“) einer allgemeinen Abwägung zugeführt werden.

- Schutzgut Boden - Kriterium: Vorkommen schutzwürdiger Böden:

Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht und anhand der nachfolgenden zusammengefassten Ergebnisse nochmals dokumentiert wird, ist die Betroffenheit schutzwürdiger Böden eines der Kriterien, welches im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung bei zahlreichen Plandarstellungen zu einer Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als „erheblich“ führt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass schutzwürdige Böden in der Planungsregion Düsseldorf weit verbreitet sind. Der Anteil der schutzwürdigen Böden (Schutzwürdigkeit hoch – sehr hoch) an der Gesamtfläche liegt in der Planungsregion bei rund 30%. Daran haben die Böden mit Filter- und Pufferfunktion einen Anteil von rund 84%, während Böden mit Biotopentwicklungsfunktion mit einem Anteil von 12% und Böden mit Archivfunktion mit einem Anteil von knapp 4% an den oben genannten schutzwürdigen Böden vertreten sind. Bezogen auf die Gesamtfläche beträgt dieser Anteil, differenziert nach den einzelnen Funktionen, 26 % (Filter- und Pufferfunktion), 3,7 % (Biotopentwicklungsfunktion) bzw. ca. 1% (Archivfunktion) (Geologischer Dienst NRW 2012).

Aus der sehr unterschiedlichen flächenmäßigen Verbreitung der schutzwürdigen Böden - je nach der betroffenen Bodenteilfunktion - ist erkennbar, dass eine ihrer Schutzwürdigkeit angemessene Berücksichtigung nur bedingt auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen kann. Soweit in einzelnen Teilregionen, wie z.B. in einigen Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss, schutzwürdige Böden nahezu flächendeckend verbreitet sind, handelt es sich dabei überwiegend um schutzwürdige Böden mit Filter- und Pufferfunktion. Insbesondere diese schutzwürdigen Böden können daher bei der Darstellung neuer Siedlungsbereiche, soweit ein Bedarf hierfür vorliegt, weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf nachfolgenden Planungsebenen vollständig ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gleichzeitig weitere Schutzgüter und die in Kapitel 7.1.1. der Begründung dargelegten weiteren Anforderungen aus siedlungsstruktureller Sicht berücksichtigt werden sollen.

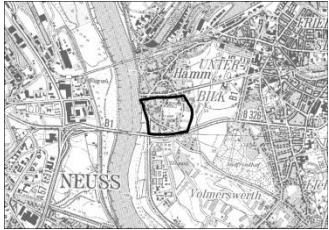

Für schutzwürdige Böden mit der Boden(teil-)funktion Biotopentwicklung gilt, dass sie einer erhöhten Abwägung unterliegen, wenn die tatsächliche Bedeutung der Bodenfunktion durch die naturschutzfachliche Bewertung (Biotopverbund) gestützt wird und es dadurch zu einer Einstufung der Umweltauswirkungen als erheblich kommt; sofern Archivböden im Bereich neuer Siedlungsbereichsdarstellungen liegen, können diese auf der Grundlage großmaßstäbiger Karten auf den nachfolgenden Planungsebenen mit entsprechend höherer Detailschärfe angemessen berücksichtigt und von der Inanspruchnahme ausgenommen werden. Hierzu geben die Prüfbögen für die betroffenen Bereiche entsprechende Hinweise.


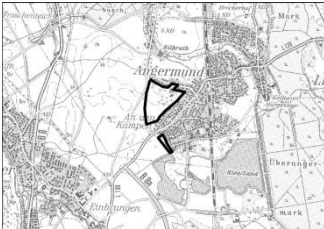
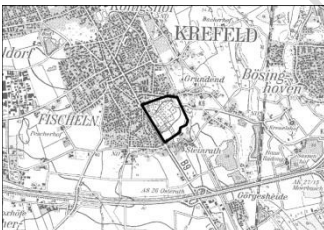

Im Rahmen der schutzgutübergreifenden Bewertung erfolgt eine zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige Böden, als auch Art und Umfang der weiteren betroffenen Schutzgüter einfließen. Soweit trotz voraussichtlicher erheblicher Auswirkungen auf schutzwürdige Böden an bestehenden Flächenreserven festgehalten wird oder neue Siedlungsbereiche dargestellt werden, erfolgt dies mit Blick auf die Belange einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Insbesondere durch das Be-

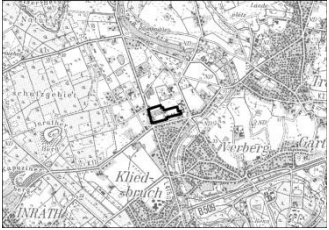
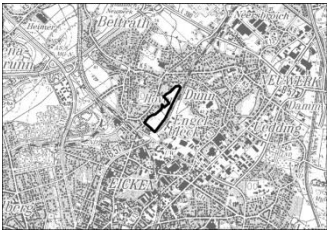
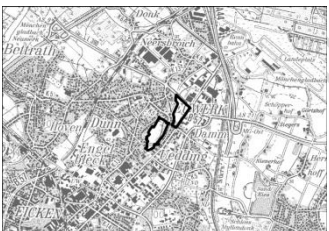

streben, raumordnerische Siedlungsbereichsdarstellungen auf die vorhandenen Infrastrukturen auszurichten, ergibt sich eine gewisse Standortgebundenheit bei der Darstellung neuer Siedlungsbereiche. Diese Darstellungen sollen im Sinne der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dazu beitragen, Zersiedlung und eine damit verbundene weitere Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden zu vermeiden. Insoweit muss der Belang des Bodenschutzes zu Gunsten einer effektiven und bezogen auf andere denkbare Planungsalternativen auch freiraumschonenden Neuausweisung von Siedlungsdarstellungen zurücktreten. Darüber hinaus kann die Berücksichtigung der in den Prüfbögen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und der Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen dazu beitragen, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in den nachfolgenden Planungen reduziert oder ausgeschlossen werden können.


- Schutzgut Mensch – Kriterium: Vorkommen von emittierenden Planfestlegungen im Umfeld (1.500m)

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, wurde im Umweltbericht unter dem Kriterium Wohnen auch das Vorkommen von stark emittierenden Planfestlegungen im Umfeld von 1.500 m betrachtet (vgl. Umweltbericht Anhang A – Kap. 2.1.3.). Vor dem Hintergrund, dass die Festlegung von allgemeinen Siedlungsbereichen vorrangig die künftige planungsrechtliche Sicherung von Wohnnutzungen zur Folge hat, wurde überprüft inwieweit dabei in bereits durch mögliche Emissionen vorbelastete Räume hineinentwickelt wird. Dabei wurde im Sinne eines worst-case Ansatzes in der gutachterlichen Bewertung von Entfernungen bis 1.500 m ausgegangen. Naturgemäß führt dies in der dichtbesiedelten Planungsregion Düsseldorf im Rahmen der Prüfung einzelner Bereiche, häufiger zu einer Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der SUP. Mit Blick auf das Bestreben die Siedlungsentwicklung möglichst auf die vorhandenen Strukturen auszurichten und eine fortschreitende Zersiedlung zu vermeiden, ergibt sich jedoch eine gewisse Standortgebundenheit bei der Darstellung neuer Siedlungsbereiche, bzw. beim Festhalten an regionalplanerisch sinnvollen Siedlungsreserven. Insoweit ist es auch nicht in allen Fällen vermeidbar, dass Flächen in einer gewissen Nähe zu vorhandenen Emittenten (in d. R. größere Straßen) liegen, sich jedoch trotz allem in der Gesamtabwägung als sinnvoll erweisen. Gerade bei der Betroffenheit dieses Kriteriums gilt es überdies zu berücksichtigen, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen noch weitergehende Steuerungsinstrumentarien zum Umgang mit vorhandenen Vorbelastungen im Umfeld bestehen (bspw. Gliederung von Baugebieten etc.). Insoweit muss dieser Belang zu Gunsten einer effektiven und bezogen auf andere denkbare Planungsalternativen auch freiraumschonenden Neuausweisung von Siedlungsdarstellungen zurücktreten. Dass es auf nachfolgenden Planungsebenen ggf. eine zu berücksichtigende Problematik geben kann, ist durch das Ergebnis des Prüfbogens im Umweltbericht sowie durch die Abwägung in diesem Kapitel dokumentiert.

Flächenbezeichnung/Kommune	Begründung für die Beibehaltung, Veränderung oder Streichung der Bereichsdarstellung bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
Düsseldorf	
<p>Düs_036__ASB (Vorschlag-29 KommG)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie einer Überschneidung mit einem 300m-Puffer um den Biotopverbund von herausragender Bedeutung „Hamm-Volmerswerther Deichvorland“.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe zu Beginn der Tabelle dargelegte Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p> <p>Der geplante ASB soll trotz der Überschneidung mit der Pufferfunktion zum Biotopverbund und der sich daraus ergebenden erheblichen Umweltauswirkungen beibehalten werden, da in der Stadt Düsseldorf ein hoher Wohnbauflächenbedarf besteht, der aufgrund fehlender geeigneter Standorte nicht gedeckt werden kann. Alternativen bestehen nicht aufgrund der hohen Freiraumwertigkeiten und der hohen Siedlungsdichte. Zudem ist der Bereich einer von nur zwei Bereichen, die bereits im GEP99 als Sondierungsbereich für eine zukünftige Siedlungsentwicklung vorgehalten wurden. Innerhalb des neu dargestellten ASB befindet sich bereits eine Bebauung entlang der Straßen (Auf der Böck, Hinter der Böck, Aderkirchweg), weshalb es sich hier nicht um einen Neuanfang im unberührten Freiraum handelt. Zudem ist die Fläche durch den bestehenden S-Bahnanschluss und die Straßenlinie Hamm gut angebunden (S-Bahn und Straßenbahn), auch liegt der neue ASB nah zur Düsseldorfer Innenstadt. Deshalb soll der Standort trotz zu erwartender erheblicher Umweltauswirkungen im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden.</p>
<p>Düs_055__ASBRES (11-C2), Düs_057__ASBRES (11-C3)</p>  <p>Düs_057__ASBRES (11-C3) – <i>Alternative</i></p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden), der Überlagerung mit einem HQ100-Überschwemmungsgebiet („2756_Anger“) sowie aufgrund einer Überschneidung mit der regionalen Kulturlandschaft „Bereich zwischen Mündelheim, Rahm und Kalkum (Duisburg, Düsseldorf)“.</p> <p>Die ASB-Reserve Düs_055__ASBRES (11-C2) wird aufgrund der Umweltauswirkungen komplett zurückgenommen. Die benachbarte Reserve Düs_057__ASBRES (11-C3) erhält einen anderen Zuschnitt und wird als Alternativenfläche erneut geprüft (s.u.).</p> <p>Ein alternativer Flächenzuschnitt wurde geprüft:</p> <p>Weiterhin sind schutzgutübergreifend erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An dieser Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden), der Überlagerung mit einem HQ100-Überschwemmungsgebiet („2756_Anger“) sowie aufgrund einer Überschneidung mit der regionalen Kulturlandschaft „Be-</p>

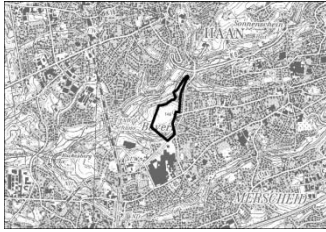
	<p>reich zwischen Mündelheim, Rahm und Kalkum (Duisburg, Düsseldorf)“. Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung gegenüber. In der Stadt Düsseldorf stehen aufgrund der dichten Siedlungsstruktur und bei einem hohen Wohnbauflächenbedarf nur wenige Flächen zur Verfügung. Der Standort ist zudem verkehrstechnisch in der Nähe zum S-Bahnhof gut angebunden. Der Standort ist außerdem eine ASB-Reserve aus dem GEP99, bei der die Kommune signalisiert hat, daran dauerhaft festhalten zu wollen. Deshalb soll der Standort trotz zu erwartender erheblicher Umweltauswirkungen im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden. Die Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten konnte durch den aus der Alternativenprüfung resultierenden Neuzuschnitt verkleinert werden. Die verbliebene Konfliktfläche ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.</p>
<p>Düs_058__ASBRES (11-C4), Düs_062__ASBRES (11-C1)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden) sowie aufgrund einer Überschneidung mit der regionalen Kulturlandschaft „Bereich zwischen Mündelheim, Rahm und Kalkum (Duisburg, Düsseldorf)“. Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung gegenüber. In der Stadt Düsseldorf stehen aufgrund der dichten Siedlungsstruktur und einem hohen Wohnbauflächenbedarf nur wenige Flächen für die Siedlungsentwicklung zur Option. Der Standort ist zudem verkehrstechnisch in der Nähe zum S-Bahnhof gut angebunden. Der Standort ist außerdem eine ASB-Reserve aus dem GEP99, bei der die Kommune signalisiert hat, daran dauerhaft festhalten zu wollen. Deshalb soll der Standort trotz zu erwartender erheblicher Umweltauswirkungen im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden.</p>
<p>Krefeld</p>	
<p>Kre_034__ASB (0014-24)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion und aufgrund des Vorkommens von stark emittierenden Planfestlegungen (BAB 44) im Umfeld. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Gleiches gilt für die Auswirkungen der stark emittierenden Planfestlegung (BAB 44) im Umfeld.</p>
<p>Kre_ASBRES_B_003 (0014-66)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion und aufgrund des Vorkommens von stark emittierenden Planfestlegungen (BAB 44) im Umfeld. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Gleiches gilt für die Auswirkungen der stark emittierenden Planfestlegung (BAB 44) im Umfeld.</p>

Kre_ASBRES_008 (0014-68)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
	<p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund einer Überschneidung mit einem 300m-Puffer um das Naturschutzgebiet KR-009 „Riethbenden“. Hier ist eine kleine Fläche im Osten der Reserve betroffen. Da zwischen dem Naturschutzgebiet und der ASB-Reserve vorhandene Bebauung liegt, wird nicht davon ausgegangen, dass das Naturschutzgebiet durch die Inanspruchnahme der Reserve gefährdet wird. Die Problematik wird auf der nachfolgenden Bauleitplanebene geregelt.</p> <p>Weiterhin wird im neuen Regionalplan der Raum neu geordnet, das Naturschutzgebiet als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Es wird somit in seiner Funktion gesichert.</p>
Mönchengladbach	
Mön_005__ASBRES (15-RPB 6)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
	<p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden) sowie aufgrund des Vorkommens von stark emittierenden Planfestlegungen (BAB 52) im Umfeld.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Gleiches gilt für die Auswirkungen der stark emittierenden Planfestlegung (BAB 52) im Umfeld.</p>
Mön_010__ASBRES (15-RPB 4)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
	<p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden) sowie aufgrund des Vorkommens von stark emittierenden Planfestlegungen (BAB 44) im Umfeld.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Gleiches gilt für die Auswirkungen der stark emittierenden Planfestlegung (BAB 44) im Umfeld.</p>
Remscheid	
Rem_024_ASB	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
	<p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen auf ein Naturschutzgebiet und bedeutende Kulturlandschaften zu erwarten.</p> <p>Diese ASB-Ergänzung ist ausschließlich für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet NSG „Westerholt“ (Umfeld) und die Teilinanspruchnahme des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches (im Süden des Plangebietes) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Aufgrund fehlender Alternativen und des im Sied-</p>

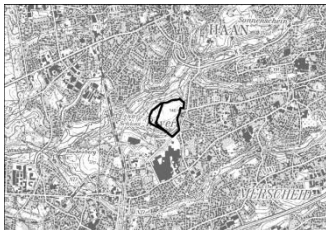
	<p>lungsmonitoring 2012 von der Stadt Remscheid nachgewiesenen Fehlbedarfes, bleibt diese ASB Reserve für eine gewerbliche Entwicklung weiter dargestellt.</p>
<p>Solingen</p>	
<p>Sol_002_ASBRES</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf schutzwürdige Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Diese ASB Reserve ist ausschließlich für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Die Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung der Stadt Solingen entgegen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Auf die Teilinanspruchnahme des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.</p>

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbericht

Sol_007_ASBRES/
Sol_043_ASB



Sol_007_ASBRES /
Sol_043_ASB – Alternative



Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf ein Naturschutzgebiet, planungsrelevante Arten, geschützte Biotope, Biotopverbundfläche, schutzwürdige / klimarelevante Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Diese ASB Reserve und ASB Ergänzung ist ausschließlich für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Aufgrund fehlender Alternativen und des im Siedlungsmonitoring 2012 von der Stadt Solingen nachgewiesenen Fehlbedarfes, soll diese ASB Reserve für eine gewerbliche Entwicklung erhalten bleiben. Es wurde jedoch ein alternativer Flächenzuschnitt geprüft.

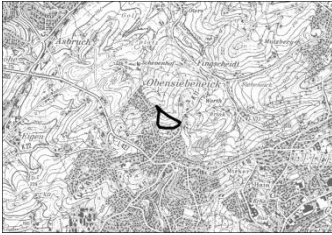

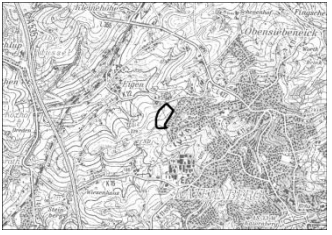

Ein alternativer Flächenzuschnitt wurde geprüft:



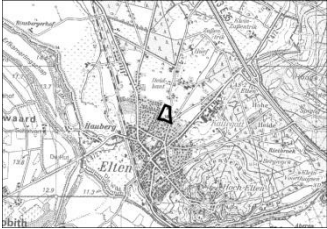
Weiterhin sind schutzgutübergreifend erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der alternativen Flächendarstellung wird festgehalten.

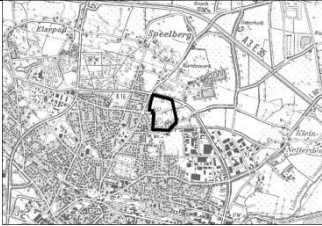

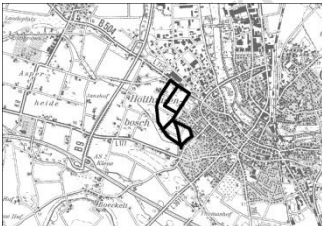
Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind weiterhin erhebliche Umweltauswirkungen auf Naturschutzgebiete, Schutzwürdige Böden und bedeutende Kulturlandschaften zu erwarten. Der Bereich wurde jedoch im nördlichen Bereich auf die Grenze des NSG SG-011_Mittleres Ittertal und Baverter Bachtal reduziert und aus Gründen des Artenschutzes (Abstand zur verfahrenskritischen planungsrelevanten Art Gelbbauchunke) verkleinert. Der gesamte reduzierte Bereich hat eine Größenordnung von ca. 20ha. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Die von der Planung betroffenen klimarelevanten Böden liegen im Übrigen am Rand der Darstellung in einem zum Teil bereits bebauten Bereich. Auf eine etwaige Betroffenheit kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen reagiert werden.

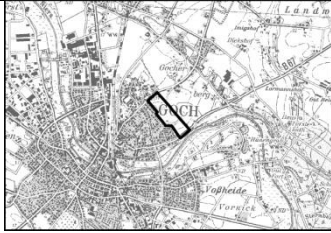
Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet, die Teilinanspruchnahme des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches, die geschützten Biotope und Biotopverbundfläche (welche lediglich randlich in sehr geringem Umfang tangiert werden) kann ebenso im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.

In der Alternativenprüfung konnten durch den veränderten Zuschnitt die Betroffenheit von sechs Kriterien auf drei verringert werden, sodass die Fläche Sol_007_ASBRES / Sol_043_ASB - Alternative als weniger erheblich bewertet werden kann als die Fläche Sol_007_ASBRES/Sol_043_ASB.

Wuppertal	
<p>Wup_001_ASBRES)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf die Flächendarstellung wird verzichtet.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile. Aufgrund der flächendeckenden Inanspruchnahme von geschützten Biotopen (GB4708-226_Krähenberger Bach und schutzwürdigen Biotopen (BK-4708-0086_Buchenwälder bei Obersiebeneick mit Quellwäldchen) und vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Siedlungsmonitorings 2012, welches ausreichende Entwicklungspotentiale für Wohnflächen enthält, wird auf eine Darstellung dieser Fläche verzichtet.</p>
<p>Wup_002_ASBRES</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile.</p>
<p>Wup_002_ASBRES – Alternative</p> 	<p>Ein alternativer Flächenzuschnitt wurde geprüft:</p> <p>Schutzgutübergreifend sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Der Bereich der geschützten Biotope (GB4708-249 und GB-4708-248 und geschützten Landschaftsbestandteile LB 2.4.4 und LB 2.4.5 wird aus der Darstellung (Wup_002_ASBRES) herausgenommen. Der Bereich hat eine Größenordnung von ca. 5,5ha.</p>
<p>Wup_005_ASBRES</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Wohnen, schutzwürdige Böden und geschützte Landschaftsbestandteile. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vorkommen einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Auf den von der Darstellung betroffenen geschützten Landschaftsbestandteil kann vor dem Hintergrund seiner Lage und Größe im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass Teile des Plangebietes innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) liegen. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist der angemessene Abstand gutachterlich zu</p>

<p>Wup_006_ASBRES</p> 	<p>ermitteln.</p> <p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf ein Naturschutzgebiet, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden.</p> <p>Hier ist eine kleine Fläche im Südosten der Reserve betroffen. Aufgrund des landesplanerischen Maßstabes ist eine Reduzierung dieses Bereiches nicht erforderlich. Die Problematik wird auf der nachfolgenden Bauleitplanebene geregelt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die betroffenen schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass Teile des Plangebietes innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) liegen. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist der angemessene Abstand gutachterlich zu ermitteln.</p>
<p>Wup_014_ASBfGRES</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, geschützte Biotope und schutzwürdige/klimarelevante Böden.</p> <p>Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet und das im Plangebiet befindliche geschützte Biotop (GB-4609-405) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Aufgrund der guten Anbindung (BAB 46 und B51), der fehlenden Alternativen und des im Siedlungsmonitoring 2012 von der Stadt Wuppertal nachgewiesenen Fehlbedarfes wird trotz der Inanspruchnahme klimarelevanter Böden an der Planung festgehalten.</p>
<p>Kreis Kleve</p>	
<p>Emmerich</p>	
<p>Emm_011_ASB (2102-07.1)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen), da sich eine relevante stark emittierende Planfestlegung im Umfeld befindet, sowie auf die Bodenfunktion.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Des Weiteren gelten die oben stehenden Formulierungen zu Vorkommen von emittierenden Planfestlegungen im Umfeld (1.500m).</p>
<p>Emm_ASBRES_001 (2102-13)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>

	<p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen), da sich eine relevante stark emittierende Planfestlegung im Umfeld befindet, sowie auf die Bodenfunktion.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Des Weiteren gelten die oben stehenden Formulierungen zu Vorkommen von emittierenden Planfestlegungen im Umfeld (1.500m).</p>
Geldern	
<p>Gel_027_ASB</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind auf die Bodenfunktion, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden.</p> <p>Die ASB Reserve tangiert lediglich an ihrem äußersten Rand die Schutzgüter unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sowie die regional bedeutsame Kulturlandschaft Mittlere Niers zwischen Geldern und Neersen in einer Größenordnung, welche den regionalplanerischen Maßstab unterschreiten. Die Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung und der sonstigen Standortteignung für eine Siedlungsentwicklung gegenüber. Sie werden in Kauf genommen, da es im Gebiet der Stadt Geldern im Anschluss an den ZASB keine Standortalternativen gibt, die verträglicher sind.</p>
Goch	
<p>Goc_ASBRES_001 (2104-2), Goc_006_ASB (2104-3), Goc_007_ASB (2104-4.1), Goc_008_ASB (2104-5)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen), da sich eine relevante stark emittierende Planfestlegung im Umfeld befindet, sowie auf die Bodenfunktion.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Des Weiteren gelten die oben stehenden Formulierungen zu Vorkommen von emittierenden Planfestlegungen im Umfeld (1.500m).</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist der angemessene Abstand gutachterlich zu ermitteln.</p>
<p>Goc_ASBRES_002 (2104-1)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen), da sich eine relevante stark emittierende Planfestlegung im Umfeld befindet, sowie auf die Bodenfunktion.</p>

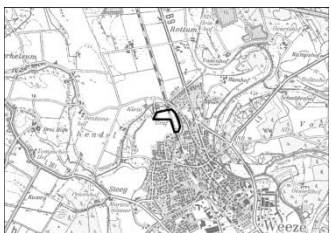


bogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, im speziellen auf den 300m Pufferbereich des Naturschutzgebietes Niersaltarme und Mühlenteich, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie auf die Bodenfunktion.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Des Weiteren unterschreitet die geringfügige Betroffenheit des Pufferbereichs des Naturschutzgebietes den regionalplanerischen Maßstab. Eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut kann erst auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen.

Weeze

Wee_ASBRES_002
(2116-16)



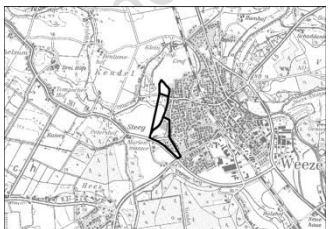
Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden) sowie des Landschaftsbildes. Des Weiteren wurde die Flächeninanspruchnahme einer bedeutenden Kulturlandschaft festgestellt.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die ASB Reserve tangiert lediglich an ihrem äußersten Rand das Schutzgut Klimarelevante Böden, in einer Größenordnung, welche den regionalplanerischen Maßstab unterschreitet. Eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut kann erst auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Die erhebliche Umweltauswirkung auf die bedeutende Kulturlandschaft Kendel bei Gaesdonk (Goch, Weeze) sowie auf das Landschaftsbild wird in Kauf genommen, da es im Gebiet der Gemeinde Weeze im Anschluss an den ZASB keine Standortalternativen gibt, die verträglicher sind. Der ZASB Weeze ist fast vollständig von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen umgeben. Auch die bedeutende Kulturlandschaft umfasst große Bereiche angrenzend an den ZASB. Die Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung und der sonstigen Standorteignung für eine Siedlungsentwicklung gegenüber.

Weeze

Wee_007_A_ASB /
Wee_008_ASB /
Wee_015_ASB


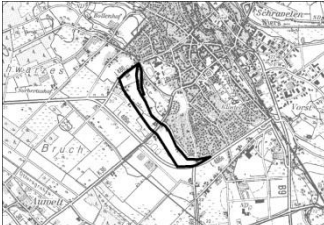



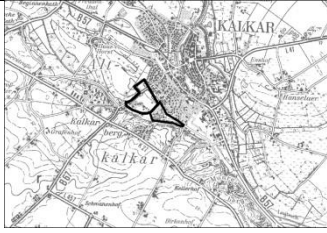
Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktionen (schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden) sowie eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.

Die erhebliche Umweltauswirkung auf die bedeutende Kulturlandschaft Kendel bei Gaesdonk (Goch, Weeze) wird in Kauf genommen, da es im Gebiet der Gemeinde Weeze im Anschluss an den ZASB keine Standortalternativen gibt, die verträglicher sind. Der ZASB Weeze ist fast vollständig von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen umgeben. Auch die bedeutende Kulturlandschaft umfasst große Bereiche angrenzend an den ZASB. Die Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung und der sonstigen Standorteignung für

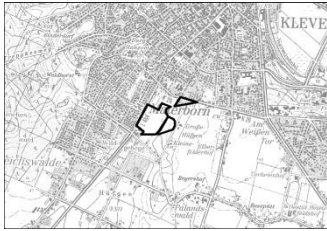
	eine Siedlungsentwicklung gegenüber.
Kevelaer	
<p>Kev_ASBRES_A_003 (2108-39)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktionen (schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden).</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die ASB Reserve tangiert lediglich an ihrem äußersten Rand das Schutzgut Klimarelevante Böden, in einer Größenordnung, welche den regionalplanerischen Maßstab unterschreitet. Eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut kann erst auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen.</p>
<p>Kev_006_ASB/ Kev_ASBRES_001</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen sowie der Bodenfunktion.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p> <p>Das Schutzgut unzerschnittenen verkehrsarmen Räume ist lediglich an ihrem äußersten Rand betroffen. Die Fläche ist umgeben von ASB-Darstellungen. Die Umweltauswirkung steht dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung und der sonstigen Standorteignung für eine Siedlungsentwicklung gegenüber und wird daher in Kauf genommen.</p>
Kalkar	
<p>Kal_ASBRES_003/ Kal_007__ASB</p>  <p>Kal_ASBRES_003 (2106-36 / 47) / Kal_007__ASB (2106-06 / -41) - Alternative</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie einer Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung VB-D-4202-4000 „Niederung von Moyländer Graben und Wetering“.</p> <p>Ein alternativer Flächenzuschnitt wurde geprüft:</p> <p>Weiterhin sind schutzgutübergreifend erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird im alternativen Zuschnitt festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion und des Landschaftsbilds. In der Alternativenprüfung konnte durch die Reduzierung der Fläche die Betroffen-</p>



heit der Biotopverbundfläche ausgeschlossen werden, sodass die Flächendarstellung Kal_ASBRES_003 (2106-36 / 47) / Kal_007_ASB (2106-06 / -41) - Alternative insgesamt als besser verträglich bewertet werden kann als die Fläche Kal_ASBRES_003 / Kal_007_ASB.

Kleve

Kle_ASBRES_A_002
Kle_011_ASB
Kle_008_ASB



Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

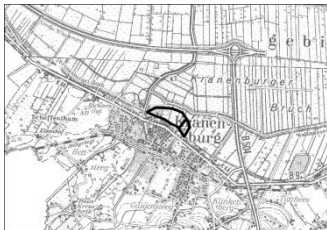
Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen sowie der Bodenfunktion.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.

An der Darstellung soll trotz der Beeinträchtigung des Kriteriums Erholen (lärmarme Räume) festgehalten werden, da der großräumige lärmarme Raum lediglich an seinem Rand betroffen ist. Zudem schließt die ASB Reserve mit seiner guten bis sehr guten infrastrukturellen Ausstattung im Norden und Westen an eine bestehende dichte Siedlungsbebauung an. Die Umweltauswirkung steht dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung gegenüber und wird daher in Kauf genommen.

Kranenburg

Kra_005_ASB (2110-02.a),
Kra_006_ASB (2110-01)



Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf ein im Umfeld (300 Meter Puffer) liegendes Naturschutzgebiet, die Bodenfunktion sowie regionalbedeutsame Kulturlandschaften.

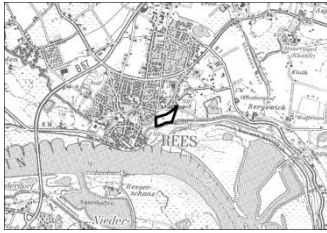
Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden.

Die Gemeinde Kranenburg hat in einem aktuellen Stadtentwicklungs- bzw. Einzelhandelskonzept Maßnahmen zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Gemeindezentrums erarbeitet, mit dem Ziel das Zentrum bzw. den ZASB Kranenburg langfristig zu sichern. Die vorliegende Fläche ist von zentraler Bedeutung zur Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes. Da auch das Umfeld neugegliedert und der BSN an den Siedlungskörper herangezogen wird, wird sichergestellt, dass eine weitere Siedlungsentwicklung in den Freiraum nicht möglich ist. An der Darstellung eines ASB wird aus diesen Gründen, trotz entgegenstehender Umweltbelange, festgehalten.

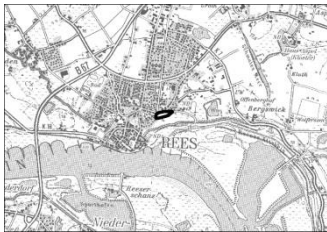
(Hinweis: Aufgrund der Lage im relevanten Abstand zum VSG-Gebiet „Untere Niederrhein“ wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen lassen.)

Rees

Rees_008__ASB (2111-02)



Ree_ASBRES_B_001 (2111-01) - Alternative



Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, im speziellen auf Erholen (lärmarme Räume), Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, das Landschaftsbild sowie die Bodenfunktion. Es wurde die Alternative Ree_ASBRES_B_001 (2111-01) geprüft.

Ein alternativer Flächenzuschnitt wurde geprüft:

Weiterhin sind schutzgutübergreifend erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird im alternativen Zuschnitt festgehalten.

Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Erholen (lärmarme Räume)), auf die Bodenfunktion.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. An der Darstellung soll trotz der Beeinträchtigung des Kriteriums Erholen (lärmarme Räume) festgehalten werden, da der großräumige lärmarme Raum nur an seinem Rand betroffen ist. Zudem liegt die ASB Reserve am Rande des ZASB mit seiner sehr guten infrastrukturellen Ausstattung und hat eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung des Zieles, die Siedlungsentwicklung auf die ZASB zu konzentrieren, um langfristig die Infrastruktur zu sichern.

In der Alternativenprüfung konnten durch den veränderten Zuschnitt die Betroffenheit von fünf Kriterien auf zwei verringert werden. Ferner kann aus Vorsorgegründen auch der Abstand zu den südlich gelegenen Natura 2000 Gebieten vergrößert werden. Somit kann die Fläche Ree_ASBRES_B_001 (2111-01) - Alternative als besser verträglich bewertet werden kann als die Fläche Rees_008__ASB (2111-02).

(Hinweis: Aufgrund der Lage im relevanten Abstand zum FFH-Gebiet „Altrhein Reeser Eyland“ sowie zum VSG „Unterer Niederrhein“ wurden Vorprüfungen durchgeführt. Sie kommen für den reduzierten Zuschnitt zu dem Ergebnis, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen lassen.)

Rees_010__ASB (2111-04)



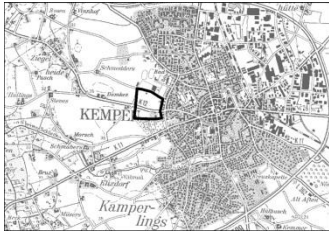
Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion sowie auf regionalbedeutende Kulturlandschaften.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die regionalbedeutende Kulturlandschaft Issel/Dingdener Heide wird lediglich am Rand in Anspruch genommen. Die erhebliche Umweltauswirkung wird in Kauf genommen, da der Standort in Anbindung an den ZASB liegt und infrastrukturell gut ausgestattet ist.

**Kreis Viersen
Kempen**

Kem_001__ASBRES
(2403-5b)



Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion und aufgrund der Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes 10-50 qkm

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die Überlagerung mit dem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum ist nur im Randbereich des unzerschnittenen Raumes gegeben. Unter anderem deshalb wird diese Beeinträchtigung in die Abwägung eingestellt.

Viersen

Vie_005_ASBRES (2408-29)



Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Lage im Umfeld des NSG VIE-031 Fritzbruch, eines im Westen angrenzenden Biotopverbundes, sowie aufgrund der Lage innerhalb einer bedeutenden Kulturlandschaft (am Rand des RPD 091 Nordkanal).

Die Umweltauswirkungen stehen dem Belang des Vertrauensschutzes und der sonstigen Standorteignung für eine Siedlungsentwicklung entgegen. Der Standort im Osten der Ortslage Süchteln stellt eine abschließende Verdichtung einer ohnehin schon in Anspruch genommenen Fläche dar. An die Fläche angrenzend sind im Flächennutzungsplan schon Bauflächen dargestellt. Die Reservesituation in Viersen ist vergleichsweise günstig. Die Fläche wurde deshalb auch für den Bedarf von In und Um Düsseldorf gemeldet und gerechnet. Deshalb soll der Standort in seinem Flächenzuschnitt nicht geändert und weiterhin im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden.

Niederkrüchten

Nie_003_A_ASBRES
(2405-1)

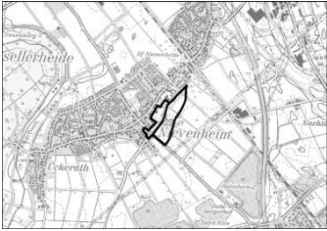
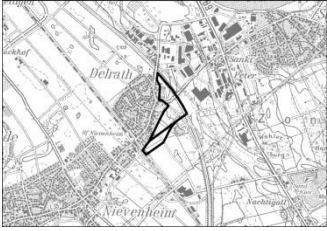
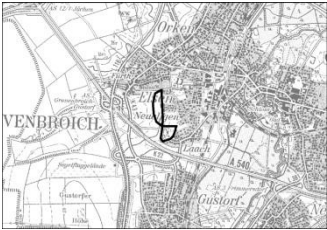
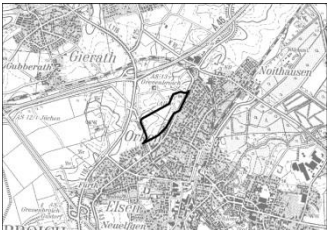


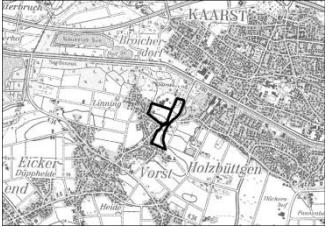
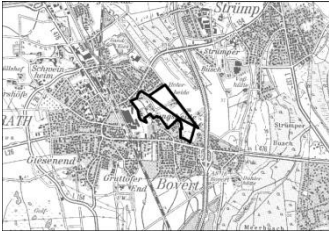

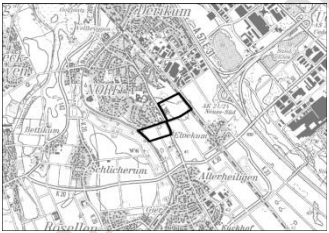
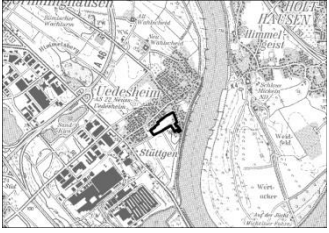
Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.


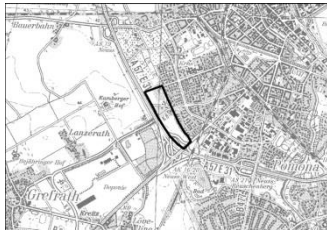
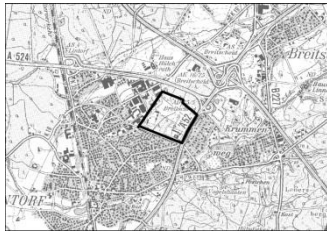
Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld, zweier NSG im Umfeld (Raderveekes Bruch und Raderveekes Bruch/Lüttelforster Bruch) sowie aufgrund der Betroffenheit einer Kulturlandschaft (Tal der Schwalm).





(Hinweis: Aufgrund der Lage im relevanten Abstand zum FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ sowie zum VSG „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ wurden Vorprüfungen durchgeführt. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen lassen.)




Die erheblichen Umweltauswirkungen stehen dem Belang des Vertrauensschutzes und der sonstigen Standorteignung für eine Siedlungsentwicklung entgegen. Allerdings ist der Standort eine nach Außen gerichtete Siedlungserweiterung, die an dieser Stelle erhebliche Umweltaus-

	wirkungen erwarten lässt. Auf Grund der vergleichsweise günstigen Ausstattung mit Bereichsdarstellungen und den sonstigen Siedlungspotentialen in der Hauptortslage soll die Darstellung gestrichen und das entsprechende Entwicklungspotential nicht bewertet werden.
Rhein Kreis Neuss	
Stadt Dormagen	
Dor_006_ASBRES / Dor_056_ASB	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
	Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien. Im Rahmen der Abwägung wird dieser Eingriff in Abwägung zum Flächenbedarf gestellt und in Kauf genommen.
Dor_016_ASB / Dor_055_ASB	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
	Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien. Im Rahmen der Abwägung wird dieser Eingriff in Abwägung zum Flächenbedarf gestellt und in Kauf genommen.
Stadt Grevenbroich	
Grev_027_ASB / Grev_064_ASB	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
	Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien.
Grev_067_ASB	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
	Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien. Im Rahmen der Abwägung wird dieser Eingriff in Abwägung zum Flächenbedarf gestellt und in Kauf genommen.
Stadt Kaarst	
Kaa_004_ASB Kaa_004_ASBRES	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

<p>Kaa_007__ASBRES</p> 	<p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien.</p>
<p>Stadt Meerbusch</p>	
<p>Mee_002__ASBRES Mee_008__ASBRES Mee_015__ASB</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien.</p>
<p>Stadt Neuss</p>	
<p>Neu_0012__ASBRES / Neu_053__ASB</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien.</p>
<p>Neu_014__ASBRES / Neu_050__ASB</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien. Im Rahmen der Abwägung wird dieser Eingriff in Abwägung zum Flächenbedarf gestellt und in Kauf genommen.</p>
<p>Neu_007__ASBRES</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld, der Lage innerhalb eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie aufgrund der Lage innerhalb eines relevanten Puffers zu einem Naturschutzgebiet.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen der stark emittierenden Planfestlegung</p>

	<p>(BAB 46) siehe oben stehende Ausführungen.</p> <p>Der Bereich schließt an drei Seiten an vorhandenen Siedlungsbereich an, die Inanspruchnahme von unzerschnittenem, verkehrsarmem Raum ist deshalb gering. Auswirkungen auf das NSG auf der anderen Rheinseite sind durch die Lage in der Pufferzone gegeben. Im Rahmen der Abwägung wird dieser Eingriff jedoch in Abwägung zum Flächenbedarf gestellt und in Kauf genommen.</p>
<p>Neu_002__ASBRES</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit des Naturschutzgebietes NSG Uedesheimer Rheinbogen im Umfeld und aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Zu letzterer siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit des Kriteriums Boden. Die Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet werden gegenüber des Vertrauensschutzes der Kommunen und einer bedarfsgerechten Ausweisung in die Abwägung eingestellt.</p>
<p>Neu_049_ASB</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien. Im Rahmen der Abwägung wird dieser Eingriff in Abwägung zum Flächenbedarf gestellt und in Kauf genommen.</p>
<p>Kreis Mettmann</p> <p>Ratingen</p>	
<p>Rat_003_B_ASB</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Wohnen, schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf schutzwürdige Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vorkommen einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen. Die Darstellung betrifft außerdem klimarelevante Böden in einem schmalen Streifen im Zentrum des Plangebietes. Aufgrund der Lage des Schutzgutes ist ein veränderter Zuschnitt der Darstellung nicht möglich; da es sich jedoch um eine Inanspruchnahme in untergeordnetem Flächenumfang handelt, kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise hierauf eingegangen werden. An der Flächendarstellung wird festgehalten, da die vorgenannten Umweltauswirkungen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung in Ratingen entgegenstehen.</p>
<p>Rat_016_ASB</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Wohnen, Naturschutzgebiete, schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden und</p>

	<p>bedeutende Kulturlandschaften. Diese ASB-Ergänzung ist ausschließlich für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Daher können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wohnen hier nachrangig behandelt werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vorkommen einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Ratinger Sandberge) und die im Südwesten liegende Inanspruchnahme des bedeutenden Kulturlandschaftsraumes kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Aufgrund der guten räumlichen Lage (nördlich der BAB 44, Anschlussstelle Ratingen Schwarzbach) und als Ergänzung des nördlichen angrenzenden ASB (Gewerbeflächen im FNP der Stadt Ratingen) wird trotz der Inanspruchnahme klimarelevanter Böden an der Darstellung festgehalten.</p>
<p>Rat_012__ASB</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Wohnen, Naturschutzgebiete, schutzwürdige Böden sowie auf das Landschaftsbild. Der Bereich liegt im direkten Anschluss an den Siedlungskörper von Ratingen-Lintorf. Die Darstellung des Bereiches dient der Deckung des Bedarfes an Siedlungsfläche im betreffenden Raum. An der Darstellung wird festgehalten.</p>
<p>Heiligenhaus</p>	
<p>Hei_001_A_ASBRES</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und schutzwürdige Böden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Der Bereich liegt relativ zentrumsnah im Stadtgebiet von Heiligenhaus. Die Darstellung des Bereiches ist für die Deckung des Bedarfes der Stadt Heiligenhaus an Siedlungsfläche notwendig. Die Stadt hat für den Bereich bereits eine erste Grobkonzeption erarbeitet. An der Darstellung wird festgehalten.</p>
<p>Hei_002_C_ASB</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, Biotopverbundflächen, schutzwürdige Böden, geschützte Landschaftsbestandteile. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Me-22_Vogelsangbachtal) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Die Biotopverbundfläche (VB-D.4607-023_Rinderbachtal) und der geschützte Landschaftsbestandteil (LB:B 2.8-91_Ehemalige Trasse Niederbergbahn) werden lediglich in untergeordnetem Umfang randlich betroffen; auch hierauf kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Der Bereich liegt zent-</p>

	<p>rumsnah mit einer siedlungsstrukturell guten Ausstattung im Stadtgebiet von Heiligenhaus. Er ist baulich vorgeprägt. An der Darstellung wird festgehalten.</p>
<p>Hei_003__ASBRES</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, das Landschaftsbild und schutzwürdige Böden. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Me-053_Angertal) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Bei dem Bereich handelt es sich um eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden Siedlungsflächen südlich der Höseler Straße. Aufgrund dieser Vorprägung wird auch die ermittelte Erheblichkeit hinsichtlich der Wirkungen auf das Landschaftsbild in Kauf genommen.</p>
<p>Erkrath</p>	
<p>Erk_007_A_ASBRES</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Wohnen, schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Klimarelevante Böden sind nur in sehr untergeordnetem Umfang randlich betroffen; hierauf kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vorkommen einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen. Es handelt sich bei diesem Bereich um die einzige, größere zusammenhängende Reservefläche im Stadtgebiet von Erkrath. Obwohl der Bereich nicht im Ranking von „In und Um Düsseldorf“ gelistet wurde, liegt er günstig am S-Bahnhaltepunkt Hochdahl. An der Darstellung wird festgehalten.</p>
<p>Erk_012_ASB/ Erk_013_ASB</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf das Kriterium Wohnen, ein Naturschutzgebiet sowie einem schutzwürdigem Biotop, einer Biotopverbundfläche und der Bodenfunktion. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Gleiches gilt in Bezug auf das Vorhandensein einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld (Kriterium Wohnen).</p> <p>Die Stadt Erkrath plant an diesem Standort den Neubau einer Feuer- u. Rettungswache und hat dazu sechs Standortalternativen geprüft. Die Untersuchung hat gezeigt, dass der Standort Cleverfeld nach einsatzstrategischen Betrachtungen der beste Standort ist. Die Artenschutzprüfung (ASP) I+ II zur geplanten Hauptfeuerwache am Cleverfeld hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Risikominderung keine Verletzung der Verbotstatbestände des §44(1) BNatSchG zu erwarten sind. Die Stadt Erkrath hat darauf hingewiesen, dass ihrer Einschätzung nach die naturschutzfachliche Wertigkeit der fraglichen Fläche nicht hoch ist und nicht der Wertigkeit eines</p>

	<p>Naturschutzgebietes entspricht und daher auch die Bedeutung für den Biotopverbund nicht als hoch einzuschätzen ist. Auch die Untere Landschaftsbehörde beim Kreis Mettmann vertritt die Auffassung, dass ein Beibehalt der Fläche innerhalb des Naturschutzgebietes nicht angezeigt ist.</p> <p>Das LANUV hat in Aussicht gestellt, dass der dortige Bereich des Biotopverbunds nach Eingang eines Abgrenzungsvorschlags und auf Vorschlag einer Ausgleichsfläche geprüft werden und daraufhin zurückgenommen werden könnte. Eine Klärung der Situation mittels der vorgesehenen Änderung der zeichnerischen Darstellung ist trotz der vergleichsweise geringen Flächengröße überdies erforderlich, da anderenfalls die zeichnerische Darstellung eines Bereichs für den Schutz der Natur einer Realisierung der Planung entgegenstünde. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Dringlichkeit eines Baus einer neuen Feuer- und Rettungswache wird an der Darstellung festgehalten.</p>
--	---

SIEDLUNGSRaum PLANZEICHEN B) ASB FÜR ZWECkGEBUNDE NUTZUNGEN (OHNE PLANZEICHEN BA)

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

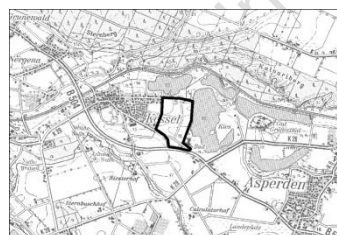
SIEDLUNGSRaum PLANZEICHEN BA) FERIENEINRICHTUNGEN UND FREIZEITANLAGEN

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die neuen ASB-E und noch nicht bauleitplanerisch umgesetzten ASB-E - Reserven des Regionalplanes GEP99, an welchen auch künftig festgehalten werden soll, einer räumlich-konkreten Prüfung unterzogen worden. Die planerische Gesamtkonzeption, welche im Gegenstromprinzip unter Berücksichtigung der Hinweise der Städte und Gemeinden in der Planungsregion erarbeitet wurde, ist Kap. 7.1.3 zu entnehmen.

Flächenbezeichnung/Kommune	Begründung für die Beibehaltung, Veränderung oder Streichung der Bereichsdarstellung bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
----------------------------	---

Goch

Goc_005_ASBfzn
(2104-ASBE19)



Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

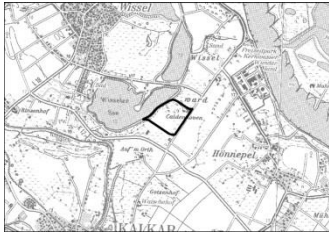
Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope, Biotopverbundflächen, schutzwürdige Böden, unzerschnittene verkehrssarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften.

Die schutzwürdigen Böden befinden sich fast flächendeckend um die bestehenden Seen, die der Grund sind für die Planung des ASB-E, so dass es nicht möglich ist, eine Alternative zu entwickeln. Zudem sind große Teile des ASB-E, welche den schutzwürdigen Böden überlagern bereits bauleitplanerisch umgesetzt. Eine Reduzierung des ASB-E im Bereich der schutzwürdigen Böden ist somit nicht umsetzbar.

Schutzwürdige Biotope und Biotopverbundflächen sind kleinteilig im Norden des ASBE betroffen. Jedoch ist derzeit schon ersichtlich, dass auf der Bauleitplanebene (vgl. 83. FPÄ Goch) auf die naturräumlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen wird. Die Kulturlandschaft Niers-Aue wird lediglich am Rand berührt, sodass trotz Umwelteinwirkungen an der Fläche festgehalten wird.

Kalkar

Kal_014_ASbfzN



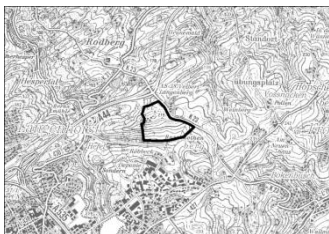
Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf schutzwürdige Böden und unzerschnittene verkehrsarme Räume. Hinsichtlich der Auswirkungen auf schutzwürdige Böden wird auf die im Kapitel zu ASB stehenden Ausführungen verwiesen

Die Inanspruchnahme des unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes wird aufgrund fehlender geeigneter Alternativen für eine Erweiterung des ASBfzN an den Wisseler Seen in Kauf genommen. Der unzerschnittene verkehrsarme Raum umfasst fast den gesamten Bereich des Wisseler Seen. Es gibt keine alternative Erweiterungsfläche außerhalb der UZV in Seenähe. Zudem ist der Bereich bereits im GEP99 für ein Ferienhausbereich vorgesehen gewesen.

Velbert

Vel_003_B_ASbfzN



Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Wohnen und schutzwürdige Böden.

Der ASB-Z (Sport und Freizeitanlage) ist ausschließlich für eine Sport- und Freizeitnutzung vorgesehen. Daher können die Auswirkungen durch die stark emittierende BAB 44 im Umfeld hier nachrangig behandelt werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vorkommen einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld wird auf die im Kapitel zu ASB stehenden Ausführungen verwiesen. Schutzwürdige Böden sind randlich im Süden des ASB-Z betroffen. Auf diese Schutzfunktion kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.

SIEDLUNGSRaum PLANZEICHEN C) BEREICHE FÜR GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE NUTZUNGEN (OHNE PLANZEICHEN CA) UND ASB FÜR GEWERBE

Im Rahmen der Umweltprüfung sind sowohl GIB-Neudarstellungen als auch geeignete regionalplanerische GIB-Reserven des Regionalplanes GEP'99, an welchen auch künftig festgehalten werden soll, einer räumlich-konkreten Prüfung unterzogen worden. Gleiches gilt für neue ASB für Gewerbe. Die Festlegungen sind Teil einer begründeten planerischen Gesamtkonzeption, welche im Gegenstromprinzip unter Berücksichtigung der Hinweise der Städte und Gemeinden in der Planungsregion erarbeitet wurden. Die Konzeption für die zeichnerische Darstellung der GIB, wie sie in Kapitel 7.1.4 der Begründung dargestellt ist, hat neben vier anderen wesentlichen Zielsetzungen als grundlegendes Ziel möglichst restriktionsfreie Bereiche im Sinne des Natur- und Umweltschutzes auszuwählen. Trotz allem verbleiben Flächen, deren Festlegung gemäß Ergebnis des Umweltberichtes erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lässt. Diese Umweltauswirkungen und der Eingriff in den Naturhaushalt durch die Entwicklung der Flächenpotentiale werden durch den Belang der bedarfsgerechten Entwicklung von gewerblich genutzten Bereichen begründet. Der Umgang mit den als kritisch bewerteten Flächen wird nachfolgend erläutert und ein Festhalten an Flächendarstellungen besonders begründet.

Im Zuge der Auswertung der Prüfbogenergebnisse zu dieser Bereichsdarstellung haben bestimmte Kriterien der Umweltprüfung häufiger zu einer Erheblichkeitsbewertung von Flächen geführt. Um unnötige Doppelungen innerhalb einzelner Flächenbeschreibungen zu vermeiden, soll die Betroffenheit des Schutzgutes Boden (mit dem Kriterium besonders schutzwürdige Böden) einer allgemeinen Abwägung zugeführt werden.

- Schutzgut Boden - Kriterium: Vorkommen schutzwürdiger Böden:

Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht und anhand der nachfolgenden zusammengefassten Ergebnisse nochmals dokumentiert wird, ist die Betroffenheit schutzwürdiger Böden eines der Kriterien, welches im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung bei zahlreichen Plandarstellungen zu einer Ein-

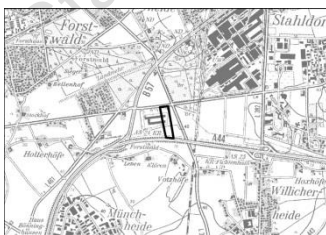
stufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als „erheblich“ führt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Anteil der schutzwürdigen Böden (Schutzwürdigkeit hoch – sehr hoch) an der Gesamtfläche in der Planungsregion bei rund 30% liegt. Daran haben die Böden mit Filter- und Pufferfunktion einen Anteil von rund 84%, während Böden mit Biotopentwicklungsfunktion mit einem Anteil von 12% und Böden mit Archivfunktion mit einem Anteil von knapp 4% an den oben genannten schutzwürdigen Böden vertreten sind. Bezogen auf die Gesamtfläche beträgt dieser Anteil, differenziert nach den einzelnen Funktionen 26 % (Filter- und Pufferfunktion), 3,7 % (Biotopentwicklungsfunktion) bzw. ca. 1% (Archivfunktion) (Geologischer Dienst NRW 2012). Aus der sehr unterschiedlichen flächenmäßigen Verbreitung der schutzwürdigen Böden - je nach der betroffenen Bodenteilfunktion – ist erkennbar, dass eine der Schutzwürdigkeit angemessene Berücksichtigung nur bedingt auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen kann. Soweit in einzelnen Teilregionen, wie z.B. in einigen Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss, schutzwürdige Böden nahezu flächendeckend verbreitet sind, handelt es sich dabei weit überwiegend um schutzwürdige Böden mit Filter- und Pufferfunktion. Insbesondere diese schutzwürdigen Böden können daher bei der Darstellung neuer Siedlungsbereiche, soweit ein Bedarf hierfür vorliegt, weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf nachfolgenden Planungsebenen vollständig ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gleichzeitig weitere Schutzgüter und die in Kapitel 7.1.4. der Begründung dargelegten weiteren Anforderungen aus siedlungsstruktureller Sicht berücksichtigt werden sollen. Für schutzwürdige Böden mit der Boden(teil-)funktion Biotopentwicklung gilt, dass sie einer erhöhten Abwägung unterliegen, wenn die tatsächliche Bedeutung der Bodenfunktion durch die naturschutzfachliche Bewertung (Biotopverbund) gestützt wird und es dadurch zu einer Einstufungen der Umweltauswirkungen als erheblich kommt; sofern Archivböden im Bereich von ASB-GE- und GIB- Darstellungen liegen, können diese auf der Grundlage großmaßstäbiger Karten auf den nachfolgenden Planungsebenen mit entsprechend höherer Detailschärfe angemessen berücksichtigt und von der Inanspruchnahme ausgenommen werden. Hierzu geben die Prüfbögen für die betroffenen Bereiche entsprechende Hinweise.

Im Rahmen der schutzgutübergreifenden Bewertung erfolgt eine zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, in welchen die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige Böden, als auch Art und Umfang der weiteren betroffenen Schutzgüter einfließen. Soweit trotz voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige Böden an bestehenden Flächenreserven festgehalten wird oder neue GIB oder ASB-GE dargestellt werden, erfolgt dies mit Blick auf die Belange einer bedarfsgerechten Gewerbeflächenentwicklung. Insbesondere durch das Bestreben, raumordnerische Siedlungsbereichsdarstellungen auf die vorhandenen Infrastrukturen auszurichten, ergibt sich eine gewisse Standortgebundenheit bei der Darstellung neuer Bereiche. Diese Darstellungen sollen im Sinne der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dazu beitragen, Zersiedlung und eine damit verbundene weitere Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden zu vermeiden. Insofern muss der Belang des Bodenschutzes zu Gunsten einer effektiven und bezogen auf andere denkbare Planungsalternativen auch freiraumschonenden Neuausweisung von Siedlungsdarstellungen zurücktreten. Darüber hinaus kann die Berücksichtigung der in den Prüfbögen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und der Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen dazu beitragen, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in den nachfolgenden Planungen reduziert oder ausgeschlossen werden können.

Flächenbezeichnung/Kommune	Begründung für die Beibehaltung, Veränderung oder Streichung der Bereichsdarstellung bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
----------------------------	---

Krefeld	
----------------	--




Kre_070_GIB


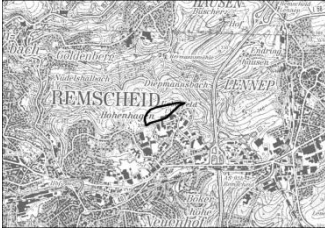





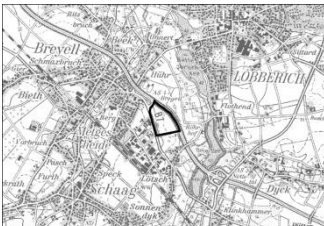
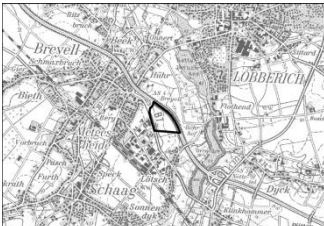
Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

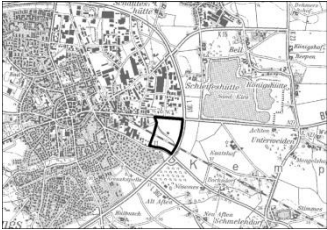
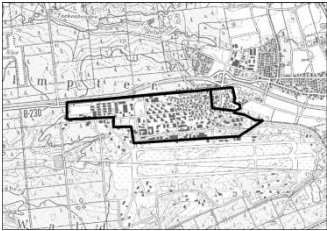
Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf eine geplante Schutzzone IIIA eines Wasserschutzgebietes.


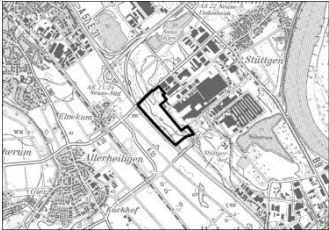
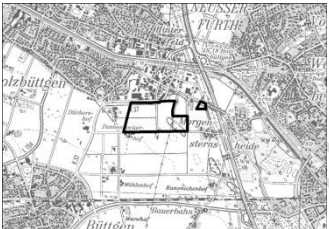
In der Stadt Krefeld stehen nur wenige Gewerbeflächen zur Option. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine potentielle Erweiterungsfläche des bestehenden angrenzenden Betriebes. Die betroffene WSZ IIIa wird zudem nur randlich in Anspruch genommen. Vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabs sind entsprechende Reaktionen hierauf im Rahmen nachfolgender Planungsschritte angemessen und möglich.

Remscheid	
Rem_030_ASBG / Rem_035_ASBfzN 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die schutzwürdige Böden, Naturschutzgebiete(im Umfeld) und Wasserschutzgebiete. Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung gegenüber. In der Stadt Remscheid stehen aufgrund der Topografie und einem Gewerbeflächenbedarf nur wenige Flächen zur Option. Der Standort ergänzt den Siedlungsraum Remscheid-Lennep-Hasenberg. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Die betroffene WSZ IIIa wird nur randlich in Anspruch genommen. Vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabs sind entsprechende Reaktionen hierauf im Rahmen nachfolgender Planungsschritte angemessen und möglich.</p>
Rem_016_A_GIB 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige / klimarelevante Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung sowie des Vertrauensschutzes und der sonstigen Standorteignung als eine der letzten großen zusammenhängenden Reserven für gewerbliche Entwicklungen in Remscheid entgegen. Der Standort ist überwiegend im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.</p>
Rem_019_A2_GIB 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige Böden und Bodendenkmäler. Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung sowie des Vertrauensschutzes und der sonstigen Standorteignung als eine der letzten großen zusammenhängenden Reserven für gewerbliche Entwicklungen in Remscheid entgegen.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Ebenso sind dort die Belange des Bodendenkmalschutzes weiter zu betrachten.</p>
Rem_023_GIB	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige / klimarelevante Böden sowie auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung der Stadt Remscheid entgegen. Der Standort ist überwiegend im rechtskräftigen</p>

	<p>Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p> <p>Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.</p> <p>(Hinweis: Aufgrund der Lage im relevanten Abstand zum FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal“ wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen lassen.)</p>
<p>Rem_022_GIB</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete und schutzwürdige Böden und geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung der Stadt Remscheid entgegen. Der Standort ist überwiegend im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet und die Inanspruchnahme von geschützten Landschaftsbestandteilen kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p>
<p>Wuppertal</p>	
<p>Wup_060_GIB</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige und klimarelevante Böden. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG W-002_Dolinengelände) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die betroffenen schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Klimarelevante Böden sind von der Planung nur randlich in sehr untergeordnetem Flächenumfang betroffen; hierauf kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Aufgrund der guten Anbindung (BAB 46 und B51), der direkt angrenzenden vorhandenen Gewerbeflächen, fehlender Alternativen und des im Siedlungsmonitoring 2012 von der Stadt Wuppertal nachgewiesenen Fehlbedarfes wird an der Planung festgehalten.</p>
<p>Wup_099_GIB</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG W-002_im Umfeld) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die betroffenen schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Auf die Auswirkungen auf die</p>

	<p>Klimarelevante Böden kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Aufgrund der guten Anbindung (BAB 1, B7 und B51), der direkt angrenzenden vorhanden Gewerbeflächen, fehlender Alternativen und des im Siedlungsmonitoring 2012 von der Stadt Wuppertal nachgewiesenen Fehlbedarfes wird an der Planung festgehalten.</p>
<p>Kreis Viersen</p>	
<p>Grefrath</p>	
<p>Gref_005_GISRES (2402-16)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion, bedeutender Kulturlandschaften (Nordkanal) sowie Bodendenkmäler (Nordkanal).</p> <p>Der Nordkanal ist an dieser Stelle eine an der Oberfläche nicht auszumachende Festlegung. Der Verlauf des Nordkanals kann im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. Die Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung gegenüber. Der Standort in Grefrath liegt unmittelbar angrenzend an den vorhandenen GIB und ist infrastrukturell günstig gelegen. Als Gegenzug für die Darstellung wurde im Norden des vorhandenen Standortes eine in den Freiraum gerichtete Fläche gestrichen. Im Vergleich zu vielen anderen Standorten, wurde dieser Standort von der Gemeinde als entwicklungsfähig eingestuft (andere GIB-Reserven aus dem GEP99 wurden gestrichen und seitens der Gemeinde wurden hierzu Prioritäten vorgelegt). Deshalb soll der Standort trotz zu erwartender erheblicher Umweltauswirkungen im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden</p>
<p>Nettetal</p>	
<p>Net_012_G IB (2404-1)</p>  <p>Net_012_GIB (2404-1) – Alternative</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion, des Landschaftsbildes und des Gewässerschutzes. Dabei gibt es eine sehr kleinräumige Überlagerung zwischen der südlich angrenzenden Wasserschutzzone IIIA und dem neuen GIB.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Aufgrund der Überschneidung mit der WSZIIIA wird der GIB reduziert und als Alternativenfläche erneut geprüft.</p> <p>Ein alternativer Flächenzuschnitt wurde geprüft:</p> <p>Weiterhin sind schutzgutübergreifend erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der alternativen Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und das Landschaftsbild. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden.</p>

	<p>In der Alternativenprüfung konnte durch den veränderten Zuschnitt die Betroffenheit einer WSZ IIIA vermieden werden. Die Landschaftsbildeinheit herausragender Bedeutung wird nur im äußersten süd-östlichen Bereich tangiert. Und dies auch nur im relevanten 300m Puffer. Diese geringe Auswirkung wird zugunsten der Schaffung des GIB-Bereiches in Kauf genommen. Insgesamt kann die Fläche Net_012_GIB (2404-1) - Alternative als besser verträglich bewertet werden als die Fläche Net_012_GIB (2404-1).</p>
<p>Kempen Kem_006_GIBRES (2403-15)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird mit folgendem Hinweis festgehalten.</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BlmschV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden</p>
<p>Niederkrüchten Nie_004_GIB_Nie_004_A_GIBfzN_E</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen auf geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope und schutzwürdige Böden zu erwarten.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten, weil es sich um einen Standort für eine gewerbliche Entwicklung von besonderer Bedeutung für die Planungsregion Düsseldorf handelt. Die bisher militärisch genutzten und bereits bebauten Flächen sollen durch eine gewerbliche Nutzung nachgenutzt werden. Die bestehende Siedlungs- und Erschließungsstruktur, Größe und Lage im Raum (BAB Nähe) ermöglicht es, an dem Standort Flächen für große Betriebe vorzuhalten. Derartige Flächenpotenziale sind sehr selten in der Planungsregion Düsseldorf aufgrund der Siedlungsdichte und der Topographie. Es handelt sich um den einzigen Gewerbestandort in der Planungsregion, der u.a. für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben >10 ha vorgehalten werden soll (siehe textliches Ziel). Zudem soll der Bedarf der Gemeinde Niederkrüchten an dem Standort gedeckt werden, da es keine besser geeigneten Alternativen in der Gemeinde gibt. Für die Inanspruchnahme spricht auch, dass es sich nicht – wie so oft bei neuen Siedlungsflächen – um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, die dann der Landwirtschaft entzogen werden würden, sondern um die Nachnutzung militärischer Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p>
<p>Rhein-Kreis Neuss Dormagen</p>	
<p>DOR_024_ASBG</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüf-</p>

	<p>bogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie eines geschützten Landschaftsbestandteiles. Bzgl. der Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p> <p>Die im Plangebiet vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile sind sehr kleinteilig. Sie können ggf. im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der Abwägung wird dieser Eingriff in Abwägung zum Flächenbedarf gestellt und in Kauf genommen.</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.</p>
<p>Neuss</p>	
<p>Neu_005__GIBRES (2307-R15)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird unter nachfolgendem Hinweis festgehalten.</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.</p>
<p>Kaarst</p>	
<p>Kaa_006__ASBGRES</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfobjekts sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie der Lage in einer WSZ IIIA. Zu den Bodenfunktionen siehe oben stehende Ausführung.</p> <p>Da die ASB Reserve zukünftig als ASB-GE für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen ist, ergibt sich hieraus eine Betroffenheit für die Umwelt und möglicherweise eine erhebliche Umweltauswirkung. Die Reserve ist dann nur eingeschränkt für eine gewerbliche Nutzung geeignet. Da jedoch die Anbindung und die infrastrukturelle Ausstattung der Fläche sehr gut ist und ein Bedarf in der Region besteht, soll an einer Darstellung als ASB-GE festgehalten werden und im weiteren Verfahren geprüft werden, ob die Reserve umsetzbar ist. Ggf. wird sie als ASB ohne Zweckbindung dargestellt und für eine wohnbauliche Nutzung umgesetzt.</p>

Heiligenhaus

Hei_003_A_ASbGRES



Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden, das Landschaftsbild und geschützte Landschaftsbestandteile. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Me-053_Angertal) und die Betroffenheit der geschützten Landschaftsbestandteile (LB: Quell- und Siepenbereich „Leibecker Bach“ und LB: Wäldchen „Werker Wald“) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Klimarelevante Böden sowie der relevante Pufferabstand zu einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung sind nur in sehr untergeordnetem Umfang randlich betroffen; auch hierauf kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Aufgrund der guten räumlichen Lage (nördlich der BAB 44, Anschlussstelle Heiligenhaus) und der fehlenden größeren zusammenhängenden Gewerbeflächen im Stadtgebiet der Stadt Heiligenhaus wird an der Darstellung festgehalten.

Hei_008__GIB



Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

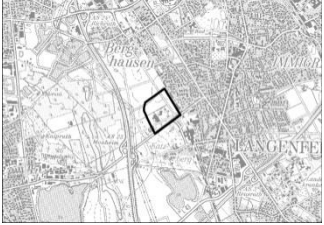

Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige Böden, das Landschaftsbild und bedeutende Kulturlandschaften. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Angertal), auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die im Südwesten liegende kleinräumige Inanspruchnahme eines bedeutenden Kulturlandschaftsraumes (RPD 147_Angerbachtal/Schwarzbachtal/Homberger Hochfläche) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Aufgrund der guten räumlichen Lage (südlich der BAB 44, Anschlussstelle Heiligenhaus) und der fehlenden größeren zusammenhängenden Gewerbeflächen im Stadtgebiet der Stadt Heiligenhaus wird an der Darstellung festgehalten.

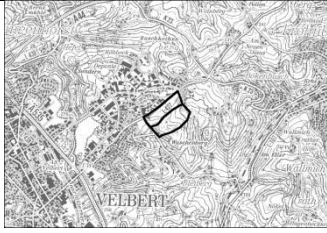
Hei_009__GIB



Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, Biotopverbundflächen, schutzwürdige Böden, unzerschnittene verkehrssarme Räume, das Landschaftsbild und bedeutende Kulturlandschaften. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Angertal), der im westlichen Bereich des Plangebietes überlagernden Biotopverbundfläche (VB-D-4607-003_Baulofsbruch, Angerbachtal mit Nebentälern und Sandgrube in der Bracht), der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der im Südwesten liegenden kleinräumigen Inanspruchnahme des bedeutenden Kulturlandschaftsraumes (RPD 147_Angerbachtal/Schwarzbachtal/Homberger Hochfläche) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen

	<p>eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Aufgrund der guten räumlichen Lage (südlich der BAB 44_Anschlussstelle Heiligenhaus) und der fehlenden größeren zusammenhängenden Gewerbeflächen im Stadtgebiet der Stadt Heiligenhaus wird an der Darstellung festgehalten.</p>
Langenfeld	
<p>Lan_014_ASBFzN</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies aufgrund der Betroffenheit schutzwürdiger Böden sowie eines Wasserschutzgebiet der Stufe IIIA (WSG Langenfeld Monheim).</p> <p>Unter Beachtung der Vorgaben zum Grundwasserschutz ist eine Realisierung gewerblicher Nutzungen grundsätzlich auch in der Wasserschutzzone IIIA möglich. Zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs der Stadt Langenfeld wird daher die Darstellung des ASB-GE vorgesehen. Gleichzeitig wird die zeichnerische Darstellung des Bereichs für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) jedoch beibehalten. Die textlichen Vorgaben des Kapitels 4.4.3 finden somit weiterhin Anwendung. Damit ist dem Belang des wasserwirtschaftlichen Vorsorgeprinzips in der kommunalen Bauleitplanung Rechnung zu tragen. Bzgl. der Bodenfunktion siehe vorlaufende Ausführung zur Abwägung bei Betroffenheit dieses Kriteriums.</p>
Ratingen	
<p>Rat_032_GIB</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf die Bodenfunktion sowie auf die Flächeninanspruchnahme eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Der Anregung der Stadt Ratingen im Bereich Ratingen Breitscheid westlich und östlich des Lintorfer Weges einen GIB darzustellen wird gefolgt. Der Bereich liegt zwischen den Autobahnen A52, A3 und A524. Die Neudarstellung GIB erfolgt in einer Größenordnung von ca. 24ha. Sie umfasst die bereits bestehende Kompostierungsanlage. Die eigentliche Potentialfläche wird aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten mit ca. 10ha festgesetzt. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Vernetzungsbeziehung zu der Biotopkatasterfläche BK 4607-0164 und dem bestehenden östliche Waldgebiet zu berücksichtigen. In Abstimmung mit der Landschaftsplanung sollte ein geeigneter großer Korridor für die vorkommenden Arten festgelegt werden, um die beeinträchtigten Vernetzungsbeziehungen soweit möglich zu gewährleisten. An der Darstellung wird festgehalten.</p>
Velbert	
<p>Vel_004_B_GIB, Vel_019_GIB</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben</p>



stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Klimarelevante Böden sind nur in sehr untergeordnetem Umfang randlich betroffen; hierauf kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Aufgrund der guten räumlichen Lage als Ergänzung der nördlichen angrenzenden GIB (Gewerbegebiet Röbbbeck) und des nachgewiesenen Fehlbedarfes der Stadt Velbert an verfügbaren, größeren und topografisch geeigneten Flächen, wird an der Darstellung festgehalten.

Erkrath

Erk_006__ASBG



Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf schutzwürdige Böden / klimarelevante Böden und Überschwemmungsgebiete. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Klimarelevante Böden sind nur in sehr untergeordnetem Umfang randlich betroffen; hierauf kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Aus regionalplanerischen Darstellungsgründen ist der gesamte Bereich als ASB-GE dargestellt. Auf das im Plangebiet befindliche Überschwemmungsgebiet HQ 100 Eselsbach, kann auf der nachfolgenden Bauleitplanebene eingegangen werden. Die im Prüfbogen angegebene Größe des Plangebietes von 16,7ha (brutto) lässt sich aufgrund der Restriktionen in diesem Bereich nur in einer Größenordnung von ca. 6ha für eine gewerbliche Entwicklung nutzen. Aufgrund der guten Anbindung an die BAB 46 wird an der Darstellung festgehalten.

SIEDLUNGSRaum PLANZEICHEN CA) ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

SIEDLUNGSRaum PLANZEICHEN D) GIB FÜR FLÄCHENINTENSIVE GROßVORHABEN

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

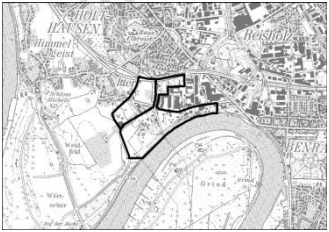
SIEDLUNGSRaum PLANZEICHEN E) GIB FÜR ZWECKGEBUNDENE NUTZUNGEN (OHNE EA, EB UND EC)

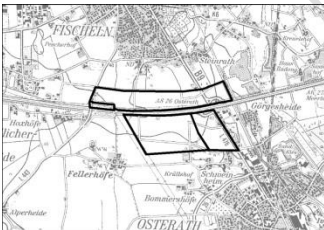
Im Zuge der Auswertung der Prüfbogenergebnisse zu dieser Bereichsdarstellung hat das Kriterium „schutzwürdiger Boden“ häufiger zu einer Erheblichkeitsbewertung von Flächen geführt. Um unnötige Doppelungen innerhalb einzelner Flächenbeschreibungen zu vermeiden, soll die Betroffenheit des Schutzgutes Boden (mit dem Kriterium besonders schutzwürdige Böden) einer allgemeinen Abwägung zugeführt werden.

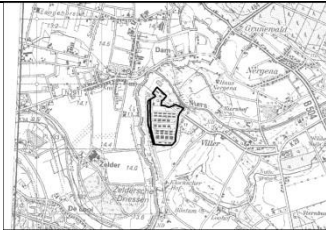
- Schutzgut Boden – Kriterium: Vorkommen schutzwürdiger Böden:

Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht und anhand der nachfolgenden zusammengefassten Ergebnisse nochmals dokumentiert wird ist die Betroffenheit schutzwürdiger Böden eines der Kriterien, welches im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung bei zahlreichen Plandarstellungen zu einer Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als „erheblich“ führt. Dies ist insbesondere darauf

zurückzuführen, dass schutzwürdige Böden in der Planungsregion Düsseldorf weit verbreitet sind. Der Anteil der schutzwürdigen Böden (Schutzwürdigkeit hoch – sehr hoch) an der Gesamtfläche beträgt in der Planungsregion rund 30%. Daran haben die Böden mit Filter- und Pufferfunktion einen Anteil von rund 84%, während Böden mit Biotopentwicklungsfunktion mit einem Anteil von 12% und Böden mit Archivfunktion mit einem Anteil von knapp 4% an den oben genannten schutzwürdigen Böden vertreten sind. Bezogen auf die Gesamtfläche beträgt dieser Anteil, differenziert nach den einzelnen Funktionen 26 % (Filter- und Pufferfunktion, 3,7 % (Biotopentwicklungsfunktion) bzw. ca. 1% (Archivfunktion) (Geologischer Dienst NRW 2012). Aus der sehr unterschiedlichen flächenmäßigen Verbreitung der schutzwürdigen Böden - je nach der betroffenen Bodenteilfunktion ist erkennbar, dass eine der Schutzwürdigkeit angemessene Berücksichtigung nur bedingt auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen kann. Soweit in einzelnen Teilregionen, wie z.B. in einigen Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss schutzwürdige Böden nahezu flächendeckend verbreitet sind, handelt es sich dabei weit überwiegend um schutzwürdige Böden mit Filter- und Pufferfunktion. Insbesondere diese schutzwürdigen Böden können daher bei der Darstellung neuer Siedlungsbereiche, soweit ein Bedarf hierfür vorliegt, weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf nachfolgenden Planungsebenen vollständig ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gleichzeitig weitere Schutzgüter und die in Kapitel 7.1.4 und 7.1.9 der Begründung dargelegten weiteren Anforderungen aus siedlungsstruktureller Sicht berücksichtigt werden sollen. Für schutzwürdige Böden mit der Boden(teil-)funktion Biotopentwicklung gilt, dass sie einer erhöhten Abwägung unterliegen, wenn die tatsächliche Bedeutung der Bodenfunktion durch die naturschutzfachliche Bewertung (Biotopverbund) gestützt wird und es dadurch zu einer Einstufungen der Umweltauswirkungen als erheblich kommt; sofern Archivböden im Bereich von Darstellungen für GIB für zweckgebundene Nutzungen liegen, können diese auf der Grundlage großmaßstäbiger Karten auf den nachfolgenden Planungsebenen mit entsprechend höherer Detailschärfe angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls von der Inanspruchnahme ausgenommen werden. Hierzu geben die Prüfbögen für die betroffenen Bereiche entsprechende Hinweise. Im Rahmen der schutzgutübergreifenden Bewertung erfolgt eine zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige Böden, als auch Art und Umfang der weiteren betroffenen Schutzgüter einfließen. Soweit trotz voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige Böden an bestehenden Flächenreserven festgehalten wird oder neue GIB mit Zweckbindung dargestellt werden, erfolgt dies mit Blick auf die Belange einer bedarfsgerechten Flächenentwicklung. Insbesondere durch das Bestreben, raumordnerische Siedlungsbereichsdarstellungen auf die vorhandenen Infrastrukturen auszurichten, ergibt sich eine gewisse Standortgebundenheit bei der Darstellung neuer Bereiche. Insoweit muss der Belang des Bodenschutzes zu Gunsten einer effektiven und bezogen auf andere denkbare Planungsalternativen auch freiraumschonenden Neuausweisung von Siedlungsdarstellungen zurücktreten. Darüber hinaus kann die Berücksichtigung der in den Prüfbögen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und der Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen dazu beitragen, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in den nachfolgenden Planungen reduziert oder ausgeschlossen werden können.

Flächenbezeichnung/Kommune	Begründung für die Beibehaltung, Veränderung oder Streichung der Bereichsdarstellung bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
Düsseldorf	
Düs_015_A_Hafen / Düs_098_Hafen 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (teilweise mit Zweckbindung) wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung, Vorkommens eines NSG im Umfeld, der Bodenfunktion, des Landschaftsbildes, der Inanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes sowie eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung der Häfen erfolgt unter Berücksichtigung der im Rahmen des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzeptes des Landes NRW dargelegten entsprechenden Flächenbedarfe. Gleichzeitig wird angestrebt, die einzelnen Flächenabgrenzungen auf möglichst verträgliche Weise zu gestalten. Aus planerischen Erwägungen (siehe Kapitel 7.1.9 der Begründung) wird im Bereich Düs_098_Hafen auf die</p>

	<p>Darstellung der Zweckbindung als Standort des kombinierten Güterverkehrs verzichtet. Die Darstellung in Düsseldorf-Reisholz mit entsprechender Zweckbindung bleibt daher hinter dem im Umweltbericht untersuchten Flächenumfang zurück; der Bereich Düs_098_Hafen wird als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ohne Zweckbindung dargestellt.</p> <p>Eine Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes des Rheins erfolgt lediglich im engeren Uferbereich; da die Hafennutzung auf die Lage am Wasser angewiesen ist und die Inanspruchnahme nur einen sehr geringen Flächenumfang aufweist, wird an der Darstellung festgehalten. Der weitere Umgang mit dieser Thematik ist in nachfolgenden Fachverfahren zu klären. Die zeichnerische Darstellung ragt im südwestlichen Bereich in der Nähe des Uferbereichs in einem Flächenumfang von wenigen Hektar näher als 300 m an das Naturschutzgebiet Himmelgeister Rheinbogen und im unmittelbaren Uferbereich näher als 300 m an das Naturschutzgebiet Zonser Grind heran. Vor dem Hintergrund des Bedarfs an Umschlagflächen und angesichts der Lage dieser Flächen überwiegt hier der Belang der Sicherung von Flächen für die Hafennutzung. Vor dem Hintergrund des Flächenbedarfs sowohl für Hafentflächen als auch für GIB ohne Zweckbindung wird auch trotz der Inanspruchnahme eines lärmarmen Raumes von herausragender Bedeutung sowie der kleinflächigen Inanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes und möglicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes an der Darstellung festgehalten.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p> <p>(Hinweis: Aufgrund der Lage im relevanten Abstand zum FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen lassen.)</p>
<p>Krefeld/Meerbusch</p>	
<p>Kre_069_GIBfzN / Mee_009_ASBfzN / Mee_010_GIBfzN / Will_031_GIBfzN</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p> <p>Eine Inanspruchnahme des Kulturlandschaftsbereiches Fellerhöfe/Franzenzollhaus wird aufgrund des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen in der Stadt Krefeld und aufgrund fehlender geeigneter Standorte in Kauf genommen. Zudem ist nur der Rand der Kulturlandschaft betroffen.</p>
<p>Goch</p>	
<p>Goc_014_GIBfzN / Goc_010_GIBfzN</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit eines Naturschutzgebietes im Umfeld (NSG Mühlenbruch) und eines schutzwürdigen Biotopes (BK-4202-013). Des Weiteren wurde die Flächeninanspruchnahme einer bedeutenden Kulturlandschaft</p>

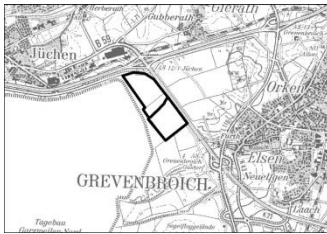


festgestellt.

Es handelt sich bei dem Standort in Goch um eine Konversionsfläche, die als Sonderstandort gewertet wird. Es ist vorgesehen, die bereits bestehenden Hallen und versiegelten Flächen zu nutzen. Die festgestellten möglichen erheblichen Umweltauswirkungen stehen dem Belang der Brachflächenumnutzung und des Flächensparens gegenüber. Durch die Umnutzung der bestehenden Gebäude ist es möglich, andernorts unversiegelten Freiraum (z.B. landwirtschaftlich genutzte Fläche) zu schonen. Das Biotop BK-4202-013, der unzerschnittene verkehrsarme Raum und die Kulturlandschaft überlagern großräumig des gesamten Konversionsstandort und damit auch die bereits bestehenden Hallen. Da keine bauliche Verdichtung vorgesehen ist, wird an der Flächendarstellung trotz möglicher erheblicher Umweltauswirkungen festgehalten.

Jüchen / Grevenbroich

Jüc_009_GIBfzN
Grev_042_GIBfzN



Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. . Des Weiteren ergeben sich Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. Der Standort ist jedoch besonders geeignet für die vorgesehene Entwicklung eines GIBfzN, da es sich um einen bimodalen Standort handelt und zudem ein Güterverteilzentrum im Norden entwickelt werden soll. Zudem ist angrenzend keine Wohnbebauung. Es gibt in der Planungsregion nur wenige Standorte mit einer vergleichbar guten Anbindung, gleichzeitig gibt es einen großen Bedarf an gewerblichen Bauflächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen. .

Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BlmschV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.

SIEDLUNGSRaum PLANZEICHEN EA) ÜBERTÄGIGE BETRIEBSANLAGEN UND EINRICHTUNGEN DES BERGBAUS

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

SIEDLUNGSRaum PLANZEICHEN EB) STANDORTE DES KOMBINIERTEN GÜTERVERKEHRS

Im Zuge der Auswertung der Prüfbogenergebnisse zu dieser Bereichsdarstellung haben bestimmte Kriterien der Umweltprüfung häufiger zu einer Erheblichkeitsbewertung von Flächen geführt. Um unnötige Doppelungen innerhalb einzelner Flächenbeschreibungen zu vermeiden, soll die Betroffenheit des Schutzgutes Boden (mit dem Kriterium besonders schutzwürdige Böden) einer allgemeinen Abwägung zugeführt werden.

- Schutzgut Boden - Kriterium: Vorkommen schutzwürdiger Böden:

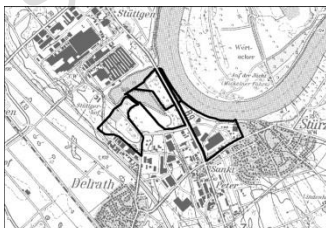
Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht und anhand der nachfolgenden zusammengefassten Ergeb-

nisse nochmals dokumentiert wird, ist die Betroffenheit schutzwürdiger Böden eines der Kriterien, welche im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung bei zahlreichen Plandarstellungen zu einer Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als „erheblich“ führen. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass schutzwürdige Böden in der Planungsregion Düsseldorf weit verbreitet sind. Der Anteil der schutzwürdigen Böden (Schutzwürdigkeit hoch – sehr hoch) an der Gesamtfläche beträgt in der Planungsregion rund 30%. Daran haben die Böden mit Filter- und Pufferfunktion einen Anteil von rund 84%, während Böden mit Biotopentwicklungsfunktion mit einem Anteil von 12% und Böden mit Archivfunktion mit einem Anteil von knapp 4% an den oben genannten schutzwürdigen Böden vertreten sind. Bezogen auf die Gesamtfläche beträgt dieser Anteil, differenziert nach den einzelnen Funktionen 26 % (Filter- und Pufferfunktion, 3,7 % (Biotopentwicklungsfunktion) bzw. ca. 1% (Archivfunktion) (Geologischer Dienst NRW 2012). Aus der sehr unterschiedlichen flächenmäßigen Verbreitung der schutzwürdigen Böden - je nach der betroffenen Bodenteilfunktion ist erkennbar, dass eine der Schutzwürdigkeit angemessene Berücksichtigung nur bedingt auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen kann. Soweit in einzelnen Teilregionen, wie z.B. in einigen Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss schutzwürdige Böden nahezu flächendeckend verbreitet sind, handelt es sich dabei weit überwiegend um schutzwürdige Böden mit Filter- und Pufferfunktion. Insbesondere diese schutzwürdigen Böden können daher bei neuen Bereichsdarstellungen, weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf nachfolgenden Planungsebenen vollständig ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gleichzeitig weitere Schutzgüter und die in Kapitel 7.1.9. der Begründung dargelegten weiteren Anforderungen an die Deckung des voraussichtlichen quantitativen Bedarfes an Hafentflächen berücksichtigt werden sollen. Für schutzwürdige Böden mit der Boden(teil-)funktion Biotopentwicklung gilt, dass sie einer erhöhten Abwägung unterliegen, wenn die tatsächliche Bedeutung der Bodenfunktion durch die naturschutzfachliche Bewertung (Biotopverbund) gestützt wird und es dadurch zu einer Einstufung der Umweltauswirkungen als erheblich kommt.

Im Rahmen der schutzgutübergreifenden Bewertung erfolgt eine zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, in die voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige Böden, als auch Art und Umfang der weiteren betroffenen Schutzgüter einfließen. Soweit trotz voraussichtlicher erheblicher Auswirkungen auf schutzwürdige Böden an bestehenden Flächenreserven festgehalten wird oder neue Standorte dargestellt werden, erfolgt dies mit Blick auf die Belange einer bedarfsgerechten Entwicklung von Standorten des kombinierten Güterverkehrs. Insbesondere durch das Bestreben, derartige Bereichsdarstellungen auf die vorhandenen Infrastrukturen auszurichten, ergibt sich bei der Darstellung neuer Standorte eine gewisse Standortgebundenheit. Diese Darstellungen sollen im Sinne der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dazu beitragen, Zersiedlung und eine damit verbundene weitere Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden zu vermeiden. Insoweit muss der Belang des Bodenschutzes zu Gunsten einer effektiven und bezogen auf andere denkbare Planungsalternativen auch freiraumschonenden Neuausweisung von Standorten des kombinierten Güterverkehrs zurücktreten. Darüber hinaus kann die Berücksichtigung der in den Prüfbögen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und der Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen dazu beitragen, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in den nachfolgenden Planungen reduziert oder ausgeschlossen werden können.

Dormagen

Dor_027__HAFEN (2301-43.10-B),
 Neu_001__HAFEN (2307-26), Dor_19__GIB (2301-43.10)



Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen bei sechs Kriterien (Naturschutzgebiet im Umfeld, schutzwürdige Biotope im Umfeld, schutzwürdige Böden, Überschwemmungsgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume, geschützter Landschaftsbestandteil) zu erwarten. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Alle anderen Belange werden den Bedarfen für Hafentflächen und für Gewerbe- und Industrieflächen gegenübergestellt. Aufgrund der Lage zwischen vorhandenen großen Gewerbe- und Industriebereichen, der Anbindung an den Rhein und an die vorhandene Schienentrasse eignet sich dieser Standort besonders für die kombinierte Entwicklung eines Hafentbereiches und eines industriellen Bereiches. Auch die Vorbelastung/Kontamination größerer Flächenanteile (Stichwort Zinkhütte) spricht für eine Wiedernutzung des Bereiches. Im Rahmen der Abwä-

	<p>gung werden die erheblichen Umweltauswirkungen in Abgleich mit den genannten Argumenten in Kauf genommen.</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BlmschV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.</p>
--	---

Emmerich	
-----------------	--

<p>Emm_010_HAFEN (2102-17)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien schutzwürdige Böden, das Landschaftsbild und unzerschnittene verkehrsarme Räume. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p> <p>Die genannten Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Bereitstellung von Hafentflächen entgegen. Da Hafentflächen überdies eine hohe Standortgebundenheit aufweisen, wird trotz der Inanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raums an der Darstellung festgehalten.</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BlmschV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.</p> <p>(Hinweis: Aufgrund der Lage im relevanten Abstand zum FFH-Gebiet „Dornicksche Ward“ sowie zum VSG „Unterer Niederrhein“ wurden Vorprüfungen durchgeführt. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen lassen.)</p>
--	---

<p>SIEDLUNGSRaum PLANZEICHEN EC) KRAFTWERKE UND EINSCHLÄGIGE NEBENBETRIEBE</p> <p>Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.</p>

9.4.2.2 Freiraum

FREIRAUM - PLANZEICHEN A) ALLGEMEINE FREIRAUM- UND AGRARBEREICHE

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN B) WALDBEREICHE

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN C) OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN DA) SCHUTZ DER NATUR

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN DB) SCHUTZ DER LANDSCHAFT UND LANDSCHAFTSORIENTIERTE ERHOLUNG

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN DC) REGIONALE GRÜNZÜGE

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN DD) GRUNDWASSER- UND GEWÄSSERSCHUTZ

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN DE) ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICHE

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN EA) AUFSCHÜTTUNGEN UND ABLAGERUNGEN (OHNE EA-1 UND EA-2)

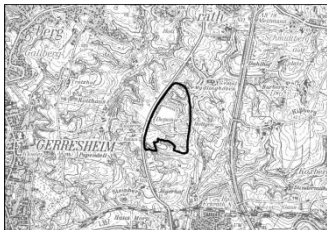
Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN EA-1) ABFALLDEPONIEEN

Flächenbezeichnung/Kommune	Begründung für die Beibehaltung, Veränderung oder Streichung der Bereichsdarstellung bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
----------------------------	---

Düsseldorf

DÜS_084_HALDE
(0011-Vorschlag 28 Haus-
abst.)



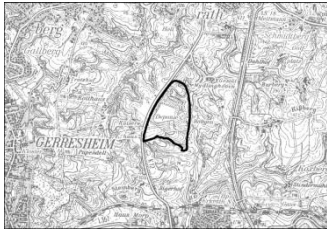
Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Naturschutzgebiete D-004 („Rotthaeuser Bachtal“, im Umfeld), ME-006 („Morper Bachtal“, im Umfeld), sowie ME-039 bzw. D-006 („Hubbelrather Bachtal“, im Plangebiet und im Umfeld), der schutzwürdigen Biotop BK-4707-078 („Überwachsene Mülldeponie westlich NSG Hubbelrather Bachtal“, im Plangebiet, lokale Bedeutung) und BK-4707-904 („NSG Hubbelrather Bachtal“, im Plangebiet und Umfeld, regionale Bedeutung), der Biotopverbundfläche VB-D-4707-813 („Hubbelrather Bachtal“, herausragende Bedeutung) sowie der Lage in schutzwürdigen Böden (Parabraunerde, Kolluvisol).

Es wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt.

(Hinweis: Aufgrund der Lage im relevanten Abstand zum FFH-Gebiet „Rotthäuser und Morper Bachtal“ wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen lassen.)

Düs_084_A_Halde - Alternative



Ein alternativer Flächenzuschnitt wurde geprüft:

Weiterhin sind schutzgutübergreifend erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der alternativen Flächendarstellung wird festgehalten.

Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit eines Naturschutzgebiets, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche und schutzwürdige Böden. In der Alternativenprüfung konnten durch die Reduzierung der Fläche Waldbereiche ausgespart werden, sodass die Flächendarstellung Düs_084_A_Halde - Alternative insgesamt als besser verträglich bewertet werden kann als die Fläche DÜS_084_HALDE (0011-Vorschlag 28 Hausabst.). Die Bewertung hinsichtlich der Nicht-betroffenheit des FFH Gebietes gilt auch für diesen Zuschnitt.

Naturschutzgebiete sowie Biotopverbundflächen werden – sofern überhaupt direkt betroffen - nur am Rande in untergeordnetem Flächenumfang tangiert. Hierauf kann auf nachfolgenden Planungsebenen in angemessener Weise reagiert werden; im regionalplanerischen Maßstab resultiert hieraus kein Erfordernis eines veränderten Flächenzuschnitts. Hinzu kommt, dass es sich bei dem in Rede stehenden Bereich um einen durch die bisherige Deponienutzung bereits deutlich vorgeprägten Raum handelt. Der LEP NRW sieht überdies vor, dass für Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zeichnerische Darstellungen vorzusehen sind und dass bei der Planung neuer Deponiestandorte die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen ist. Mit der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan ist keine Entscheidung über die jeweils vorzusehende Deponieklasse verbunden.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf und insbesondere für den Planungsraum Düsseldorf ist ein Bedarf an Deponiekapazitäten insbesondere der Klassen I und II erkennbar. (vgl. Kapitel 7.2.10 der Begründung). Um vor diesem Hintergrund – unter Berücksichtigung von Standorten stillgelegter Deponien – durch ein ausreichendes Flächenangebot die Voraussetzungen für eine entstehungsortnahe Beseitigung im Planungsraum zu erhalten und benötigte Deponiekapazitäten schaffen zu können wird trotz der o.g. Umweltauswirkungen an der Darstellung festgehalten.

Ratingen

Rat_029__A_HALDE_E (2208-12)



Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

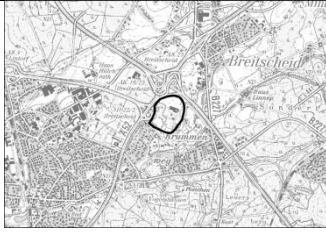
Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Biotopverbundfläche Hummelsbach und Ratinger Waldsee, der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden sowie der Lage von Naturschutzgebieten im Umfeld.

Rat_029_A_HALDE - Alternative

Ein alternativer Flächenzuschnitt wurde geprüft:

Weiterhin sind schutzgutübergreifend erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der alternativen Flächendarstellung wird festgehalten.

Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Biotopverbundfläche Hummelsbach und Ratinger



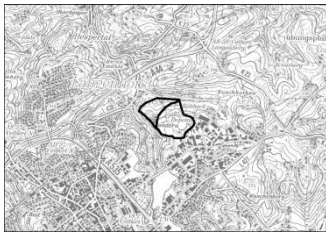
Waldsee, der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden sowie der Lage von Naturschutzgebieten im Umfeld.

In der Alternativenprüfung konnten durch die Reduzierung der Fläche Waldbereiche ausgespart werden, sodass die Flächendarstellung Rat_029_A_HALDE - Alternative insgesamt als besser verträglich bewertet werden kann als die Fläche Rat_029__A_HALDE_E (2208-12).

Bei dem in Rede stehenden Bereich handelt es sich um einen durch die bisherige Deponienutzung bereits deutlich vorgeprägten Raum. Der LEP NRW sieht vor, dass Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern sind und dass bei der Planung neuer Deponiestandorte die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen ist. Mit der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan ist keine Entscheidung über die jeweils vorzusehende Deponieklasse verbunden.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf und insbesondere für den Planungsraum Düsseldorf ist ein Bedarf an Deponiekapazitäten insbesondere der Klassen I und II erkennbar. (vgl. Kapitel 7.2.10 der Begründung). Um vor diesem Hintergrund – unter Berücksichtigung von Standorte stillgelegter Deponien – durch ein ausreichendes Flächenangebot die Voraussetzungen für eine entstehungsortnahe Beseitigung im Planungsraum zu erhalten und benötigte Deponiekapazitäten schaffen zu können wird trotz der o.g. Umweltauswirkungen an der Darstellung festgehalten.

Vel_028_A_Halde /
Vel_039_Halde



Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Lage im Umfeld des Naturschutzgebietes Steinbruch Hefel und der im Randbereich der Darstellung gegebenen Betroffenheit der Bodenfunktion, hier auch klimarelevanten Böden.

Bei dem in Rede stehenden Bereich handelt es sich um einen durch die bisherige Deponienutzung bereits deutlich vorgeprägten Raum. Der LEP NRW sieht vor, dass Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern sind und dass bei der Planung neuer Deponiestandorte die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen ist. Mit der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan ist keine Entscheidung über die jeweils vor-zusehende Deponieklasse verbunden.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf und insbesondere für den Planungsraum Düsseldorf ist ein Bedarf an Deponiekapazitäten insbesondere der Klassen I und II erkennbar. (vgl. Kapitel 7.2.10 der Begründung).

Um vor diesem Hintergrund – unter Berücksichtigung von Standorte stillgelegter Deponien – durch ein ausreichendes Flächenangebot die Voraussetzungen für eine entstehungsortnahe Beseitigung im Planungsraum zu erhalten und benötigte Deponiekapazitäten schaffen zu können wird trotz der o.g. Umweltauswirkungen an der Darstellung festgehalten.

FREIRAUM PLANZEICHEN EA-2) HALDEN

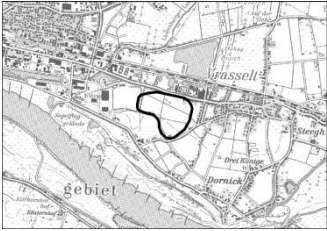
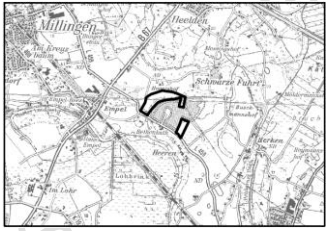
Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

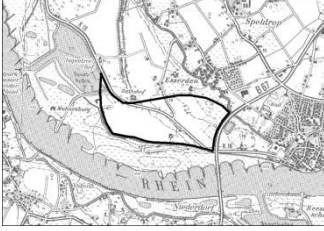
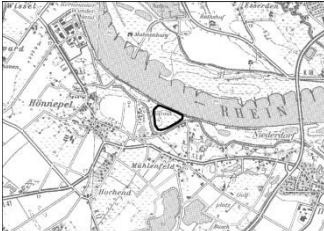
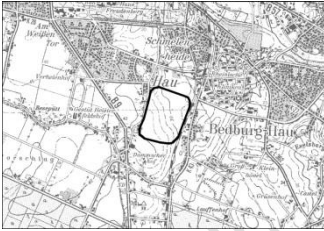
FREIRAUM PLANZEICHEN EB) SICHERUNG UND ABBAU OBERFLÄCHENNAHER BODENSCHÄTZE

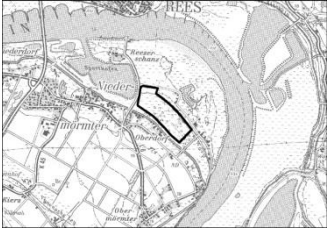
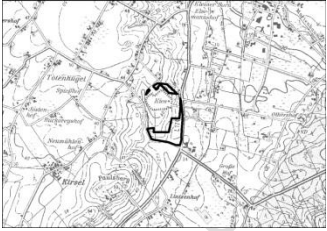
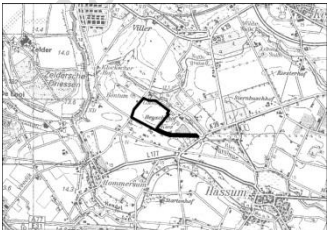
Zu den folgenden Themen wird vorab auf die Ausführungen in Kapitel 7.2.12.1.2 der Begründung verwiesen (Begründung für unveränderte Beibehaltung von BSAB-Darstellungen):

- *Bodenfunktion:*
- *Unzerschnittene Verkehrsarme Räume:*
- *Bedeutende Kulturlandschaft:*
- *FFH-/Vogelschutzgebiet:*
- *Naturschutzgebiet:*
- *Biotopstruktur und -vernetzung sowie Biotopverbund:*
- *Überschwemmungsgebiete:*
- *Lärmarme Räume:*
- *Landschaftsbild:*
- *Geschützte Landschaftsbestandteile:*
- *Wasserschutzgebiete:*
- *Kultur- und Bodendenkmale:*

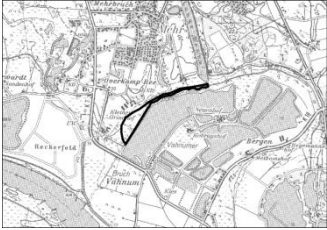
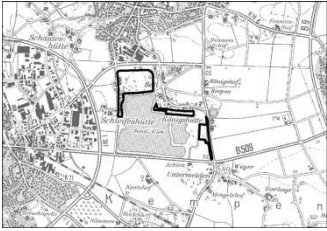
Sofern bereichsbezogen nachstehend nichts anderes vermerkt wird, geht das Interesse an der Darstellung aus den in Kapitel 7.2.12.1.2 genannten Gründen vor.

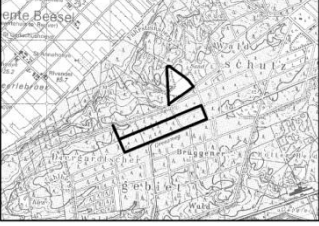
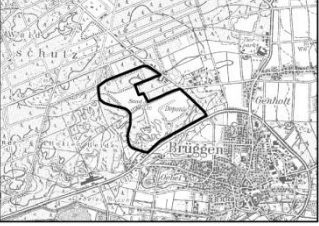

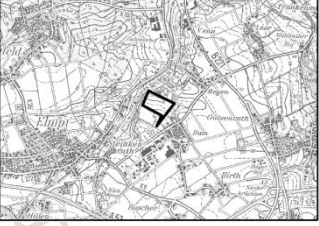
Flächenbezeichnung	Begründung für die Beibehaltung, Veränderung oder Streichung der Bereichsdarstellung bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
<p>KLE03 (Emm_BSAB_0300U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>KLE05 (Ree_BSAB_0100U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>KLE09 (Ree_021_BSAB)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiete, die Bodenfunktion, den Biotopverbund sowie auf unzerschnittene verkehrsarme Räume, Überschwemmungsgebiete, das Landschaftsbild und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>Hinsichtlich der Betroffenheit des Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie erarbeitet. Diese Studie war fortlaufend Teil des Umweltberichtes im Anhang B und somit auch Bestandteil der erfolgten Offenlagen und Erörterungen im Prozess der</p>

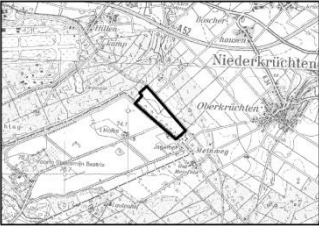
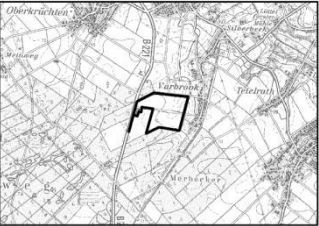

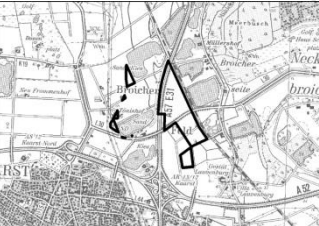

	<p>Planaufstellung. Sie kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Planung das Natura 2000 Gebiet in seinen Erhaltungszielen in maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen wird. Die Realisierung dieser Planfestlegung ist jedoch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt, es gibt keine zumutbare Alternative. Ferner wird durch ergänzende textliche Festlegungen sichergestellt, dass Abgrabungsvorhaben in BSAB nicht zu einer Verringerung der gesicherten Gänseäsungsmöglichkeiten führen dürfen (Wahrung der Kohärenz des Natura 2000-Gebietes).</p> <p>Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG begründet. Verwiesen wird in diesem Kontext auf Eintragungen zur Thematik in Kap. 7.2.12.1.2 der Begründung.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>KLE12 (Kal_BSAB_0300U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf ein Naturschutzgebiet, die Bodenfunktion, die Biotopstruktur, Überschwemmungsgebiete, das Landschaftsbild sowie lärmarme Räume.</p> <p>(Hinweis: Aufgrund der Lage im relevanten Abstand zum FFH-Gebiet „Rheinfischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ sowie zum VSG „Unterer Niederrhein“ wurden Vorprüfungen durchgeführt. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen lassen.)</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>KLE13 (Bed_BSAB_0100U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>

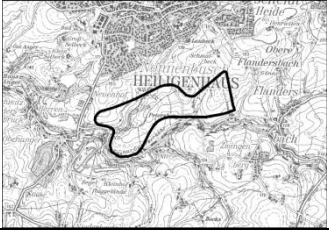
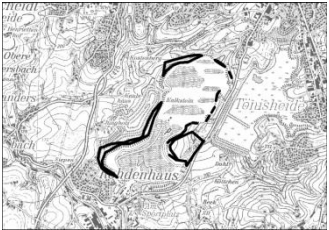
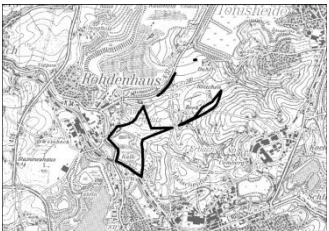

<p>KLE18 (Kal_BSAB_0600U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/Vogelschutzgebiet, Wasserschutzgebiet (Reserve), die Biotopstruktur, Überschwemmungsgebiete, das Landschaftsbild unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>Hinsichtlich der Betroffenheit des Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie erarbeitet. Diese Studie war fortlaufend Teil des Umweltberichtes im Anhang B und somit auch Bestandteil der erfolgten Offenlagen und Erörterungen im Prozess der Planaufstellung. Sie kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Planung des Natura 2000 Gebietes in seinen Erhaltungszielen in maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt wird. Die Realisierung dieser Planfestlegung ist jedoch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt, es gibt keine zumutbare Alternative. Ferner wird durch ergänzende textliche Festlegungen sichergestellt, dass Abgrabungsvorhaben in BSAB nicht zu einer Verringerung der gesicherten Gänseäsamungsmöglichkeiten führen dürfen (Wahrung der Kohärenz des Natura 2000-Gebietes).</p> <p>Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG begründet. Verwiesen wird in diesem Kontext auf Eintragungen zur Thematik in Kap. 7.2.12.1.2 der Begründung.</p> <p>(Hinweis: Für das in relevanten Abstand liegende FFH-Gebiet Reeser Schanz wurde im Rahmen einer Vorprüfung festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebietes offensichtlich ausgeschlossen werden können.)</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>KLE23 (Kal_BSAB_0700U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>KLE24 (Goc_BSAB_0400U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf ein Naturschutzgebiet sowie auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>

<p>KLE27 (Ued_BSAB_0100U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>KLE28 (Wee_BSAB_0300U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, den Biotopverbund sowie auf Überschwemmungsgebiet.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>KLE37 (Kev_BSAB_0200U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, die Biotopstruktur und den -verbund sowie auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>KLE38 (Gel_BSAB_0100U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (festgesetzt und Reserve), unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>KLE 43 (Wac_BSAB_0400U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion sowie auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. (Hinweis: Aufgrund der Lage im relevanten Abstand zum VSG „Unterer Niederrhein“ wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen lassen.)</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>

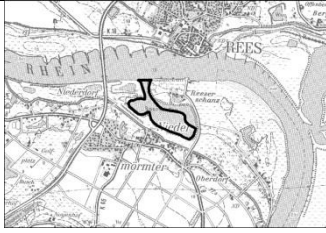
<p>KLE46 (Ree_016_BSAB)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild sowie bedeutende Kulturlandschaften</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>VIE03 (Kem_BSAB_0300U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf Wasserschutzgebiete.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>VIE04 (Net_BSAB_0100U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete sowie Kultur-/Bodendenkmalen.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>VIE08 (Bru_BSAB_0100U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf lärmarme Räume, Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotope, den Biotopverbund, die Bodenfunktion, unzerschnittene verkehrsarme Räume, sowie Kulturdenkmäler/Bodendenkmäler.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>VIE10 (Vie_BSAB_0200U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotope, den Biotopverbund, die Bodenfunktion, Überschwemmungsgebiete, sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>

<p>VIE11 (Bru_BSAB_0200U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf lärmarme Räume, Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche, die Bodenfunktion sowie unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>VIE12 (Bru_BSAB_0300U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf lärmarme Räume, Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche, die Bodenfunktion, unzerschnittene verkehrsarme Räume, das Landschaftsbild sowie Kultur-/Bodendenkmalen.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>VIE13 (Nie_BSAB_0100U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Naturschutzgebiete und das Landschaftsbild.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>VIE15 (Nie_BSAB_0300U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, die Biotopstruktur und den -verbund, das Landschaftsbild sowie Wasserschutzgebiete.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>

<p>VIE16 (Nie_BSAB_0400U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, unzerschnittene verkehrsarme Räume, das Landschaftsbild und auf Wasserschutzgebiete.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>VIE 17 (Nie_BSAB_05c00U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und das Landschaftsbild.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>VIE19 (Vie_BSAB_0300U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf Wasserschutzgebiete und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>NE 01 Kaa_BSAB_0100U</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion sowie auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>NE02 (Dor_BSAB_0100U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und auf Wasserschutzgebiete.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>

<p>ME01 (Hei_BSAB_0100U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, ein Naturschutzgebiet, auf die Biotopstruktur sowie -vernetzung, Überschwemmungsgebiete, das Landschaftsbild bedeutende Kulturlandschaften und Kulturdenkmäler/Bodendenkmäler).</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>ME02 (Wue_BSAB_0100U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>ME03 (Wue_BSAB_0200U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>W04 (Haa_BSAB_0100U)</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, ein Naturschutzgebiet und die Biotopstruktur.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>

FREIRAUM PLANZEICHEN EC) SONSTIGE ZWECKBINDUNGEN (EC-2 UND EC-3; OHNE EC-1)	
Flächenbezeichnung/Kommune	Begründung für die Beibehaltung, Veränderung oder Streichung der Bereichsdarstellung bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
Kalkar	
Kal_011__Hafen (2106-46)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien: Erholen (lärmarmer Räume), Schutzwürdige Biotop, Biotopverbundfläche, Überschwemmungsgebiet, unzerschnittene verkehrssarme Räume, das Landschaftsbild sowie bedeutende Kulturlandschaften. Schutzwürdige Biotop sowie Biotopverbundsystemflächen sind in nur</p>



sehr untergeordnetem Flächenumfang randlich betroffen. Eine Lage im Überschwemmungsgebiet ist für einen Ruhehafen, der vom Rhein aus durch Schiffe erreichbar sein soll, unvermeidbar. An der Darstellung wird trotz der zuvor beschriebenen betroffenen Kriterien, auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Bedarfs an Liegeplätzen im betreffenden Abschnitt des Rheins, festgehalten.

Für die betroffenen Natura 2000-Gebiete wurde ferner im Rahmen einer Verträglichkeitsstudie festgestellt, dass die Nutzung durch einen Ruhehafen mit den jeweiligen Erhaltungszielen verträglich ist (vgl. Umweltbericht Anhang B). Diese Studie war fortlaufend Teil des Umweltberichtes im Anhang B und somit auch Bestandteil der erfolgten Offenlagen und Erörterungen im Prozess der Planaufstellung. Nach LANGE GBR 2014 können erhebliche Beeinträchtigungen durch den Hafen sowohl auf das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ sowie auf das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ ausgeschlossen werden. Zu dieser Studie des Büros Lange ist zu sagen, dass diese für die Ebene der Regionalplanung hinreichend dokumentiert, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand voraussichtlich von einer mit den Regelungen zu Natura 2000 vereinbaren Option der Umsetzung der geplanten Darstellung des Regionalplans auszugehen ist. Die Studie geht jedoch bereits sehr ins Detail und zielt auf eine konkrete Vorhabensvariante ab. Daher wird an dieser Stelle klargestellt, dass mit der Aufnahme dieser Studie in den Anhang des Umweltberichtes keine vorgeifende Zustimmung der Bezirksregierung zur Begutachtung (Systematik und Ergebnisse) auf der Zulassungsebene verbunden ist.

FREIRAUM PLANZEICHEN EC-1) ABWASSERBEHANDLUNGS- UND REINIGUNGSANLAGEN

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN EC-2) GEWÄCHSHAUSANLAGEN

Flächenbezeichnung/Kommune	Begründung für die Beibehaltung, Veränderung oder Streichung der Bereichsdarstellung bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
Platzhalter Kommune	
Kal_009_AFAfzN	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

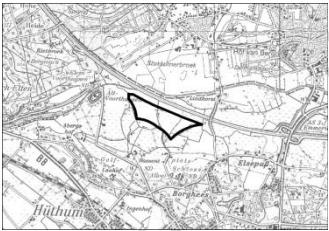


Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktionen (schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden). Des Weiteren wurde die Flächeninanspruchnahme einer bedeutenden Kulturlandschaft festgestellt.

Bzgl. der Betroffenheit einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung wird die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingeschätzt, da die Planfestlegung einen Bereich umfasst, der bereits im Bestand durch Gewächshäuser geprägt ist. Eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung ergibt sich durch die Erweiterung der Flächen nicht.

Das Kriterium schutzwürdige Böden wird in einem Ausläufer am Rande tangiert. In diesem Bereich sind am Standort jedoch größtenteils bereits Gewächshäuser vorhanden, so dass hier nicht davon ausgegangen




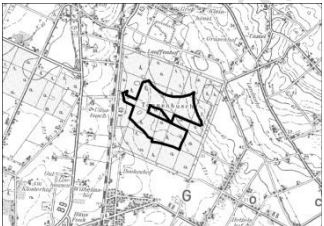
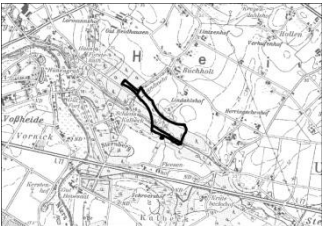
	<p>wird, dass durch die Darstellung im Regionalplan zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen zu diesem Kriterium zu erwarten sind.</p> <p>Das Kriterium Klimarelevante Böden wird am Ende eines Ausläufers lediglich am Randbereich tangiert. Der Standort ist bereits durch bestehende Gewächshausanlagen vorgeprägt. Die erhebliche Umweltauswirkung soll hier aufgrund der Standortbindung der Gewächshausanlage sowie der betrieblichen Erweiterungserfordernisse in Kauf genommen werden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der regionalbedeutenden Kulturlandschaft Straße Kleve - Kalkar erfolgt lediglich in einem kleinen Teilabschnitt der straßenbegleitenden Kulturlandschaft, der teilweise auch bereits bebaut ist. Stärker gewichtet werden hier die Belange des bereits ansässigen Gartenbaubetriebes. Die Gemeinde hat ausgeführt, dass der Betrieb Erweiterungsflächen braucht. Ggf. ist auf den nachfolgenden Planungsebenen und Verfahren auf die betroffenen Schutzgüter Rücksicht zu nehmen.</p>
--	--

FREIRAUM PLANZEICHEN ED) WINDENERGIEBEREICHE UND EE) WINDENERGIEVORBEHALTSBEREICHE	
<p>Zu den folgenden Themen wird vorab auf die Ausführungen in 7.2.15 (Planzeichen ed und ee) der Begründung verwiesen: Bedeutende Kulturlandschaftsbereiche, Landschaftsschutz und Bodendenkmal-/Denkmalschutz (7.2.15.3.7; 7.2.15.3.8), Biotopverbund (7.2.15 Anlage 2, E.F.3), Überschwemmungsgebiete (7.2.15 Anlage 2, E.F.5), unzerschnittene verkehrsarme Räume (7.2.15 Anlage 2, E.F.9), Erholungsfunktion (7.2.15.3.5) und Bodenfunktionen (7.2.15.3.9).</p> <p>Sofern bereichsbezogen nachstehend oder in 7.2.15 Anlage 2 der Begründung nichts anderes vermerkt wird, geht das Interesse an der Darstellung von Windenergiebereichen/Windenergievorbehaltsbereichen in der Abwägung aus den in Kapitel 7.2.15 genannten Gründen vor.</p>	
Flächenbezeichnung	Begründung für die Beibehaltung, Veränderung oder Streichung der Bereichsdarstellung bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
<p>Emm_WIND_001</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>(Hinweis: Aufgrund der Lage im relevanten Abstand zum VSG „Unterer Niederrhein“ wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausschließen lassen.)</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Der Ausschluss ist wie folgt begründet: Zunächst sollen nicht ausgeschlossene erhebliche Auswirkungen einer entsprechenden Regionalplandarstellung auf die Natura2000-Bereiche vorsorglich vermieden werden – auch angesichts der Alternativensituation – denn diese Natura2000-Bereiche haben einen solch hohen Wert, dass dies in der Gesamtabwägung mit anderen Belangen (inkl. Gunstfaktoren) und Alternativen Priorität hat. Hinzu kommen als nicht alleine tragende Ausschlussgründe a) die entsprechenden positiven Auswirkungen des Darstellungsverzichts auf das Naturerleben bzgl. der Natura 2000-Bereiche und b) dass der Darstellungsverzicht dazu beiträgt, Optionen für die Weiterentwicklung der Natura 2000-Bereiche offen zu halten.</p>

<p>Emm_WIND_002</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf den Biotopverbund und die Bodenfunktion. (Hinweis: Aufgrund der Lage im relevanten Abstand zum VSG „Unterer Niederrhein“ wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausschließen lassen.)</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben).</p>
<p>Emm_WIND_003</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf den Biotopverbund und die Bodenfunktion. (Hinweis: Aufgrund der Lage im relevanten Abstand zum VSG „Unterer Niederrhein“ wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausschließen lassen.)</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben in Kap. 9.).</p>
<p>Emm_WIND_004</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften. (Hinweis: Aufgrund der Lage im relevanten Abstand zum VSG „Unterer Niederrhein“ wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausschließen lassen.)</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben in Kap. 9.).</p>
<p>Emm_WIND_006</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften. (Hinweis: Aufgrund der Lage im relevanten Abstand zum VSG „Unterer Niederrhein“ wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausschließen lassen.)</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben in Kap. 9.).</p>

<p>Emm_Wind_008</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf die Bodenfunktion.</p> <p>(Hinweis: Aufgrund der Lage im relevanten Abstand zum VSG „Unterer Niederrhein“ wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausschließen lassen.)</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben in Kap. 9.).</p>
<p>Gel_WIND_001</p>  <p>Gel_WIND_001_A - Alternative</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und -denkmäler, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>Ein alternativer Flächenzuschnitt wurde geprüft:</p> <p>Weiterhin sind schutzgutübergreifend erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An dieser alternativen Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Der Ausschluss von Teilen ergibt sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2. Der entsprechende verbleibende Bereich Gel_Wind_001_A hat ähnliche (und keine schlechteren) Umweltauswirkungen.</p> <p>(Hinweis: Aufgrund der Lage im relevanten Abstand zum VSG „Maasduinen“ in den Niederlanden wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen lassen.)</p>


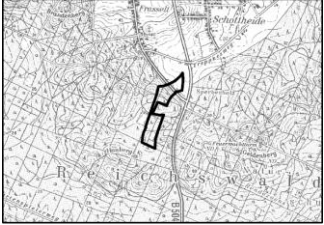

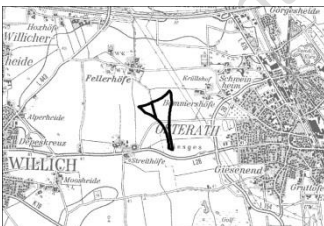
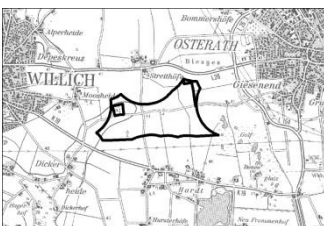
<p>GeI_WIND_004/ Iss_WIND_003</p>  <p>GeI_WIND_004/ Iss_WIND_003 Alternative</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>Ein alternativer Flächenzuschnitt wurde geprüft:</p> <p>Weiterhin sind schutzgutübergreifend erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An dieser alternativen Flächendarstellung wird festgehalten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften. Durch den alternativen Zuschnitt konnte die Beeinträchtigung eines weiteren Kriteriums (Bodenfunktion) vermieden werden.</p>
<p>GeI_WIND_006/ GeI_WIND_011/ Str_WIND_001</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf Überschwemmungsgebiete und auf bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>Goc_WIND_003/ Kra_WIND_010</p> <p>Goc_WIND_003-A/ Kra_WIND_010</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion-, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume, das Landschaftsbild sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>Die Flächendarstellung wurde im Planungsprozess zunächst in veränderter Form geprüft.</p> <p>Der Ausschluss von Teilen ergab sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2. Der zunächst verbliebene Bereich Goc_WIND_003-A/Kra_WIND_010 hat ähnliche (und keine schlechteren) Umweltauswirkungen.</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten. Der Ausschluss begründet sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2 (und dementsprechend den Unterlagen aus der 3. Beteiligungsrunde (Ä3BT-W- KÜ-Goch – Kranenburg Nr. 01). Entscheidend war ein Bündel von Argumenten in summarischer Betrachtung.</p>

<p>Goc_WIND_005</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume, das Landschaftsbild sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung nicht wird festgehalten.</p> <p>Der Ausschluss begründet sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2 (und dementsprechend den Unterlagen aus der 3. Beteiligungsrunde; Ä3BT-W-Goch Nr. 01). Entscheidend war ein Bündel von Argumenten in summarischer Betrachtung.</p>
<p>Goc_WIND_006</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume, das Landschaftsbild sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Der Ausschluss begründet sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2 (und dementsprechend den Unterlagen aus der 3. Beteiligungsrunde; Ä3BT-W-Goch Nr. 01). Entscheidend war ein Bündel von Argumenten in summarischer Betrachtung.</p>
<p>Goc_WIND_011</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Der Ausschluss begründet sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2.</p>
<p>Goc_WIND_012</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, schutzwürdige Biotopie sowie auf bedeutende Kulturlandschaften</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Der Ausschluss begründet sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2.</p>
<p>Goc_WIND_013/ Ued_WIND_004/ Wee_WIND_001</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und Bodendenkmäler.</p> <p>An der Flächendarstellung nicht festgehalten. Stattdessen Prüfung eines alternativen Flächenzuschnitts erfolgt.</p>

<p>Goc_WIND_013-A/ Ued_WIND_004/ Wee_WIND_001 - Alternative</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind weiterhin erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und Bodendenkmäler. An dieser alternativen Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Der Ausschluss von Teilen ergibt sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2. Der entsprechende verbleibende Bereich hat ähnliche (und keine schlechteren) Umweltauswirkungen.</p>
<p>Goc_WIND_017/ Kra_WIND_005/ Kra_WIND_006/</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und -denkmäler, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p>
<p>Goc_WIND_017/ Kra_WIND_005_A/ Kra_Wind_006 - Alternative</p> 	<p>Die Flächendarstellung wurde im Planungsprozess zunächst in veränderter Form geprüft.</p> <p>Der Ausschluss von Teilen ergab sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2. Der entsprechende verbleibende Bereich Goc_WIND_017/ Kra_WIND_005-A/ Kra_WIND_006 hat ähnliche (und keine schlechteren) Umweltauswirkungen. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf schutzwürdige Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume, bedeutende Kulturlandschaften, Landschaftsbild, Bodendenkmäler.</p>
<p>Goc_WIND_017/ Kra_WIND_005-A1/ Kra_WIND_006 A - Alternative</p> 	<p>Eine weitere Veränderung wurde nach erneutem Zuschnitt nochmals geprüft. An der Flächendarstellung wird insgesamt nicht festgehalten.</p> <p>Der Ausschluss begründet sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2 (und dementsprechend den Unterlagen aus der 3. Beteiligungsrunde; Ä3BT-W-Kranenburg Nr. 01 und Nr. 02). Entscheidend war ein Bündel von Argumenten in summarischer Betrachtung.</p>
<p>Grev_WIND_007/ Grev_WIND_025</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und die Bodenfunktion.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>

	
<p>Grev_WIND_014 / Kor_WIND_005 / Neu_WIND_001</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf bedeutende Kulturlandschaften und die Bodenfunktion.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>Kaa_WIND_001 / Wil_WIND_003</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, unzerschnittene verkehrssarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>Mee_WIND_001/ Wil_WIND_004</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>Ker_WIND_007/ Rhe_WIND_005</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Der Ausschluss begründet sich aus planerischen Erwägungen, dargestellt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2.</p>

<p>Kev_WIND_001 / Kev_WIND_010 / Wee_Wind_011</p>  <p>Kev_WIND_010 - Alternative</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>Ein alternativer Flächenzuschnitt wurde geprüft: Weiterhin sind schutzgutübergreifend erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An dieser alternativen Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Der Ausschluss von Teilen ergibt sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2. Der entsprechende verbleibende Bereich Kev_WIND_010 hat ähnliche (und keine schlechteren) Umweltauswirkungen.</p>
<p>Kev_WIND_003</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>Kev_WIND_004 / Wee_Wind_012 / Wee_Wind_018</p>  <p>Kev_WIND_004 / Wee_Wind_018</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind für die Ursprungsfläche zunächst keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es erfolgte im Planungsprozess eine Reduzierung des Bereichs. Der Ausschluss von Teilen ergab sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2.</p> <p>An der Flächendarstellung wird in der anfänglichen Abgrenzung nicht festgehalten.</p> <p>Ein alternativer Flächenzuschnitt wurde geprüft: Der reduzierte, verbleibende Bereich Kev_WIND_004 / Wee_Wind_018 zeigte vor dem Hintergrund der Aktualisierung der Datengrundlagen zu unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen(UZVR) dann in der Gesamtbewertung eine Erheblichkeit aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (klimarelevante Böden) sowie der UZVR.</p> <p>An der veränderten Flächendarstellung wird trotz erheblicher Umweltauswirkungen festgehalten.</p>
<p>Kle_WIND_002</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>

	<p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume, das Landschaftsbild und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>Kra_WIND_002</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume, das Landschaftsbild und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>(Hinweis: Aufgrund der Lage im relevanten Abstand zum VSG „Untere Niederrhein“ wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen lassen.)</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Der Ausschluss begründet sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2.</p>
<p>Kra_WIND_003</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume, das Landschaftsbild und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>(Hinweis: Aufgrund der Lage im relevanten Abstand zum VSG „Untere Niederrhein“ wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen lassen.)</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Der Ausschluss begründet sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2.</p>
<p>Mee_WIND_001 / Wil_WIND_004</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>Mee_WIND_003 / Wil_WIND_002</p> 	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>